Statistische Studien

über die

ländlichen Zustände

Kurlands

von

Alfons Baron Heyking,
Secretair des kurländischen statistischen Comités.

Mit 3 Karten.

Mitau.
Fr. Lucas' Buchhandlung (Iwan Rochlitz).
1862.

Statistische Studien

über die

ländlichen Zustände

Kurlands

von

Alfons Baron Heyking,
Secretair des kurländischen statistischen Comités.

Mit 3 Karten.

Mitau.
Fr. Lucas' Buchhandlung (Iwan Rochlitz).
1862.

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 14. April 1862.

Dr. C. E. Napiersky, Censor.

Einleitung.

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland im Jahre 1817 wurde der Keim zu einer völligen Umgestaltung der ländlichen Zustände gelegt. Jedes sociale und staatliche Gebilde kann, wenn anders es leben und gedeihen soll, nicht urplötzlich wie Minerva aus dem Haupte Jupiters fertig hervorgehen; es muß als lebendiger Organismus allmälig sich entwickeln und wachsen. So bedurfte es auch bei uns einer Reihe von Jahren, bis der gelegte Keim zu einem fruchtbringenden Baume erwuchs. Wenn wir den ganzen Zeitraum von 1817 bis auf die Gegenwart überblicken, so treten uns drei Hauptabschnitte entgegen, von denen jeder sein charakteristisches Merkmal an sich trägt:

1) Die Epoche der Einführung des Bauergesetzbuchs bis in die dreißiger Jahre hinein.
2) Die Epoche der allmäligen Erstarkung des erschütterten öffentlichen Credits, von 1832 (dem Jahre der Begründung des kurländischen Creditvereins) bis in die Mitte der vierziger Jahre.
3) Die Epoche der Umwandlung des Frohnverhältnisses in das Geldpachtsystem und des Platzgreifens einer rationellen Landwirthschaft, etwa von 1845 bis auf die Gegenwart.

Die Entwickelung des letzten Zeitabschnitts kann gegenwärtig noch nicht für abgeschlossen betrachtet werden. Und schon stehen wir am Vorabend wichtiger Beschlüsse und Maßregeln, von denen ab eine neue Epoche zu datiren sein wird. Wir befinden uns im Wendepunkte unserer provinziellen Geschichte. In einem solchen Momente ist es besonders wichtig, mit der Vergangenheit gewissermaßen einen Hauptrechnungsabschluß zu machen und sich die gegenwärtigen Verhältnisse möglichst klar und positiv vor Augen zu führen. Dies ist der Zweck unserer statistischen Untersuchung. Nur wer die Gegenwart zu verstehen im Stande ist, wird einsehen, daß und in welcher Weise eine weitere Fortentwickelung nothwendig ist. Sind ja doch auch die gegenwärtigen Zustände nichts anders, als das Product der Entwickelung der Vergangenheit.

Im politischen Leben ist es ebenso schädlich, sich durch leere Vorliebe für das Ueberkommene beirren zu lassen, als der Vergangenheit die gebührende Achtung zu versagen. Ohne Fortschritt ist kein Leben, aber nur solche neue Schöpfungen haben Aussicht auf Gedeihen, welche den Bedürfnissen der Gegenwart mit Rücksicht auf die Entwickelung der Vergangenheit Rechnung tragen.

Wir verwahren uns von vorn herein gegen die Auffassung, als wollten wir in diesen Blättern eine Widerlegung gewisser anonymer Broschüren liefern, die unsere und die Zustände der beiden Schwesterprovinzen in tendenziöser Weise anzuschwärzen versucht haben. Unsere Schrift ist eben durchaus keine Tendenzschrift. Sie will nur über Thatsachen referiren. Mögen diese für sich selbst reden.

Schon in der Baltischen Monatsschrift (Band 1, S. 186 fg.) hatten wir im Jahre 1860 versucht, ein Paar der wichtigsten Erscheinungen in dem ländlichen Leben Kurlands statistisch darzustellen. Jener Versuch, in dem beiläufig einige Irrthümer entdeckt worden sind, dient uns als Vorarbeit zu der gegenwärtigen Darstellung, die es sich zur Aufgabe macht, wo möglich ein abgerundetes statistisches Bild unserer Zustände zu entwerfen. Wir sind uns dessen sehr wohl bewußt, daß wir vielfache, der nähern Untersuchung durchaus würdige Gegenstände nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen haben und daß unsere Darstellung an vielen Stellen daher nur skizzenhafte Umrisse bieten wird. Wenn wir einzelne wichtige Fragen unberührt gelassen haben, so geschah es indessen aus keinem andern Grunde, als weil über dieselben kein genügendes Material zu beschaffen war. Ausführliche ins Detail eingehende Programme zu statistischen Arbeiten zu entwerfen, ist nicht schwer; ein ausführbares Programm aber sich zu stellen, d. h. Maß zu halten in seinen Arbeiten und mit kritischer Strenge alles Zweifelhafte bei Seite zu lassen, ist schwerer.

Ehe wir an die Darstellung selbst gehen, halten wir für unsere Pflicht, die Quellen, aus denen wir geschöpft haben, näher zu bezeichnen. Mehrjährige Erfahrungen haben das statistische Bureau darüber belehrt, daß, so wie die Verhältnisse gegenwärtig sind, die schlechteste Methode zur Einsammlung statistischer Auskünfte die ist, den Polizeibehörden einfach die Einsendung des nöthigen Materials aufzutragen. Wenn man weiß, daß diese Behörden außer vielfachen administrativen und rein polizeilichen Geschäften bei uns zugleich die Criminal-Voruntersuchungen zu machen haben, so wird man einsehen, daß sie nicht die gehörige Muße haben können, statistische Arbeiten über Gegenstände zu machen, die ihren gewöhnlichen Geschäftskreis nicht im Geringsten tangiren. Dazu kommt noch, daß eine kritische Prüfung dieser Arbeiten der Polizeibehörden fast unmöglich ist. Das statistische Bureau hat es demnach für durchaus besser gehalten, die nöthigen Auskünfte von den einzelnen Gütern &c. direkt einzuholen. Es hofft diese Methode in Zukunft

noch consequenter durchführen zu können und die Hilfe der Polizeibehörden nur bei der Einsammlung selbst in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgende Darstellung beruht somit auf Auskünften, die die einzelnen Gutspolizeien und Gemeindegerichte dem statistischen Bureau haben direkt zukommen lassen. Wir können hier nicht unterlassen, im Allgemeinen die bereitwillige und sachgemäße Beantwortung der gestellten Fragen dankend anzuerkennen. Nur äußerst wenige Güter haben es für besser gehalten, mit ihren Antworten zurückzuhalten oder Dinge in ein diplomatisches Dunkel zu hüllen, die weder das Licht zu scheuen brauchen, noch überhaupt auf die Länge zu verbergen möglich sind.

Das kurländische Gouvernement zerfällt in 5 Oberhauptmannschaften und jede Oberhauptmannschaft in 2 Hauptmannschaften oder Kreise. Die Eintheilung in Kirchspiele ist durchaus keine politische oder administrative, sondern bezieht sich vielmehr nur entweder auf die Adelsversammlungen oder auf die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche. Wenn wir die Kirchspielseintheilung in unserer Darstellung beibehalten haben, so geschah das nur deswegen, weil wir für wünschenswerth hielten, den vorherrschenden Charakter jeder einzelnen Gegend ins Auge zu fassen. Nach der Landtagseintheilung gibt es in Kurland 33 Kirchspiele. Wir haben die beiden Kirchspiele Baldohn und Neuguth, welche früher bestanden und gegenwärtig dem Eckauschen zugeschlagen sind, als selbstständige aufgeführt, so daß wir im Ganzen 35 Kirchspiele zählen. Wer zu wissen wünscht, welche Güter wir zu den einzelnen Kirchspielen gerechnet haben, kann die nöthige Auskunft dem kurländischen statistischen Jahrbuch entnehmen.

Vertheilung des Grundeigenthums.

Die nachfolgende Tafel gibt einen Nachweis über die Vertheilung des Grundeigenthums in Kurland im Jahre 1861.

Bezeichnung der Kirchspiele.	Kronsbesitzlichkeiten.					Besitzungen, die öffentlichen Zwecken dienen.				Privatbesitzungen.				Davon sind	
	Krongüter.	Kronfarmen.	Forsteien.	Unterforsteien.	Wildnißbereitereien.	Stadtgüter.	Richterwidmen.	Pastoratswidmen.	Ritterschaftsgüter.	Eigenthümlich besessene Bauerhöfe.	Bürgerliche Lehne.	Frühere Kronfarmen.	Zur Adelsfahne gehörende Güter.	Fideicommisse.	Im Erbpfandbesitz befindlich.
Mitau	23	3	2	1	—	1	1	6	—	10	—	7	15	1	4
Sessau	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	7	1	—
Grenzhof	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	9	1	2
Doblen	21	1	1	2	1	—	1	3	—	—	1	—	11	4	3
Bauske	2	1	1	—	—	—	1	3	—	—	—	4	12	4	2
Eckau	14	—	1	—	—	—	—	4	—	9	—	—	12	5	3
Baldohn	3	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	2
Neugut	3	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Selburg	27	—	6	5	—	—	3	8	—	—	5	—	9	1	5
Nerft	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	3	—
Ascherad	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—	3
Subbath	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	13	3	1
Dünaburg	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	23	—	6
Ueberlauz	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	22	—	12
Tuckum	9	1	1	—	1	—	1	2	6	2	1	—	15	2	4
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	18	4	2
Auz	3	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	13	4	1
Talsen	2	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	—	17	5	2
Candau	5	—	2	2	1	—	1	4	—	—	—	—	26	4	4
Zabeln	3	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	4	1
Erwahlen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	12	1	1
Goldingen	8	—	1	3	—	—	3	4	—	42	6	—	26	1	11
Wormen	2	—	1	—	—	—	—	2	—	—	2	—	4	1	—
Frauenburg	18	—	4	3	—	—	2	8	—	—	3	—	12	1	—
Windau	3	—	1	—	1	—	1	3	—	—	—	—	9	2	2
Pilten	1	—	1	—	—	—	—	5	—	—	1	—	9	5	1
Dondangen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—
Hasenpoth	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—	—
Sackenhausen	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	17	1	7
Neuhausen	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	16	3	—
Allschwangen	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—
Ambothen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	25	4	2
Gramsden	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	3	1
Grobin	13	—	3	3	—	1	1	5	—	—	1	—	12	5	1
Durben	2	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	18	2	5
Im ganzen Gouvernement	178	8	30	22	5	2	16	95	6	63	26	11	452	77	88

Die Kronbesitzlichkeiten bestanden also 1861 aus 178 Gütern, 8 sogenannten Farmen, 30 Forsteien, 22 Unterforsteien und 5 Wildnißbereitereien. Die Farmen unterscheiden sich im Wesentlichen durchaus nicht von den übrigen Höfen. Wir haben sie nur besonders aufgeführt, weil in neuerer Zeit für den Verkauf derselben andere Regeln, als für den Verkauf der übrigen Kronbesitzlichkeiten aufgestellt worden sind. Die Forsteien u. s. w. sind kleinere Güter, die den Forstbeamten als Remuneration für ihre Amtsführung übergeben sind, ganz in derselben Weise, wie die Widmen. Solcher Widmen gab es 111, von denen 95 Pastoratswidmen, 15 Richterwidmen und eine Besitzlichkeit einem Armenhause gehört.

Andern öffentlichen Zwecken dienen die Stadtgüter, deren es 2, und die Ritterschaftsgüter, deren es 6 gab.

Was nun den übrigen Grundbesitz, den reinen Privatbesitz betrifft, so zerfiel derselbe in 552 Grundeigenthums-Einheiten. Selbstständige Bauerhöfe waren im Ganzen nur 63 vorhanden, von denen 42 Gesinde der kurischen Könige und 2 ähnliche Höfe im Tuckumschen Kirchspiele (Bugul und Muischneek) sich schon seit herrmeisterlicher Zeit im Eigenthume von Bauern befinden. Die übrigen 19 Bauerhöfe (im Mitauschen und Eckauschen Kirchspiele), bisher Kronbauergesinde, sind erst in neuester Zeit von der Staatsregierung verkauft und so ins Eigenthum der Bauern übergegangen. Was die rechtliche Natur dieser ehemaligen Kronbauergesinde betrifft, so können sie nach den Allerhöchst bestätigten Regeln über den Verkauf der Kronbauergesinde nur von Personen, die dem Bauerstande angehören, eigenthümlich erworben werden. Alle übrigen Stände sind also von dem Besitze dieser Bauerhöfe, deren Zahl sich voraussichtlich sehr bald beträchtlich vermehren wird, ausgeschlossen.

Vollständig dem freien Verkehr eröffnet waren 37 Grundeigenthums-Einheiten, von denen 26 sogenannte bürgerliche Lehne und 11 von der Staatsregierung verkaufte ehemalige Kronfarmen waren. Wenngleich beide diese Arten von Landbesitzlichkeiten eine durchaus voneinander verschiedene Entstehung haben, so ist gegenwärtig die rechtliche Natur dieser Grundstücke eine völlig gleiche. Sie können beide von Personen jeden Standes eigenthümlich besessen werden.

Im Gegensatze zu diesem vollständig mobilisirten Grund und Boden ist der übrige Privatgrundbesitz dem kurländischen Indigenatsadel vorbehalten, d. h. die 452 zur Adelsfahne gehörenden Güter können nur von Mitgliedern der kurländischen Adelscorporation eigenthümlich erworben werden. Von diesen 452 Adelsgütern befanden sich indessen 88 faktisch nicht in den Händen des Adels, sondern waren auf Erbpfandbesitz vergeben, so daß also nur 364 Güter wirklich von Gliedern des Indigenatsadels besessen wurden. Familienfideicommisse waren 77 oder mit andern Worten von allen Adelsgütern ungefähr 17 Proc. vorhanden. Recapituliren wir in relativen Zahlen die Vertheilung des Grundeigenthums, so finden wir, daß von 100 selbständigen Besitzungen

11,4 Bauerhöfe, 6,7 dem freien Verkehre eröffnete Besitzungen und 81,9 Adelsgüter waren.

Was die verschiedene Größe der Landbesitzlichkeiten betrifft, so fehlen uns leider zuverlässige Auskünfte über das Areal derselben. Um eine Vergleichung zu ermöglichen, haben wir die Anzahl der zur Zeit der letzten Seelenrevision zu den auf den einzelnen Gütern befindlichen Bauergemeinden angeschriebenen männlichen Individuen in Berücksichtigung gezogen. Wenngleich die angeschriebene Seelenzahl für die Größe des betreffenden Landguts nicht durchweg einen richtigen Maßstab abgibt, so dürfte sie doch annähernd dazu geeignet sein, ein ungefähres Bild der Vertheilung des Grundeigenthums zu geben. Im Allgemeinen dürfte feststehen, daß ein Landgut mit einer größern Bevölkerung auch einen größern Werth repräsentirt, sodaß die angeschriebene Seelenzahl wenigstens als Werthmaßstab nicht unbrauchbar erscheint. — Da wir hier nicht von Landwirthschafts-, sondern von Grundeigenthums-Einheiten (vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, §. 47) sprechen (über die erstern werden wir uns weiter unten auslassen), so können wir hier die Kronbesitzlichkeiten, die Richter- und Pastoratswidmen, wie die Ritterschafts- und Stadtgüter bei Seite lassen und nur die Privatbesitzungen ins Auge fassen.

Es waren nun 1861 in Kurland Privatgrundeigenthums-Einheiten vorhanden, wie folgt:

		Absolute Zahlen.	Relative Zahlen, d. h. von 100 Eigenthums-Einheiten.
A. Ganz kleiner Besitz.			
1) Bauerhöfe	63		
2) Farmen und sonstige kleine Besitzungen ohne angeschriebene Seelenzahl . . .	16		
3) Güter mit weniger als 20 angeschriebenen männlichen Individuen . . .	15		
		94	17
B. Güter mit einer angeschriebenen männlichen Seelenzahl von			
1) 20 — 100 Individuen (kleine Güter) . .		93	16,8
2) 100 — 250 „ (mittlere Güter)		187	33,9
3) 250 — 550 „ (große Güter) . .		127	23
4) 550 — 1000 „ (sehr große Güter)		34	6,2
5) 1000 — 4600 „ (Herrschaften) . .		17	3,1
Summa		552	100

Während der ganz kleine ländliche Grundbesitz noch in sehr geringem Maße vorhanden ist, zählen wir, außer der bedeutenden Zahl von großen und sehr großen Gütern, 17 kolossale Herrschaften. Um sich ein Bild von der Größe dieser Besitzlichkeiten zu machen, darf man nicht vergessen, daß Kurland noch keineswegs dicht bevölkert ist (auf dem Lande durchschnittlich

auf der Quadratmeile nicht mehr als 1100 Individuen beiderlei Geschlechts). Das größte Gut, sowol an Areal als an Seelenzahl ist das Osten-Sacken'sche Fideicommiß Dondangen, welches, ein eigenes Kirchspiel bildend, eine Bauergemeinde von 4612 männlichen Seelen, somit eine effective Bevölkerung von ungefähr 10000 Individuen und einen Flächeninhalt von circa 16 Quadratmeilen hat. Die übrigen 16 Herrschaften sind folgende: Groß-Essern (Baron Stieglitz) mit 3524, Popen (freiherrlich Behr'sches Fideicommiß) mit 2395, Groß-Eckau (gräflich Pahlen'sches Fideicommiß) mit 1970, Alt- und Neu-Rahden (in Erbpfandbesitz vergeben) mit 1634, Nerft (Graf Schuwalow) mit 1329, Kabillen (Fürst Lieven) mit 1323, Ruhenthal (Graf Schuwalow) mit 1276, Nurmhusen (freiherrlich Firck's'sches Fideicommiß) mit 1255, Grünhof (Baron Schöppingk) mit 1182, Suhrs (Graf Lambsdorff) mit 1132, Dweeten (Graf Plater-Syberg) mit 1125, Mesohten (Fürst Lieven) mit 1107, Edwahlen (freiherrlich Behr'sches Fideicommiß) mit 1058, Linden-Birsgalln (Baron Hahn) mit 1049, Hofzumberge (Graf Pahlen) mit 1029, und Neuenburg (Baron Recke, neuerdings zum Fideicommiß gestiftet) mit 1010 männlichen angeschriebenen Individuen.

Wir haben zu diesen 17 Besitzungen nur die für sich bestehenden Güter gezählt. Außerdem könnten hier noch diejenigen Besitzungen erwähnt werden, welche, aus mehreren selbstständigen Gütern bestehend, zusammenbelegen sind und einem Eigenthümer gehören wie z. B. die vier Kalkuhnen'schen Güter: Kalkuhnen, Klopmannsrode, Diedrichstein und Meddum (v. Oettingen) mit zusammen einer männlichen Seelenzahl von 1549, die freiherrlichen Nolde'schen Güter, zum Theil Fideicommisse (Kalleten, Klein-Gramsden, Groß-Kruthen, Klein-Kruthen, Wirgen), zusammen mit einer männlichen Seelenzahl von 1862, die gräflich Schuwalow'schen Güter Groß-Salwen und Daudsewas, zusammen mit einer männlichen Seelenzahl von 1351, und die bedeutenden gräflich Plater-Syberg'schen Besitzungen im Illuxtschen Kreise. — Was die von uns gewählte Bezeichnung: „große, mittlere" 2c. Güter betrifft, so versteht sich von selbst, daß dieselbe nur in dem relativen Sinne gebraucht worden ist, wie man sich in Kurland bei Vergleichung der Güter auszudrücken pflegt. Wollte man den Maßstab anlegen, den die Wissenschaft braucht, um die Größe eines Landgutes in nationalökonomischer Bedeutung zu beurtheilen, wollte man demnach mit Roscher (§. 47) ein solches Landgut groß nennen, das einen Wirth der gebildeten höhern Klasse schon mit der bloßen Direction des Betriebes voll beschäftigt, so müßten wir fast alle kurländischen Landgüter große Güter nennen. Man darf dabei nicht übersehen, daß fast jedes Gut in Kurland, selbst ein sogenanntes kleines Gut, aus mehreren Landwirthschafts-Einheiten besteht. Am meisten mittlere Güter (in dem von uns gebrauchten Sinne) sind im Hasenpothschen und Tuckumschen Kreise, am wenigsten im Windauschen Kreise.

Hof- und Dorfsystem. Bewohnte Punkte. Landwirthschafts-Einheiten.

Die besondere Art und Weise, wie eine Bevölkerung sich gefaßt hat, trägt sehr wesentlich dazu bei, dem Lande sein eigenthümliches Gepräge aufzudrücken, und so manche bemerkenswerthe Erscheinung im Leben eines Volkes findet ihre Berechtigung und Erklärung vornehmlich in der besondern Art der Ansiedelung. Riehl (Deutsche Arbeit, S. 57) zählt die Siedelung mit zu den vier großen S (Stamm, Sprache, Sitte, Siedelung), welche er den Urgrund alles lebendigen Lebens nennt, der das wandelbare Staatsleben der Völker weit überdauere und erst mit dem letzten Athemzuge des Volkes in Trümmer falle.

Fragen wir danach, wie die ländliche Bevölkerung Kurlands ihre Wohnplätze aufgeschlagen hat, so finden wir im Allgemeinen das Hofsystem überall da, wo die bäuerliche Bevölkerung rein lettischen Stammes ist, also in dem größten Theile der Provinz, vorherrschend. Wo Litthauer wohnen, oder wo die Bevölkerung eine gemischte ist, da findet man häufiger Dörfer. So sind im Illuxtschen Kreise, wo eine gemischte bäuerliche Bevölkerung lebt, von 3899 Bauergesinden im Ganzen nur 364, also etwa 9 Proc. Einzelhöfe vorhanden, während alle übrigen Gesinde theils zu 2, 3, 4 oder mehr zusammenliegen. Wir zählten im Illuxtschen Kreise außer den vielen zu 2, 3 oder 4 zusammenbelegenen Gesinden noch

Dörfer	von	5	Gesinden:	53
„	„	6	„	39
„	„	7	„	19
„	„	8	„	20
„	„	9	„	4
„	„	10	„	11
„	„	11	„	2
„	„	12	„	3
„	„	14	„	3
„	„	15	„	1
„	„	21	„	1

Ebenso hat das Gut Polangen im Grobinschen Kreise (mit fast durchgängig litthauischer Bevölkerung) außer 67 Häuslereien nur Dörfer (10), von denen eins (Polangen) 39 Gesinde, eins (Swenten) 26, eins (Wirstineeken) 21 und die übrigen Dörfer weniger Gesinde haben. Im Sessauschen Kirchspiele finden wir dicht an der Grenze des Kownoschen Gouvernements das Dorf Butkuhnen von 11 Gesinden mit einer litthauischen Bevölkerung.

Wenn in den eben bezeichneten Gegenden nationale Ursachen die Dorfformation veranlaßt zu haben scheinen, so dürften andererseits die längs der ganzen Meeresküste belegenen Dörfer wol durch die Oede und Einsamkeit der

Strandgegend und wol noch mehr durch den Umstand bedingt sein, daß die am Meere belegenen Gesinde weniger auf Landwirthschaft, als auf Fischfang angewiesen sind. Endlich haben wir noch die Dörfer der sogenannten kurischen Könige im Goldingenschen Kirchspiele zu erwähnen. Es sind deren 8, von denen eins nur 2 Gesinde und das größte Dorf 13 Gesinde zählt. Im Ganzen gehören zu diesen 8 Dörfern 42 Gesinde. Die früher so bevorzugte Stellung der kurischen Könige und ihre traditionelle Exclusivität gegen die übrigen Bauern mag wol die Hauptursache gewesen sein, daß sie sich nicht in Einzelhöfen, wo sie sich unter den andern Bauern zu verlieren in Gefahr waren, sondern dichter aneinander gedrängt gesaßt haben.

Wenngleich das Dorfsystem somit nur in einem geringen Theile Kurlands anzutreffen ist, so findet man doch auch im übrigen Theile der Provinz noch ziemlich häufig, daß 2, 3 und auch etwas mehr Gesinde zusammenbelegen sind. Mit dem Beginne einer rationellen Landwirthschaft und der Einführung des Geldpachtsystems, also etwa seit den vierziger Jahren, verschwinden immer mehr und mehr diese zusammenbelegenen Bauerhöfe und wächst die Zahl der Einzelhöfe. „Das Ideal der Verkoppelung (Arrondirung)“, sagt Roscher (l. c., §. 77), „besteht darin, daß jeder eigentliche Landwirth seine Grundstücke beisammen und seinen Hof in deren Mitte bekäme.“ Wenn dies Ideal in der That noch nicht vollständig erreicht ist, so kann man sich doch der Hoffnung hingeben, daß bei ruhiger Entwickelung der Dinge und bei erforderlicher Rechtssicherheit dasselbe in nicht allzu ferner Zeit erreicht sein wird. Diese in wirthschaftlicher Beziehung so überaus günstige Gestaltung verdanken wir dem Umstande, daß der ganze Gutscomplex mit allen seinen Ansiedelungen sich bisher stets im vollen Eigenthume eines Einzelnen befand. Keinerlei gesetzliche Beschränkungen hinderten bisher den Gutsherrn, die Höfe, die er selbst bewirthschaftete oder bewirthschaften ließ, so wie die Bauergesinde, die er in Pacht vergab, so zu arrondiren, wie es ihm gut erschien. Er konnte die Kosten und Einbußen, die mit solcher Arrondirung verbunden waren, in der Hoffnung auf einen spätern Ersatz leichter tragen, als der kleine Grundbesitzer, der behufs der Arrondirung sich erst mit seinen Nachbarn hätte auseinandersetzen müssen. Während in den meisten Ländern Europas in neuerer Zeit die Zusammenlegung, Arrondirung oder Verkoppelung systematisch betrieben und von den Staatsregierungen durch Verkoppelungsgesetze gefördert wird, hat es bei uns eines solchen Gesetzes nicht bedurft.

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf einen Umstand hinzuweisen, der zu falschen Deutungen Veranlassung gegeben hat. Es ist hin und wieder getadelt worden, daß Bauergesinde in Kurland eingezogen worden sind und daß sich auf diese Weise die Zahl der Bauergesinde verringert hat. So spricht sich namentlich v. Rutenberg in der Vorrede zum zweiten Theile seiner „Geschichte der Ostseeprovinzen“ aus. Man hat dabei übersehen, daß eine

Arrondirung und Zusammenlegung durcheinander belegener Streuländereien häufig ganz unausführbar gewesen wäre, wenn man nicht hin und wieder ein bisheriges Gesinde hätte eingehen lassen. Ebenso hat man dabei vergessen, daß in unserm nordischen Klima bei fortwährendem Steigen der Holzpreise kleine Pachthöfe, von denen jeder seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude nöthig hat, ein wirthschaftliches Unding sind.

Was nun die Licht- und Schattenseiten des in Kurland herrschenden Hofsystems betrifft, so werden wir weiter unten bei Besprechung der Wirthschaftsmethode, der Schul- und Medicinal-Verhältnisse uns hierüber näher auslassen und dabei sehen, welchen gewichtigen Einfluß das Hofsystem auf die Gestaltung der ländlichen Zustände gehabt hat. Wer sich im Allgemeinen mit der Frage über Hof- und Dorfsystem näher vertraut machen will, den können wir nur auf das so höchst interessante und lehrreiche, oben citirte Werk Roscher's (§. 74—79) hinweisen.

Bei Aufzählung der einzelnen bewohnten Punkte unterscheiden wir Höfe und Bauergesinde, wenngleich ein Unterschied der rechtlichen Natur dieser beiden Arten von gesonderten Wirthschaften bisher nicht vorhanden ist. Höfe und sogenannte Beihöfe, Beigüter oder Vorwerke, die von dem Gutsherrn meist selbst bewirthschaftet oder auch in Arrende vergeben werden, sind größere Wirthschaften im Vergleiche zu den Bauergesinden. Wir haben ferner von den Bauergesinden die Fischerbauergesinde und Knechtsetablissements besonders aufgeführt, erstere, weil sie nur mit wenig Land ausgestattet, und die andern, weil sie zur Placirung der mit Land gelöhnten Knechte des Haupthofes bestimmt sind. Außerdem zählen wir endlich noch: Forsteien, Buschwächtergesinde, Krüge, Häuslereien, Mühlen und sonstige Etablissements, als z. B. Schulgebäude rc., auf. Wir haben bei dieser Aufzählung nicht darauf Rücksicht genommen, ob die Bauergesinde einzeln oder in gewisser Anzahl nebeneinander belegen sind. Die beigelegte Tafel gibt einen genauen Nachweis über die Zahl der einzelnen bewohnten Punkte in jedem einzelnen Kirchspiele. Aus derselben ergibt sich nun Folgendes:

Im ganzen Gouvernement gab es außer 11 Städten und 14 Flecken 28,157 bewohnte Punkte. Nach polizeilichen Berichten betrug die Bevölkerung in den Kreisen, mit Ausschluß des aktiven Militairs, 505,776 Individuen. Ziehen wir hiervon die Bevölkerung der 14 Flecken*), welche wir zusammen auf 3776 Individuen veranschlagen, ab, so ergibt sich, daß in den 28,157 ländlichen bewohnten Punkten circa 502,000 Individuen lebten, oder daß durchschnittlich auf die bewohnte Ortschaft 17—18 Individuen kommen. Die Bevölkerung ist selbstverständlich in den verschiedenen bewohnten Punkten auch sehr verschiedenartig vertheilt. Während es Höfe gibt, in denen bis 200

*) Die Bevölkerung Polangens ist zu der städtischen Bevölkerung gezählt worden.

Individuen leben (z. B. Dondangen, Groß-Essern), wird eine Häuslerei oft nur von 2, ja sogar bisweilen nur von einer Person bewohnt. In einem auf Geldpacht vergebenen Bauerhof (Gesinde), welches somit keine Knechte für den Herrenhof zu halten hat, wohnen durchschnittlich ungefähr 20 Individuen und steigert sich diese Zahl in seltenen Fällen bis auf 40.

Was nun die Zahl der Landwirthschafts-Einheiten betrifft, so muß zuvor bemerkt werden, daß die Fischerbauergesinde, Häuslereien, Mühlen und Krüge, wenngleich sie meist mit etwas Land ausgestattet sind, hier nicht mitgezählt werden können.

Es waren demnach im Ganzen vorhanden:

Höfe und Forsteien (d. h. größere Wirthschaften)	1774 *)
Bauergesinde, Knechtsetablissements und Buschwächtergesinde (d. h. kleine Wirthschaften)	21841
zusammen	23615.

Da über die Arealverhältnisse zuverlässige Angaben fehlen, so kann die Größe der einzelnen Landwirthschaften leider nicht verglichen werden. Im Allgemeinen kann hier nur bemerkt werden, daß an Ackerareal der größte Hof wol nicht mehr als $333^1/_3$ Dessätinen oder 1000 Lofstellen und das größte Bauergesinde mit wenigen Ausnahmen wol nicht mehr als $33^1/_3$ Dessätinen oder 100 Lofstellen hat. Vergleicht man das Gesammtareal der einzelnen Kreise mit der Anzahl der Landwirthschafts-Einheiten, so ergibt sich in runden Zahlen:

Bezeichnung der einzelnen Kreise.	Flächeninhalt in Quadratmeilen.	Zahl der Landwirthschafts-Einheiten.	Demnach sind auf 1 Quadratmeile circa Landwirthschaften.
Doblen	circa 48	3013	63
Bauske	„ 37	2392	64
Friedrichstadt . . .	„ 61	2471	40
Illuxt	„ 38	3286	86
Tuckum	„ 38	2086	55
Talsen	„ 52	2310	44
Goldingen	„ 57	2365	41
Windau	„ 60	1443	24
Hasenpoth	„ 42	2257	54
Grobin	„ 41	1992	48
Summa	474	23615	50

Während somit im ganzen Gouvernement auf einer Quadratmeile 50 Landwirthschafts-Einheiten vorhanden sind, steigert sich diese Zahl im Illuxtschen Kreise, wo die Bauergesinde das kleinste Areal haben, auf 86.

---

*) Mehrere Pastorate haben keine eigentliche Landwirthschaft, wurden hier also nicht mitgezählt.

Verzeichniß der bewohnten Punkte des kurländischen Gouvernements.

Bezeichnung der Kirchspiele.	Höfe.	Forsteien (mit Einschluß der Unterforsteien und Wildnißbereitereien).	Bauergesinde.	Fischerbauergesinde.	Knechtsetablissements.	Buschwächtergesinde.	Häuslereien.	Mühlen. Wassermühlen.	Mühlen. Windmühlen.	Krüge.	Sonstige Etablissements.	Summa aller bewohnten Punkte.
Mitau	84	5	1128	—	5	71	21	3	16	89	29	1451
Doblen	55	4	786	—	13	46	—	4	9	56	7	980
Grenzhof	40	—	391	—	30	14	5	6	5	30	7	528
Sessau	21	2	280	—	18	20	1	1	4	30	2	379
Summa im Kreise Doblen	200	11	2585	—	66	151	27	14	34	205	45	3338
Bauske	57	1	629	—	14	54	10	1	9	72	10	857
Eckau	65	6	1028	—	15	79	10	4	10	110	9	1336
Baldohn	10	1	177	—	—	22	4	2	2	23	2	243
Neugut	7	1	205	—	3	18	—	1	2	8	3	248
Summa im Kreise Bauske	139	9	2039	—	32	173	24	8	23	213	24	2684
Selburg	82	11	1550	—	28	149	80	11	8	140	27	2086
Nerft	30	2	568	—	2	51	—	5	7	61	13	739
Summa im Kreise Friedrichstadt	112	13	2118	—	30	200	80	16	15	201	40	2825
Ascherad	37	1	822	—	7	28	44	6	1	60	3	1009
Subbath	37	1	572	—	6	37	36	4	1	51	52	797
Dünaburg	69	—	912	—	17	47	107	9	2	81	5	1249
Ueberlauz	44	—	607	—	4	38	61	8	5	58	19	844
Summa im Kreise Illuxt	187	2	2913	—	34	150	248	27	9	250	79	3899
Tuckum	62	3	754	22	20	46	43	6	11	57	12	1036
Neuenburg	58	4	496	—	17	82	1	11	9	29	4	711
Auz	47	4	425	—	14	54	4	5	13	35	13	614
Summa im Kreise Tuckum	167	11	1675	22	51	182	48	22	33	121	29	2361
Talsen	53	3	539	27	7	69	45	12	4	36	12	807
Candau	77	6	561	104	24	76	21	14	8	52	8	951
Zabeln	60	3	488	—	18	45	13	18	3	34	8	690
Erwahlen	47	2	200	23	3	31	22	5	5	24	7	369
Summa im Kreise Talsen	237	14	1788	154	52	221	101	49	20	146	35	2817
Goldingen	66	4	468	—	45	60	17	12	3	35	16	726
Wormen	20	3	151	—	29	19	4	4	1	12	—	243
Frauenburg	102	7	1206	—	76	110	7	16	14	71	56	1665
Summa im Kreise Goldingen	188	14	1825	—	150	189	28	32	18	118	72	2634
Windau	37	4	445	6	32	44	23	4	6	21	32	654
Pilten	44	6	411	27	35	93	132	7	6	33	10	804
Dondangen	15	1	225	84	7	45	41	1	1	8	13	441
Summa im Kreise Windau	96	11	1081	117	74	182	196	12	13	62	55	1899
Hasenpoth	22	—	139	—	13	9	1	3	—	6	1	194
Sackenhausen	49	1	386	—	28	41	27	5	1	23	21	582
Neuhausen	41	2	306	—	22	17	2	8	1	19	3	421
Gramsden	33	—	221	—	26	19	2	1	1	11	4	318
Ambothen	63	4	445	—	42	47	9	20	2	47	19	698
Allschwangen	22	1	218	—	10	30	35	1	—	13	2	332
Summa im Kreise Hasenpoth	230	8	1715	—	141	163	76	38	5	119	50	2545
Grobin	55	8	1249	87	28	137	857	7	11	65	43	2547
Durben	68	1	340	—	72	35	32	4	4	38	14	608
Summa im Kreise Grobin	123	9	1589	87	100	172	889	11	15	103	57	3155
Im ganzen Gouvernement	1679	102	19328	380	730	1783	1717	229	185	1538	486	28157
Davon kommen auf:												
Privatgüter	1289	44	12171	243	699	1176	736	204	158	1170	342	18232
Stadtgüter	2	—	36	—	7	—	—	—	—	—	—	45
Ritterschaftsgüter	11	1	239	—	2	9	1	—	2	8	6	279
Kronbesitzlichkeiten	277	57	6308	126	17	596	960	24	25	358	127	8875
Pastoratswidmen	95	—	388	6	5	2	20	1	—	—	6	523
Richterwidmen	5	—	142	5	—	—	—	—	—	2	5	159
Besitzlichkeiten der sogenannten kurischen Könige u. s. w.	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	44
Summa	1679	102	19328	380	730	1783	1717	229	185	1538	486	28157

Frohne und Geldpacht.

Vor Aufhebung der Leibeigenschaft wurden die Landgüter Kurlands in der Weise bewirthschaftet, daß der Grundherr einzelnen seiner Leibeigenen (sogenannten Wirthen) Bauergesinde zur Nutzung übergab und dafür von diesen Wirthen seine Hofesländereien bearbeiten ließ. Die Wirthe, die mit ihren Gesinden vom Grundherrn das nöthige Inventarium an Vieh und Ackergeräthschaften bekommen hatten, mußten eine Anzahl Knechte und Mägde halten, mit denen sie die Bearbeitung der Hofesländereien ausführen konnten. Wenngleich keine geschriebenen Normen darüber existirten, wie viel jeder einzelne Gesindeswirth dem Hofe an Arbeit zu leisten verpflichtet war (cf. Kurländische Bauerverordnung, allgemeine Bestimmungen, II: „Da bisher keine Wackenbücher existirt haben"), so hatten sich doch durch Gewohnheit und die allgemeine Sitte längst gewisse Regeln über den „Gehorch" der Wirthe gestaltet. (Vgl. Fircks, Die Letten in Kurland, 1804, S. 162 fg.) Dies beweisen namentlich die §§. 155 und 156 des transitorischen Gesetzes der kurländischen Bauerverordnung, wo von dem Gehorche und den Leistungen die Rede ist, die den Wirthen bis zum Jahre 1817 obgelegen haben. — Die Gehorchstabellen (§. 155 fg. des transitorischen Gesetzes), welche als Norm für die Uebergangsperiode, d. h. bis 1832, unter Mitwirkung der Bauergemeinde resp. eines Schiedsrichters angefertigt wurden, waren somit nur der Ausdruck dessen, was bis 1817 factisch bestanden hatte. Von da ab sollten „die Bauern zu dem Grundherrn in keinen andern Verhältnissen stehen, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen" (vgl. Kurländische Bauerverordnung, allgemeine Bestimmungen, I). Da der Pacht- und Dienstvertrag somit eine besonders wichtige Rolle in der Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse spielen mußte, so kam es bei Abfassung der kurländischen Bauerverordnung darauf an, die bei diesen Verträgen obwaltenden Rechtsgrundsätze möglichst klar und präcis festzustellen. Wer sich die Mühe geben will, unsere Bauerverordnung näher zu betrachten, wird zugeben müssen, daß die betreffenden Abschnitte über diese beiden Verträge (§. 148—191 incl.) nicht ohne Geschick redigirt sind. Obgleich die Verfasser der Bauerverordnung wol schwerlich schon an die Geldpacht gedacht haben dürften, so sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Pachtvertrag doch wie für das Geldpachtsystem geschrieben und es hat in der That nach Einführung dieses Systems nur geringer Aufbesserungen des Gesetzes bedurft.

Wenn durch das Fortbestehen der Frohnwirthschaft die faktischen Zustände somit nicht sehr wesentlich verändert worden waren, so lag das Hauptverdienst der Gesetzgebung von 1817 darin, daß die Schranken beseitigt wurden, welche eine gedeihliche Weiterentwickelung hindern konnten. Nicht gebrochen wurde mit der Vergangenheit, vielmehr sollte grade auf der Basis des bisher Be-

standenen weiter gebaut werden. Aus der Frohnwirthschaft mit Leibeigenen ging man zur Frohne mit freien Leuten über. Der kurländische Bauer war durch die Aufhebung der Leibeigenschaft auf seine eigenen Füße gestellt; aber er mußte das selbstständige Gehen erst erlernen. Wir glauben, daß es weder für den Gesindeswirth, noch für den Grundherrn ersprießlich gewesen wäre, wenn schon damals die Geldpacht eingeführt worden wäre, wie denn überhaupt der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft erst dann heilsam sein kann, wenn der Landbau mehr und mehr den Charakter eines speculativen Gewerbes angenommen hat.

Leider wurde die kaum begonnene Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse durch die unglückliche finanzielle Krisis unterbrochen, die in den zwanziger Jahren über unsere Provinz hereinbrach. (Vgl. über die „Concurszeit" den Aufsatz in der Baltischen Monatsschrift, Bd. II, S. 508 von Neumann: „Rückblick auf die Entwickelung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817.")

Als der kurländische Creditverein (begründet im Jahre 1832) der Geldcalamität ein Ende machte und den gesunkenen Credit wiederherstellte, gab er zugleich den Hauptanstoß zu dem Aufschwunge der Landwirthschaft. Der Credit und der erniedrigte Zinsfuß ermöglichten die Beschaffung von Betriebscapital, ohne welches eine rationelle Landwirthschaft überhaupt nicht möglich ist. Gleichzeitig zwang die ebenfalls hauptsächlich durch den Creditverein hervorgerufene Steigerung der Güterpreise, einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen.

Dazu kam noch, daß die in Deutschland durch Thaer u. A. angeregte wissenschaftliche Behandlung der Landwirthschaft auch auf Kurland ihren Einfluß zu üben nicht verfehlte.

So brach sich denn in den vierziger Jahren die Erkenntniß Bahn, daß bei der alten Frohnwirthschaft eine Menge von Arbeitskräften verschwendet werde, die Niemand zu Gute käme. Man sah ein, daß bei der Frohne weder der Herr, noch der Bauerwirth und namentlich der letztere nicht rationell und geregelt wirthschaften könne.*) Daß aber die Interessen des Herrn und des Bauern sich nicht feindlich gegenüberstehen, daß sie vielmehr dieselben sind, daß ohne materielles Wohlbefinden der Bauern auch die Wohlfahrt des Grundherrn der solidesten Grundlage entbehrt, das war eine Ueberzeugung und Anschauung, die der kurländische Grundbesitzer von Alters her überkommen hatte. Als endlich die schlechten Ernten von 1845—47 den Gutsbesitzer zwangen, seinen Fröhnerwirthen bedeutende Vorschüsse an Korn zu geben, da befestigte

*) Ueber die Unhaltbarkeit der Frohne bei rationeller und vorgeschrittener Landwirthschaft vgl. den interessanten Aufsatz im Februarheft der Baltischen Monatsschrift vom Jahre 1862: „Eine Apologie der livländischen Ideen von 1856", S. 184.

sich mehr und mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, den Bauerwirthen eine gesichertere wirthschaftliche Existenz zu geben. So begann man denn die Bauergesinde für Geld zu verpachten und die Höfe mit selbstgemietheten Knechten zu bearbeiten. Wie jedes Neue, so wurde auch das Geldpachtsystem anfänglich als gefährliche Neuerung angegriffen. Die täglich sich zeigenden erfreulichen Resultate desselben aber haben immer mehr und mehr alle Zweifler verstummen machen. Seitdem sind etwa 15 Jahre verflossen, man hat mancherlei Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht, die Ansichten haben sich immer mehr abgeklärt und nur wenige Gutsbesitzer haben sich noch nicht entschließen können, den unerläßlichen Schritt von der alten, freilich so gewohnten, aber auch unersprießlichen Frohne zur Geldpacht zu thun. Wir müssen hierbei von vorn herein bemerken, daß dies Alles nur zum Theil von dem Illuxtschen Kreise gilt, wo erst in neuerer Zeit der Anfang zur Geldpacht gemacht worden ist. Mancherlei wirthschaftliche Uebelstände, die gemischte bäuerliche Bevölkerung, die eigenthümliche geographische Lage dieses Kreises trugen dazu bei, die Entwickelung hier langsamer vor sich gehen zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß auch dort ein Umschwung der ökonomischen Zustände in naher Aussicht steht.

Was nun die gegenwärtige Verbreitung der Geldpacht betrifft, so liefert die nachfolgende Tafel den nöthigen Nachweis über diesen Gegenstand. Es muß dabei zuvor bemerkt werden, daß die Buschwächtergesinde gar nicht in den Kreis der Betrachtung hineingezogen worden sind. Bei ihnen kann selbstverständlich von Geldpacht nur ausnahmsweise die Rede sein, da ihre Nutznießung ja als Lohn für die Bewachung des Waldes gegeben wird. Sie sind den Beamtenwidmen vergleichbar. Nur in seltenen Fällen, wo das zum Buschwächtergesinde gehörende Areal ausnahmsweise ausgedehnter ist, wird auch von Buschwächtern ein Pachtzins in Geld gezahlt.

Fassen wir alle Bauergesinde ohne Unterschied, ob sie Privaten, der Krone, Pastoratswidmen ꝛc. gehören, zusammen, so ergibt sich, daß nach dem Georgi-Tage 1861 folgende Verhältnisse obwalteten:

Namen der Kirchspiele.		Gesammtzahl der Bauergesinde.	Davon befanden sich: auf Geldpacht vergeben.	zu Knechtsetablissements eingerichtet.	im Frohnverhältnisse.	im Eigenthume der Bauerwirthe.	Von 100 Bauergesinden befanden sich demnach noch im Frohnverhältnisse.
1. Doblenscher Kreis	Mitau	1153	1086	5	32	10 †	2,8
	Doblen	799	786	13	—	—	0
	Sessau	298	254	18	26	—	8,4
	Grenzhof	421	381	30	10	—	2,4
2. Bauskescher Kreis	Bauske	643	622	14	7	—	1
	Eckau	1043	886	15	133	9 †	12,7
	Baldohn	177	154	—	23	—	13
	Neugut	208	184	3	21	—	10
3. Friedrichstädtscher Kreis	Selburg	1578	1334	28	216	—	13
	Nerft	570	397	2	171	—	30
4. Illuxtscher Kreis	Ascherad	829	193	7	629	—	75,9
	Subbath	578	265	6	307	—	53
	Dünaburg	929	435	17	477	—	51,3
	Ueberlauz	611	391	4	216	—	35,3
5. Tuckumscher Kreis	Tuckum	796	756	20	18	2*	2,2
	Neuenburg	513	492	17	4	—	0,7
	Auz	439	425	14	—	—	0
6. Talsenscher Kreis	Talsen	573	566	7	—	—	0
	Candau	689	665	24	—	—	0
	Zabeln	506	488	18	—	—	0
	Erwahlen	226	223	3	—	—	0
7. Goldingenscher Kreis	Goldingen	513	392	45	34	42*	6,6
	Wormen	180	146	29	5	—	2,8
	Frauenburg	1282	1197	76	9	—	0,7
8. Windauscher Kreis	Windau	483	338	32	113	—	23,4
	Pilten	473	348	35	90	—	19
	Dondangen	316	309	7	—	—	0
9. Hasenpothscher Kreis	Hasenpoth	152	139	13	—	—	0
	Sackenhausen	414	243	28	143	—	34,5
	Neuhausen	328	286	22	20	—	6
	Gramsden	247	178	26	43	—	17,4
	Ambothen	487	417	42	28	—	5,7
	Allschwangen	228	199	10	19	—	8,3
10. Grobinscher Kreis	Grobin	1364	1267	28	69	—	5
	Durben	412	334	72	6	—	1,4
	Summa	20438	16776	730	2869	63	14
Davon im Illuxtschen Kreise		2947	1284	34	1629	—	55,2
In den übrigen 9 Kreisen		17491	15492	696	1240	63	7
Davon auf den Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern zusammen		13397	10081	708	2608	—	19,4
auf den Krongütern		6451	6336	17	79	19	1,2
auf den Pastoratswidmen		399	246	5	148	—	37
auf den Richterwidmen		147	113	—	34	—	23
auf den Besitzungen der kurischen Könige u. s. w.		44	—	—	—	44	—
	Summa	20438	16776	730	2869	63	14

†) Diese Gesinde sind neuerdings von der Domainenverwaltung an Bauerwirthe verkauft worden.

*) Diese 42 sind die Gesinde der sogenannten kurischen Könige und die 2 im Tuckumschen Kreise ähnliche Besitzungen.

Die kleine beigefügte Karte 1 bringt die Verbreitung der Geldpacht in den verschiedenen Kirchspielen in der Weise zur Anschauung, daß das größere oder geringere Vorherrschen des Geldpachtsystems oder, was dasselbe bedeutet, umgekehrt das geringere oder stärkere Vorhandensein des Frohnverhältnisses durch eine dunklere oder hellere Schattirung derselben Farbe bezeichnet wird. Während also z. B. die Illuxtschen Kirchspiele und namentlich Ascherad (wo die Frohnwirthschaft am stärksten vorherrscht) eine weiße Farbe erhalten haben, sind die Kirchspiele Doblen, Auz, Talsen, Candau, Zabeln, Erwahlen, Dondangen, Hasenpoth (wo die Frohnwirthschaft gänzlich verschwunden ist) mit der dunkelsten Schattirung von Braun bezeichnet. — Will man sich das Verhältniß der Frohne zur Geldpacht klar machen, so muß man die Knechtsetablissements, welche selbstverständlich nur auf den Gütern vorkommen, wo die Geldpacht existirt*), zu den Zahlen der verpachteten Gesinde zuschlagen. Im Frohneverhältnisse befanden sich demnach im ganzen Gouvernement noch 2869 Gesinde oder 14 Proc. Betrachtet man den Illuxtschen Kreis gesondert, so findet man in 4 zu diesem Kreise gehörenden Kirchspielen zusammen noch 1629 oder 55,2 Proc. Gehorch leistende Gesinde, während in den übrigen 9 Kreisen nur 7 Proc. Frohnegesinde nachbleiben.

Was die Kronbesitzlichkeiten betrifft, so hat die Domainenverwaltung die Frohne schon gänzlich abgeschafft. Die 79 Kronbauergesinde, welche noch nicht auf Geldpacht vergeben waren, sind solche, die durch den Umstand, daß die Güter, zu denen dieselben gehören, auf eine gewisse Zeit zur Nutzung Allerhöchst verliehen sind, vorläufig der Disposition der Domainenverwaltung entzogen waren. In neuerer Zeit hat die Staatsregierung begonnen, einzelne Kronbauergesinde den bisherigen Pächtern zu verkaufen. Bis zum Georgi-Tage 1861 waren auf diese Weise erst 19 Gesinde ins Eigenthum der Bauern übergegangen. — Daß von den Richter- und Pastoratswidmen ein nicht unbedeutender Theil der Gesinde noch Frohne leistet (von den Richterwidmen-Gesinden 23 Proc., von den Pastoratswidmen-Gesinden 37 Proc.), erklärt sich durch den Umstand, daß beide Arten von Gütern sich nur in dem zeitweiligen Besitze ihrer Nutznießer befinden, und daß es dem nur temporairen Nutznießer offenbar schwerer als dem Eigenthümer fällt, wichtige und eingreifende Wirthschaftsveränderungen, welche z. B. die Ausführung von Neubauten erheischen, vorzunehmen. Dazu kommt noch, daß die Wirthe der Richterwidmen beim Gehorche häufig nur unbedeutende Leistungen haben (Holzanfuhr und Heulieferung), daß zu den meisten dieser Widmen keine Höfe gehören, welche die Wirthe zu bearbeiten hätten. Mit einem Worte, auf den Richterwidmen war der Uebergang von dem Gehorch zur Geldpacht kein so

---

*) Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß das Institut der Knechtsetablissements auf den Kronbesitzlichkeiten fast gar nicht vorkommt.

dringendes Bedürfniß, wie auf den andern Gütern. — Auf den Privatgütern endlich, zu denen wir hier die Ritterschafts- und Stadtgüter zuschlagen, sind im Ganzen nur noch 2608 Bauergesinde oder 19,4 Proc. im Frohneverhältniß. Es erscheint nothwendig, sich zu vergegenwärtigen, wie sich dieses Verhältniß in den einzelnen Kirchspielen gestaltet hat. Die nachfolgenden Zahlen geben darüber Aufschluß. Wir haben die Kirchspiele hier nicht nach Kreisen, sondern nach dem größern oder geringern Vorherrschen der Frohne geordnet.

Namen der Kirchspiele.	Gesammtzahl der Privat-Bauergesinde.	Davon waren auf Geldpacht vergeben.	Davon waren zu Knechtsetablissements eingerichtet.	Davon waren im Frohneverhältnisse.	Von 100 Bauergesinden befanden sich demnach noch im Frohneverhältnisse.
Neugut	15	—	3	12	80
Ascherad	815	179	7	629	77,1
Subbath	572	264	5	303	53
Dünaburg	925	434	17	474	51,2
Selburg	297	136	27	134	45,1
Baldohn	54	31	—	23	42,6
Ueberlauz	599	379	4	216	36
Windau	312	173	32	107	34,3
Sackenhausen	410	243	28	139	34
Nerft	545	372	2	171	31,4
Pilten	402	289	35	78	19,4
Gramsden	247	178	26	43	17,4
Grobin	561	474	28	59	10,5
Mitau	341	308	4	29	8,5
Goldingen	236	175	45	16	6,8
Neuhausen	313	273	20	20	6,4
Ambothen	487	417	42	28	5,7
Tuckum	520	491	11	18	3,5
Grenzhof	343	303	30	10	2,9
Eckau	612	531	15	66	1,8
Bauske	456	435	14	7	1,5
Sessau	200	162	18	20	1
Neuenburg	510	489	17	4	0,8
Frauenburg	589	518	69	2	0,3
Doblen	231	218	13	—	0
Auz	368	354	14	—	0
Talsen	509	502	7	—	0
Candau	473	449	24	—	0
Zabeln	385	367	18	—	0
Erwahlen	222	219	3	—	0
Wormen	103	75	28	—	0
Dondangen	312	305	7	—	0
Hasenpoth	115	102	13	—	0
Allschwangen	26	16	10	—	0
Durben	292	220	72	—	0
Im Illuxtschen, Friedrichstädtschen und den beiden Kirchspielen Baldohn und Neugut zusammen	3822	1795	65	1962	51,3
Im übrigen Kurland	9575	8286	643	646	6,7
Im ganzen Gouvernement	13397	10081	708	2608	19,4

Werfen wir einen Blick auf die Karte Kurlands und bringen uns dabei das aus den eben aufgeführten Zahlen gewonnene Resultat in Erinnerung, so sehen wir, daß auf dem schmalen Landstriche, in dem der Illuxtsche und Friedrichstädtsche Kreis (das sogenannte Oberland) und die beiden angrenzenden Bauskeschen Kirchspiele Baldohn und Neugut liegen, am wenigsten Privatgüter zur Geldpacht übergegangen sind. Nur ungefähr die Hälfte der Privatbauergesinde ist dort nicht mehr im Frohneverhältniß. Ebenso finden wir in den Grenzkirchspielen Grobin, Sackenhausen, Pilten, Windau noch

circa 20 Proc. Frohne leistende Gesinde. Dagegen ist das Geldpachtsystem auf den Privatgütern fast gänzlich in der Mitte Kurlands durchgeführt: im Tuckumschen, Talsenschen, Doblenschen Kreise, in dem größern Theile des Bauskeschen, Goldingenschen und Hasenpothschen Kreises, wie ja auch das Geldpachtsystem vom Talsenschen Kreise (Kirchspiel Erwahlen und Talsen) ausgegangen ist. Mit Ausnahme des bezeichneten schmalen Landstrichs sind also im übrigen Kurland nur noch 6 Proc. der Privatbauergesinde im Frohneverhältniß. Von diesen 646 noch Gehorch leistenden Gesinden befindet sich eine bedeutende Anzahl im Uebergangszustande zur Geldpacht. Mit dem Georgi-Tage des Jahres 1862 wird sich also die Zahl 646 bedeutend verringert haben. Nehmen wir an, daß alle diejenigen Güter, wo ein Theil der Bauergesinde auf Geldpacht vergeben ist, sich im Uebergangszustande befinden, so ergibt sich Folgendes.

	Namen der Güter.	Zahl der Frohne leistenden Bauergesinde,	
		die sich im Uebergangszustande zur Geldpacht befinden.	von denen unbekannt ist, wann und ob sie zur Geldpacht übergeführt werden.
Im Kirchspiel Frauenburg . .	Needern	—	2
„ „ Neuenburg . .	Blieden	4	—
„ „ Sessau	Bredenfeld	15	—
	Behr's-Würzau . . .	5	—
„ „ Bauske	Ards	7	—
„ „ Eckau	Krussen	—	14
	Brucken	14	—
	Groß-Eckau	12	—
	Schönberg	26	—
„ „ Grenzhof . . .	Wilzen	10	—
„ „ Tuckum . . .	Wiexeln	—	18
„ „ Ambothen . .	Ambothen	14	—
	Meldsern	—	14
„ „ Neuhausen . .	Wangen	—	20
„ „ Goldingen . .	Kunden	—	16
„ „ Mitau	Francks-Sessau . . .	—	20
	Oglei	—	9
„ „ Grobin . . .	Gawesen	30	—
	Preekuln	3	—
	Polangen	26	—
„ „ Gramsden . .	Aswicken	—	25
	Groß-Dahmen . . .	—	10
	Klein-Dahmen . . .	—	8
„ „ Pilten	Schleck	44	—
	Pussen *)	34	—
„ „ Windau . . .	Suhrs	94	—
	Atlitzen	5	—
	Sernaten	8	—
„ „ Sackenhausen .	Appricken	19	—
	Dubenalken	—	65
	Hasenpoth's-Paddern-Silleneeken . . .	—	25
	Seemuppen	—	24
	Rothenhof	—	6
	Summa	370	276

Von den 646 Frohnegesinden werden somit aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens 370 mit dem Jahre 1862 zur Geldpacht übergegangen sein. So sehr wir das Geldpachtsystem der Frohnwirthschaft vorziehen, so glauben

*) In Pussen ist freilich noch kein Bauergesinde verpachtet; es ist uns indessen bekannt, daß dies Gut im Uebergange zur Geldpacht begriffen ist.

wir doch, daß es nur dort ausführbar ist, wo die ländliche Bevölkerung sich auf einer einigermaßen höhern Culturstufe befindet, wo wenigstens die bäuerliche Bevölkerung schon im Stande ist, nicht mehr nur „von der Hand in den Mund" zu leben. So ist uns ein Gut im Illuxtschen Kreise bekannt, wo vor einigen Jahren der Versuch, die Geldpacht einzuführen, nicht durchweg den gewünschten Erfolg hatte. Da die Gesindeswirthe ihre mäßige Pachtzahlung zum Termine nicht leisteten, so war man gezwungen, zur Frohne zurückzukehren. — Diese Unfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung im Illuxtschen Kreise zur Geldwirthschaft ist gewiß großentheils die Ursache, daß man dort langsamer mit dem Aufgeben der Frohne vorgeschritten ist. Daß aber im überwiegend größern Theile Kurlands der Bauer schon vollkommen zur Geldpacht reif war, beweist der Umstand, daß man fast durchweg, namentlich beim Beginne der Einführung der Geldpacht, die Bauergesinde ohne die geringste Sicherheitsbestellung seitens des Pächters vergeben hat. Dieser Punkt fällt um so mehr ins Gewicht, als das Gesindes-Inventarium dem Grundherrn gehört (sogenanntes eisernes Inventarium), und der Verpächter somit nicht einmal an den invectis et illatis des Pächters die genügende Sicherheit fand. Nichtsdestoweniger haben die Geldpächter fast überall ihre Pachtzahlung pünktlich geleistet.

Das Geldpachtsystem, wie es in Kurland besteht, beruht ganz ausschließlich auf dem Princip der freien Vereinbarung. Das Gesetz kennt keinerlei Beschränkungen des Vertragsrechts weder nach der einen, noch nach der andern Seite, und die Ritterschaft hat beharrlich jedes Ansinnen einer Normirung der Pachtverträge zurückgewiesen. Sie hat diese Richtung befolgt, weil vorläufig kein Bedürfniß nach Regulativen vorlag und weil sie richtig erkannte, daß jedes vorzeitige, nicht dem Bedürfnisse entsprechende Gesetz die begonnene Entwickelung nur stören mußte. Es ist eine Grundanschauung in Kurland, daß die öffentliche Meinung und Sitte, die Gewalt der Interessen, die Macht der Thatsachen einen heilsameren Einfluß auf die gedeihliche Entwickelung der Dinge ausüben, als Gesetze, die doch nur selten im Stande sind, allen möglichen zukünftigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Kurland ist mit einem Worte das Land der thatsächlichen Entwickelung, wie sich v. d. Recke (Baltische Monatsschrift, Bd. 3, S. 333) sehr bezeichnend ausdrückt. — Als vor wenig Jahren Fälle vorgekommen waren, daß die Anwendung des Grundsatzes „Kauf bricht Miethe" die Geldpächter in Nachtheil und Gefahren brachte, war es die Ritterschaft, welche sofort die Initiative zur Aufhebung dieser Regel für den ländlichen Pachtvertrag ergriff. So hoffen wir denn auch mit Bestimmtheit, daß die Ritterschaft ebenso keinen Anstand nehmen wird, sobald sie sich von dem Bedürfnisse Ueberzeugung verschafft haben wird, auch in anderen Beziehungen die Initiative zu Maßregeln zu ergreifen, welche die beiderseitigen Interessen der Contrahenten bei dem Geldpachtvertrage sicher zu stellen geeignet sind.

Was die Dauer der Pachtzeit betrifft, so werden gegenwärtig die Pachtverträge gewöhnlich auf 6, 10 oder 12 Jahre, sehr selten auf Lebenszeit des Pächters abgeschlossen. Es kommen aber auch einjährige Pachtverträge vor, freilich auf sehr wenigen Gütern. Es bedarf wol kaum eines Beweises, um die wirthschaftlichen und sonstigen Nachtheile der einjährigen Pacht darzuthun. Man wird sich indessen im Allgemeinen sehr irren, wenn man annimmt, daß die Bauerwirthe auf denjenigen Gütern, wo die einjährige Pacht herrscht, sich gegenwärtig in besonders unvortheilhafter Lage befinden. Grade im Gegentheil ist auf solchen Gütern vielleicht mehr als sonst wo ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Gutsherrn und Pächtern zu finden und der Gutsbesitzer hat es gerade hier, weil das ganze Verhältniß nur auf Vertrauen beruhte, für seine moralische Verpflichtung gehalten, den Pachtschilling nicht zu erhöhen oder dem Pächter nicht beliebig zu kündigen. Wie dem auch sei, patriarchalische Zustände sind auf die Länge der Zeit nicht haltbar und die Unsicherheit, in welcher sich der Pächter hier befindet, muß nothwendig jede intensive Landwirthschaft, jede größere Verwendung von Betriebskapital ausschließen. — Wir glauben daher, daß ein Verbot der einjährigen Pacht wol zu rechtfertigen wäre.

„Eine Schattenseite des Zeitpächterwesens liegt in den Schlußjahren des jeweiligen Contracts, wo der Pächter unstreitig ein Interesse hat, auf Kosten der Nachhaltigkeit Raubbau zu treiben" (Roscher, §. 62). Diesem Uebelstande, wie einer zu großen Steigerung des Pachtzinses, kann einerseits durch möglichste Bündigkeit der Contracte, andererseits dadurch entgegengetreten werden, daß dem Pächter eine gesetzliche Meliorationsentschädigung für den Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses in Aussicht gestellt wird. Ohne uns darüber aussprechen zu wollen, welche Modalitäten die zweckmäßigsten sind, unter denen das Princip der Meliorationsentschädigung einzuführen wäre, hoffen wir, daß die Ritterschaft auf diesen wichtigen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu richten nicht unterlassen wird.

Man hat neuerdings (vgl. v. Rutenberg, Vorrede zum 2. Bande seiner Geschichte der Ostseeprovinzen) getadelt, daß in Kurland bisweilen bei den Geldpachtcontracten außer dem Geldpachtzinse noch gewisse Leistungen ausbedungen würden. Auch wir halten die reinen Geldpachtcontracte für die besten, wie denn auch die gemischten Contracte immer mehr und mehr verschwinden. Dem Verpächter aber daraus einen Vorwurf zu machen, daß er sich den Pachtsatz nicht ausschießlich in baarem Gelde, sondern auch in einer geringen Arbeitsleistung entrichten läßt, einer Arbeitsleistung, die sich, wo sie vorkommt, meistentheils auf Holzanfuhr und Hilfe bei der Heuernte beschränkt, ist eine Unbilligkeit, die sich nur durch eine Unkenntniß der factischen Zustände erklären läßt. In einem Lande, wo ein entschiedener Mangel an Arbeitskräften herrscht, wie in Kurland, wo man nicht jederzeit über eine Anzahl Tagelöhner disponiren kann, muß z. B. die Heuernte, welche eine plötzliche

Concentrirung von Arbeitskräften erheischt, immer mit Schwierigkeiten verbunden sein. Jedenfalls kann nicht unerwähnt bleiben, daß grade die Pächter der Kronbauergesinde außer ihrem Geldpachtzinse am meisten zu sonstigen Leistungen (namentlich zu Waldarbeiten und Fuhrenstellungen) verpflichtet sind. Wie dem auch sei, ein Regulativ in dieser Beziehung zu erlassen, scheint uns durchaus unzulässig.

Was endlich die Höhe des Pachtzinses betrifft, so fehlen uns hierüber zuverlässige Nachrichten. Für ein Bauergesinde mit sehr gutem Ackerboden und reichlicher Heuernte wird im Allgemeinen wol nicht mehr Pacht als höchstens 10 Rubel S. M. für 1 Dessätine oder 3 Losstellen Acker nebst Wiesen und Weide bezahlt; der niedrigste Satz dürfte 6 Rubel S. M. sein.

Ackerbausystem.

Bis in die vierziger Jahre hinein herrschte in Kurland fast durchweg die alte Dreifelderwirthschaft, d. h. Eintheilung der Ackerfläche in drei Theile (zu Winterkorn, Sommerkorn und Brache), und, was das Charakteristische dieses Systems ist, Vorherrschen der sogenannten ewigen (nicht cultivirten, wilden) Weide. Schon 1804 weist freilich Dullo in seinem nach dem Zeugnisse praktischer Landwirthe noch jetzt brauchbaren Werke: „Die kurländische Landwirthschaft", S. 297—335, auf die Vortheile der Mehreintheilung der Felder hin; einigermaßen ins Große gehende Versuche einer Mehrfelderwirthschaft sind indessen vor 1840 kaum gemacht worden. —

Mit der Einführung der Geldpacht begann man gleichzeitig das bisherige Ackerbausystem aufzugeben. So lange die Frohnwirthschaft mit der ihr eigenthümlichen Mangelhaftigkeit der Ackergeräthe und Arbeitskräfte bestand, konnte überhaupt von einer rationellen Betreibung der Landwirthschaft nicht die Rede sein. Erst die Geldpacht veranlaßte den Gutsbesitzer, der seine Felder nun mit selbst gelöhnten Knechten und auf Kosten des Rohertrags gefütterten Arbeitsthieren bearbeiten mußte, das Verhältniß zwischen Rohertrag und Productionskosten genauer ins Auge zu fassen. In demselben Maße, als die Einführung der im Gefolge der Geldpacht eingerichteten Knechtswirthschaft in den Höfen die Productionskosten auf jeder Landwirthschaftseinheit neu auftraten, in demselben Maße mußte der Landwirth dahin streben, den Rohertrag zu steigern, um eine Bodenrente zu gewinnen. Vergesse man dabei nicht, daß bei der Knechtswirthschaft eine Anzahl Arbeitsthiere im Hofe gefüttert werden mußten und die Beschaffung einer größeren Quantität Futter daher dringend nothwendig wurde.

So war denn nichts natürlicher, als daß man begann, die ewige Weide besser zu verwerthen, als es bei der Dreifelderwirthschaft geschehen war.

Dazu kam das Steigen der Preise für alle landwirthschaftlichen Producte. Wir ignoriren keineswegs die außerhalb Kurland liegenden allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung, glauben aber zugleich, daß die Einführung der Geldpacht

sehr wesentlich zu solcher Preissteigerung in Kurland beitrug. Die durch die Geldpacht immer mehr zunehmende Wohlhabenheit der bäuerlichen Bevölkerung in Kurland veranlaßte eine Zunahme der Consumtion, die man früher kaum geahnt hatte.*) Wie jedes intensivere Ackerbausystem nur unter Voraussetzung eines höheren Preises der Producte möglich ist (vgl. Roscher, §. 33), so mußte das Steigen der Preise, welches eine Vergeltung für die größere Verwendung von Kapital und Arbeitskraft auf den Ackerbau sicher stellte, ganz nothwendig zu einer gesteigerten Production durch rationellere Wirthschaftsarten führen.

Um eine Mehreintheilung der Felder ohne Einbuße an der Kornaussaat zu ermöglichen, ging man zuvörderst extensiv vor, d. h. es wurden zu den bisherigen drei Feldern durch „Aufreißen“ der ewigen Weide neue Felder hinzugefügt. Aber grade dadurch that man den ersten Schritt zu einer intensiven Wirthschaft. Je mehr von der ewigen Weide urbar gemacht wird, desto mehr nähert man sich den höheren Systemen, namentlich der Feldgraswirthschaft (vgl. Roscher, §. 25). Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, aus den uns vorliegenden Zahlen-Daten den Zusammenhang zwischen dem Verschwinden der Frohne und der Einführung der Mehrfelderwirthschaft durch Thatsachen näher zu beleuchten.

Was nun die Methode betrifft, die wir bei Ausrechnung des Verhältnisses der Drei- zur Mehrfelderwirthschaft in den verschiedenen Gegenden der Provinz befolgt, so haben wir die Zahl der Landwirthschaftseinheiten, welche nach dem einen, mit der Zahl derselben, welche nach dem andern System bewirthschaftet werden, verglichen. Es versteht sich von selbst, daß wir dabei die Höfe, als größere Wirthschaften, mit den Bauergesinden, als kleinen Wirthschaften, nicht haben zusammenwerfen dürfen, sondern sie gesondert betrachten mußten. Es kann natürlich nicht übersehen werden, daß wir zu einem genauern Resultat kämen, wenn wir das Areal, welches nach den verschiedenen Methoden bearbeitet wird, ins Auge fassen könnten. Aber auch die von uns eingehaltene Methode wird im Ganzen kein unrichtiges Bild liefern. Was die Gesinde betrifft, so haben wir die Buschwächtereien nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen, weil sie zum Theil kein oder nur wenig Ackerareal haben. Dagegen sind die Fischerbauergesinde wol hinzugezogen worden, obgleich auch sie häufig nur wenig Ackerbau treiben. Die meisten von den Gütern ertheilten Auskünfte hatten diese Gesinde mitgezählt und so sind wir veranlaßt gewesen, sie beizubehalten. Die Gesinde der sogenannten kurischen Könige haben ausgelassen werden müssen, weil über sie leider keine ausreichenden Nachrichten eingegangen waren. Was endlich die Bezeichnung

*) So war z. B. Butter vor 20 Jahren ein nicht unbedeutender Ausfuhrartikel aus Kurland. Gegenwärtig wird alle Butter im Lande selbst consumirt und der Preis ist auf das Dreifache gestiegen. Auch Hafer wird längst nicht mehr wie früher ausgeführt; er wird vielmehr zur Erhaltung der Arbeitsthiere 2c. verbraucht.

„Mehrfeldersystem“ betrifft, so sind in derselben sehr verschiedene Wirthschaftsarten zusammengefaßt worden. Alle haben aber das Gemeinsame, daß bei ihnen mehr oder weniger die ewige Weide urbar gemacht worden ist und Klee und andere Futterkräuter gebaut werden. In neuerer Zeit wird die reine Feldgraswirthschaft mit gänzlichem Verschwinden der ewigen Weide immer gebräuchlicher.

Zu Georgi 1861 waren nun im Ganzen:

Namen der Kirchspiele.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Höfe.					Bauergesinde.				
	Zahl der Höfe.	Davon wurden bewirthschaftet nach dem		Von 100 Höfen wurden also bewirthschaftet nach dem		Zahl der Bauergesinde.	Davon wurden bewirthschaftet nach dem		Von 100 Höfen wurden also bewirthschaftet nach dem	
		Drei-	Mehr-	Drei-	Mehr-		Drei-	Mehr-	Drei-	Mehr-
		Feldersysteme.					Feldersysteme.			
Mitau	89	11	78	12,4	87,6	1133	809	324	71,4	28,6
Doblen	59	7	52	12	88	799	583	216	73	27
Sessau	23	1	22	4,3	95,7	298	115	183	38,6	61,4
Grenzhof	40	1	39	2,5	97,5	421	232	189	55,1	44,9
Bauske	58	11	47	19	81	643	410	233	63,8	36,2
Eckau	71	23	48	32,4	67,6	1043	545	498	52,3	47,7
Baldohn	11	3	8	27,2	72,8	177	175	2	98,9	1,1
Neugut	8	3	5	37,5	62,5	208	196	12	94,2	5,8
Selburg	93	32	61	34,4	65,6	1578	1427	151	90,4	9,6
Nerft	30	21	9	70	30	570	561	9	98,4	1,6
Ascherad	38	28	10	73,7	26,3	829	829	—	100	0
Subbath	38	25	13	66	34	578	578	—	100	0
Dünaburg	69	51	18	74	26	929	927	2	99,8	0,2
Ueberlauz	44	31	13	70,4	29,6	611	609	2	99,7	0,3
Tuckum	65	12	53	18,4	81,6	794	434	360	54,7	45,3
Neuenburg	62	—	62	0	100	513	151	362	29,5	70,5
Auz	51	2	49	3,9	96	439	214	225	48,7	51,3
Talsen	55	—	55	0	100	573	436	137	76	24
Candau	83	10	73	12	88	689	383	306	55,6	44,5
Zabeln	62	—	62	0	100	506	155	351	30,6	69,4
Erwahlen	49	—	49	0	100	226	23	203	10,1	89,9
Goldingen	69	10	59	14,5	85,5	471	282	189	59,8	40,2
Wormen	23	1	22	4,3	95,7	180	124	56	68,8	31,2
Frauenburg	109	38	71	34,9	65,1	1282	677	605	52,8	47,2
Windau	41	8	33	19,5	80,5	483	291	192	60,2	39,8
Pilten	49	6	43	12,2	87,8	473	369	104	78	22
Dondangen	16	3	13	18,8	81,2	316	200	116	63,3	36,7
Hasenpoth	22	—	22	0	100	152	40	112	26,3	73,7
Sackenhausen	50	10	40	20	80	414	243	171	58,7	41,3
Neuhausen	43	3	40	7	93	328	39	289	11,9	88,1
Gramsden	33	—	33	0	100	247	97	150	39,2	60,8
Ambothen	67	5	62	7,5	92,5	487	59	428	12,1	87,1
Allschwangen	23	1	22	4,3	95,7	228	128	100	56,1	43,9
Grobin	62	8	54	12,9	87,1	1364	778	586	57	43
Durben	69	—	69	0	100	412	109	303	26,5	73,5
Davon im Illuxtschen Kreise	189	135	54	71,4	28,6	2947	2943	4	99,9	0,1
in den übrigen Kreisen	1585	230	1355	14,5	85,5	17447	10285	7162	59	41
Summa	1774*)	365	1409	20,6	79,4	20394	13228	7166	64,9	35,1
Davon auf den Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern	1347	254	1093	18,9	81,1	13397	7346	6051	54,8	45,2
auf den Kronbesitzlichkeiten	334	92	242	27,6	72,4	6451	5463	988	84,7	15,3
auf den Pastorats- und Richterwidmen	93	19	74	20,4	79,6	546	419	127	76,7	23,3
Summa	1774	365	1409	20,6	79,4	20394	13228	7166	64,9	35,1
Ohne den Illuxtschen Kreis mitzurechnen:										
auf Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern	1165	122	1043	10,5	89,5	10486	4439	6047	42,3	57,7
auf Kronbesitzlichkeiten	333	91	242	27,3	72,7	6437	5449	988	84,6	15,4
auf den Pastorats- und Richterwidmen	87	17	70	19,5	80,5	524	397	127	75,7	24,3
	1585	230	1355	14,5	85,5	17447	10285	7162	59	41

*) Die Zahl der Höfe stimmt nicht vollständig mit der Zahl in der oben gelieferten Tafel über die bewohnten Punkte. Dies erklärt sich indessen einfach dadurch, daß wir die Pastorate weglassen mußten, welche nur eine Pfarrwohnung und keine Widme dabei haben. Die Forsteien 2c. sind zu den Höfen zugeschlagen.

Die ersten 5 Rubriken der vorstehenden Tabelle handeln von den Höfen, die letzten 5 von den Bauergesinden und zwar enthalten die Rubriken 1, 2, 3, resp. 6, 7, 8 absolute und die Rubriken 4, 5 resp. 9, 10 relative Zahlen.

Fassen wir zuvörderst die Gesammtsumme ins Auge, so finden wir, daß von 1774 Höfen nur 365 und von 20,394 Bauergesinden 13,228 die alte Dreifelderwirthschaft befolgen, d. h. in relativen Zahlen von den Höfen 20,6 Proc. und von den Gesinden 64,9 Proc. Wie wir schon oben bemerkt haben, ist es nothwendig, bei Durchschnittszahlen für das ganze Gouvernement stets zugleich den Illuxtschen Kreis und die übrigen 9 Kreise gesondert zu betrachten. So finden wir, daß nach dem Mehrfeldersystem bewirthschaftet wurden

	im Illuxtschen Kreise:	in den übrigen 9 Kreisen:
von den Höfen	28,6 Proc.	85,5 Proc.
von den Bauergesinden	0,1 „	41 „

Daß in den Bauergesinden die Dreifelderwirthschaft in größerm Maße beibehalten worden ist, als in den Höfen, wird Jedem natürlich erscheinen, der in Erwägung zieht, daß den Höfen mehr Intelligenz und Kapital zugewandt, daß in kleinen Wirthschaften eine Mehreintheilung der Felder schwieriger, ja bei sehr kleinen wegen Kleinheit der Schläge sogar unvortheilhaft ist, und daß der Eigenthümer selbstverständlich leichter nachhaltige Veränderungen in seiner Wirthschaft auszuführen geneigt ist, als der Pächter. Dazu kommt noch die dem Bauer so eigenthümliche Zähigkeit in dem Beharren bei dem alt Hergebrachten und Gewohnten.

Unterscheiden wir die Privatgüter (zu denen wir hier auch die Ritterschafts- und Stadtgüter zählen) von den Kronbesitzlichkeiten und Widmen, so ergiebt sich, daß von 100 Höfen nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet wurden

	in dem Illuxtschen Kreise:	in den übrigen 9 Kreisen:	in dem ganzen Gouvernement:
auf den Privatgütern	71,4	10,5	18,9
„ „ Widmen		19,5	20,4
„ „ Kronbesitzlichkeiten		27,3	27,6

Diese Zahlen bestätigen einen bei uns längst bekannten und nicht auffallenden Satz, daß auf den Widmen und namentlich den Krongütern, die ja stets nur von Zeitpächtern (Arrendatoren) oder temporairen Nutznießern bewirthschaftet werden, die Landwirthschaft einen lange nicht so intensiven Charakter angenommen hat, wie auf den Privatgütern. Auffallender gestaltet sich dieses Verhältniß in Betreff der **Bauergesinde**. Von 100 Gesinden hatten noch die Dreifelderwirthschaft:

	in dem Illuxtschen Kreise:	in den übrigen 9 Kreisen:	in dem ganzen Gouvernement:
Privat-Bauergesinde	99,9	42,3	54,8
Widmen-Bauergesinde		75,7	76,7
Kron-Bauergesinde		84,6	84,7

Während also im eigentlichen Kurland von den Privat-Bauergesinden schon fast 60 Proc. Mehrfelderwirthschaft haben, sind von den Kron-Bauergesinden erst 15 Proc. von der alten Dreifelderwirthschaft abgegangen. Wir nannten diese Erscheinung auffallend, weil wir uns dessen erinnerten, daß die Kron-Bauerwirthe scheinbar besser gestellt sind, als die Privat-Bauerwirthe. Ihr Pachtschilling ist unzweifelhaft niedriger, die Dauer ihrer Pachtcontracte ist meist länger und sie haben die Gewißheit, daß, wenn sie ihren Verpflichtungen stets pünktlich nachkommen, nach ihrem Tode beim Abschluß eines neuen Pachtcontracts ihren Söhnen vor andern Concurrenten der Vorzug gegeben werden wird.*) Und doch betreiben die Pächter auf den Privatgütern die Landwirthschaft rationeller und intensiver! Diese Thatsache ist indessen nicht so räthselhaft, als sie auf den ersten Blick erscheint. Wir finden ihre Erklärung hauptsächlich in einem für die Gestaltung aller bäuerlichen Verhältnisse nicht hoch genug anzuschlagenden Factor, der freilich von einer oberflächlichen Beurtheilung unserer Zustände stets ignorirt worden ist. Dieser Factor ist der belehrende, erziehende und veredelnde Einfluß, den die kurländischen Gutsbesitzer mit wenigen Ausnahmen fast überall auf die Bauerschaft ihrer Güter ausüben. Wer unser Land einigermaßen mit unbefangenem Blick aus eigner Anschauung kennt, der wird wissen, daß nirgends der Zustand der Bauern weniger befriedigend ist, als auf denjenigen Gütern, deren Besitzer in der Residenz oder im Auslande leben, wo jener moralische Einfluß also fehlt. Täuschen wir uns darüber nicht: ein Volk, das sich noch mehr oder weniger bei den Anfängen der Cultur befindet, bedarf der Anleitung. Die Kron-Bauerwirthe entbehren nun dieser Anleitung fast gänzlich. Der Arrendator der Höfe auf den Krongütern hat mit den Bauer-Pächtern gar nichts zu thun, und die Bezirks-Inspectoren, die ihren Sitz in den Städten haben, kommen mit den Bauern in viel zu geringe Berührung, als daß ihr Einfluß sich viel bethätigen könnte. Aber noch ein anderer Umstand hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die Landwirthschaft in den Kron-Bauergesinden nicht den Aufschwung genommen hat, wie auf den Privatgütern. Das sind die gar zu wohlfeilen Geldpachten der Kron-Bauerwirthe. Wie der Mensch überhaupt, und namentlich der auf einer niedrigern Culturstufe stehende, eine plötzliche Wohlhabenheit in der Regel nur dann erträgt, wenn er sie selbst mit eigner Kraft und eignem Schweiße errungen hat, so haben die billigen Pachten der Kron-Bauerwirthe leider häufig Indolenz und Verschwendung zur Folge gehabt. „Zu niedrige Pachtschillinge sind in Rücksicht auf die Thätigkeit und Sparsamkeit des Pächters ebenso gemeinschädlich, wie zu hohe.“ (Roscher, §. 62.)

Wir glauben, daß die gegenwärtige Domainenverwaltung einen durchaus

---

*) Auch auf den Privatgütern ist es Sitte, den Söhnen die Pachtgesinde der Väter zu übergeben; ein rechtlicher Anspruch steht aber den Söhnen nicht zur Seite.

richtigen Weg eingeschlagen hat, wenn sie die Pachtsätze in ein der Ertragsfähigkeit der Bauergesinde entsprechendes Verhältniß zu bringen begonnen hat. Erst gegenwärtig werden auch die Kron-Bauerwirthe die alte Dreifelderwirthschaft aufgeben.

Fragen wir nun nach dem Verhältniß des Dreifelder- zum Mehrfeldersystem in den verschiedenen Gegenden des Gouvernements, so sind in den beigefügten beiden Karten 2 und 3 die aus den oben aufgeführten Zahlen gewonnenen Resultate zur Anschauung gebracht. Was die Höfe betrifft (s. Karte 2), so springen uns vor Allem die äußersten Gegensätze in die Augen. In den 4 Kirchspielen des Illuxtschen Kreises und im Kirchspiele Nerft sind nicht mehr als 26—30 Proc. zum Mehrfeldersystem übergegangen, während in den Kirchspielen Neuenburg, Talsen, Zabeln, Erwahlen, Hasenpoth, Gramsden und Durben kein Hof mehr die Dreifelderwirthschaft hat. Demnächst stehen die Kirchspiele Sessau, Grenzhof, Auz, Wormen, Allschwangen, Neuhausen und Ambothen am höchsten. Ungefähr 12 Proc. der Höfe werden nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet, in den Kirchspielen Mitau, Doblen, Candau, Pilten und Grobin, 14,5 im Kirchspiele Goldingen, 18—20 Proc. in den Kirchspielen Bauske, Tuckum, Windau, Dondangen und Sackenhausen, 27 Proc. im Kirchspiele Baldohn und 32—37 Proc. in den Kirchspielen Eckau, Neugut, Selburg und Frauenburg.

Wenden wir uns nun zu den Bauergesinden (s. Karte 3), so finden wir, daß der Illuxtsche Kreis, der Friedrichstädtsche Kreis und die beiden angrenzenden Kirchspiele Baldohn und Neugut fast vollständig bei der Dreifelderwirthschaft geblieben sind. Mit Ausnahme des Selburg'schen Kirchspiels, wo die 151 Bauergesinde eine Mehreintheilung der Felder haben, sind in den übrigen genannten Theilen des Gouvernements im Ganzen nur 27 Gesinde zum Mehrfeldersystem übergegangen. Im Gegensatz hierzu sind nicht mehr als 10—12 Proc. der Gesinde bei der Dreifelderwirthschaft geblieben: in den Kirchspielen Erwahlen, Neuhausen und Ambothen, ja in dem Kirchspiele Erwahlen kann man die Dreifelderwirthschaft als gänzlich verschwunden ansehen, da die 23 Gesinde, welche noch Dreifelderwirthschaft haben, zum großen Theil am Strande liegen und nur sehr unbedeutenden Ackerbau treiben. Demnächst herrscht am meisten das Mehrfeldersystem in den Gesinden der Kirchspiele Durben, Hasenpoth, Neuenburg und Zabeln (nur 26—30 Proc. haben noch Dreifelderwirthschaft), und darauf in den Gesinden der Kirchspiele Sessau und Gramsden (38—39 Proc. mit Dreifelderwirthschaft). Im Kirchspiele Auz finden wir 48,7 Proc. der Gesinde mit Dreifelderwirthschaft, und in den Kirchspielen Grenzhof, Eckau, Tuckum, Candau, Goldingen, Frauenburg, Sackenhausen, Allschwangen und Grobin 52—59 Proc. Von 60—68 Proc. der Gesinde werden nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet in den Kirchspielen Windau, Dondangen, Wormen und Bauske, und noch 71—78 Proc. in den Kirchspielen Mitau, Doblen, Talsen und Pilten.

Wir haben schon oben gezeigt, daß die Privat-Bauergesinde im Ganzen in viel größerm Maße zur Mehrfelderwirthschaft übergegangen sind, als die Kron-Bauergesinde. Es dürfte nun von Interesse sein, zu constatiren, wie sich in Bezug auf die Privat-Bauergesinde das Verhältniß der Drei- zur Mehrfelderwirthschaft in den verschiedenen Kirchspielen gestaltet hat. Die nachfolgenden Zahlen geben hierüber Aufschluß.

Namen der Kirchspiele.	Zahl der Privat-Bauergesinde.	Davon wurden bewirthschaftet nach dem Drei- Feldersysteme.	Davon wurden bewirthschaftet nach dem Mehr- Feldersysteme.	Von 100 Gesinden hatten also noch die Dreifelderwirthschaft.
Mitau	341	159	182	46,6
Doblen	231	153	78	66,2
Sessau	200	29	171	14,5
Grenzhof	343	176	167	51,3
Bauske	456	282	174	61,8
Eckau	612	180	432	29,4
Baldohn	54	52	2	96,3
Neugut	15	3	12	20
Selburg	297	204	93	68,7
Nerft	545	544	1	99,8
Ascherad	815	815	0	100
Subbath	572	572	0	100
Dünaburg	925	923	2	99,2
Ueberlauz	599	597	2	99,3
Tuckum	520	254	266	48,8
Neuenburg	510	151	359	29,6
Auz	368	153	215	41,8
Talsen	509	372	137	73
Candau	473	171	302	36,1
Zabeln	385	34	279	10,8
Erwahlen	222	23	199	10,1
Goldingen	236	72	164	30,5
Wormen	103	53	50	51,4
Frauenburg	589	115	474	29,5
Windau	312	126	186	40,4
Pilten	402	300	102	74,6
Dondangen	312	200	112	64,1
Hasenpoth	115	3	112	2
Sackenhausen	410	239	171	58,3
Neuhausen	313	34	351	8,8
Gramsden	247	97	150	39,2
Ambothen	487	59	428	12,1
Allschwangen	26	0	26	0
Grobin	561	201	360	35,8
Durben	292	0	292	0
Also im Illuxtschen, Friedrichstädtschen Kreise und in den Kirchspielen Baldohn und Neugut	3822	3710	112	97,1
im übrigen Kurland	9575	3636	5939	38
Im ganzen Gouvernement	13397	7346	6051	54,8

Hinsichtlich des Uebergangs zur Mehrfelderwirthschaft in den Gesinden der Privatgüter sind also die Kirchspiele Durben, Hasenpoth, Zabeln, Erwahlen, Ambothen und Sessau am weitesten vorgeschritten. Die beiden Kirchspiele Allschwangen und Neugut führen wir hier nicht an, weil relative Zahlen, die aus so kleinen Summen berechnet werden, nicht viel sagen wollen und bei der Vergleichung leicht zu falschen Schlüssen führen können.

Im Eingange dieses Abschnittes deuteten wir mit kurzen Worten den natürlichen Zusammenhang zwischen der Abschaffung der alten Frohne und dem Platzgreifen rationeller Ackerbausysteme an. Wir haben gegenwärtig zu untersuchen, ob diese allgemeine Anschauung in den Thatsachen ihre Bestätigung findet. Wir werden zu diesem Zwecke die relativen Zahlen über das Vorhandensein der Frohne mit den über die Dreifelderwirthschaft zu vergleichen haben. Es versteht sich von selbst, daß wir dabei nicht mit allzu kleinen Zahlen operiren dürfen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß verschiedene Umstände und Zufälligkeiten auf die frühere oder spätere Einführung der Mehrfelderwirthschaft einwirken können, ohne daß der Statistiker alle diese Zufälligkeiten berücksichtigen und erklären kann. Im Allgemeinen läßt sich der Satz gewiß rechtfertigen, daß die Mehrfelderwirthschaft dort langsamer Platz greift, einerseits wo die Bauergesinde sehr klein an Areal sind und andererseits wo ausgedehnte, fruchtbare Wiesen das Urbarmachen der ewigen Weide zur größeren Futtererzeugung nicht so dringend nothwendig erscheinen lassen.

Wir fassen die Kirchspiele nach ihrer geographischen Lage und der Aehnlichkeit der Zustände zusammen und finden demnach:

	Von 100 Gesinden waren noch im Frohneverhältnisse.	Von 100 Höfen	Von 100 Bauergesinden
		hatten noch die Dreifelderwirthschaft.	
I. In allen Besitzungen zusammen:			
1. Im Illuxtschen Kreise	55,2	71,4	99,9
2. Im Friedrichstädtschen Kreise und in den angrenzenden Kirchspielen Baldohn und Neugut	17	41,5	93,1
3. In den Kirchspielen Grobin, Sackenhausen, Allschwangen, Windau, Pilten, Dondangen	13,2	14,9	61,2
4. Im Doblenschen Kreise und in den angrenzenden Kirchspielen Bauske und Eckau	4,8	15,9	62,1
5. Im Tuckumschen, Talsenschen und Goldingenschen Kreise und in den Kirchspielen Hasenpoth, Gramsden, Ambothen, Neuhausen und Durben	2,3	9,4	44,1
Zusammen	14	20,6	64,9

II. Auf den Privatgütern speciell:	Von 100 Gesinden waren noch im Frohneverhältnisse.	Von 100 Höfen	Von 100 Bauergesinden
		hatten noch die Dreifelderwirthschaft	
1. Im Illuxtschen Kreise	55,7	72,5	99,9
2. Im Friedrichstädtschen Kreise und in den angrenzenden Kirchspielen Baldohn und Neugut	37,3	50	88,1
3. In den Kirchspielen Sackenhausen, Allschwangen, Windau, Pilten, Dondangen	18,9	13,2	52,7
4. Im Doblenschen Kreise und in den angrenzenden Kirchspielen Bauske und Eckau	6	8,8	44,8
5. Im Tuckumschen, Talsenschen und Goldingenschen Kreise und in den Kirchspielen Hasenpoth, Gramsden, Ambothen, Neuhausen und Durben	2,4	6,8	29,6
Zusammen	19,4	18,9	54,8

Diese Zahlen stellen aufs schlagendste die Thatsache außer Zweifel, daß je mehr das Frohneverhältniß noch herrscht, um so mehr auch die alte Dreifelderwirthschaft zu finden ist oder umgekehrt, daß je mehr die Geldpacht üblich geworden, die Landwirthschaft einen um so größern Aufschwung, einen um so intensivern Charakter angenommen hat. Dies bezieht sich ebenso auf die Höfe, als auf die Bauergesinde. Die Einführung der Geldpacht ist also nicht allein für den Herrn, sondern auch für den Bauer von dem heilsamsten Einfluß gewesen.

Während wir in der Tabelle über die Privatgüter in allen drei Rubriken in absteigender Richtung ein allmäliges fast gleichmäßiges Kleinerwerden der Zahlen bemerken, finden wir in der Tabelle über alle Besitzungen zusammen nur eine einzige Ausnahme von jenem allgemeinen Satze. Obgleich nämlich im Doblenschen Kreise nebst Bauske und Eckau nur 4,8 Proc., in den am Meere belegenen Kirchspielen Grobin, Sackenhausen ꝛc. (Nr. 3) dagegen noch 13,2 Proc. der Gesinde im Frohneverhältniß waren, so haben doch in der ersten Gegend mehr Höfe und Gesinde die Dreifelderwirthschaft beibehalten (15,9 Proc. resp. 62,1 Proc.), als in den sub Nr. 3 aufgeführten Kirchspielen (14,9 Proc. resp. 61,2 Proc.). Dieses Mehr ist aber so unbedeutend, daß es wol nicht in Betracht kommt. Uebrigens läßt sich diese Abweichung von der Regel ganz einfach dadurch erklären, daß im Doblenschen Kreise nebst Bauske und Eckau besonders viel Krongüter vorhanden sind und die Mehrfelderwirthschaft, wie wir oben gesehen haben, auf den Krongütern bedeutend langsamer Eingang findet, als auf den Privatgütern. Demzufolge finden wir denn auch in der Tabelle über die Privatgüter keine derartige Ausnahme von der gefundenen Regel.

Die in den Tabellen enthaltenen Zahlen dürften wol geeignet sein, darzuthun, daß mit der alten Frohnewirthschaft keine höhere Entwickelung der

Landwirthschaft möglich ist und die vereinzelten Anhänger der Frohne dürften in diesen Zahlen gerade nicht viel Unterstützung für ihre Anschauung finden.

Wir dürfen freilich nicht vergessen, daß das in Kurland herrschende Hofsystem die Einführung einer veränderten Wirthschaftsmethode in den Bauerwirthschaften sehr wesentlich erleichtert hat. Wo die Bevölkerung in Dörfern lebt, wo in Folge dessen die von verschiedenen Nutznießern oder Pächtern bearbeiteten Aecker und Wiesen meist durcheinander zerstreut belegen sind, kann der Einzelne seine Wirthschaftsmethode ohne Einwilligung seiner Nachbarn oder vielmehr ohne Auseinandersetzung mit ihnen nicht verändern. So glauben wir denn auch, daß der Illuxtsche Kreis wegen des dort üblichen Dorfsystems zur Mehrfelderwirthschaft auch dann noch nicht wird übergehen können, wenn er das Geldpachtsystem auch schon längst wird durchgeführt haben. Eine Separation und Anbahnung des Hofsystems wird vorausgehen müssen.

Gewisse nationale Neigungen und Eigenthümlichkeiten scheinen übrigens ebenfalls auf die größere oder geringere Einführung der Mehrfelderwirthschaft in den Bauergesinden von Einfluß gewesen zu sein. Jedenfalls ersehen wir aus den Zahlen in der letzten Tabelle, daß die sub 4 und 5 aufgeführten Kirchspiele (die Mitte Kurlands), welche eine rein lettische bäuerliche Bevölkerung haben, am weitesten vorgeschritten sind. Die am Meeresstrande belegenen Kirchspiele (sub 3), wo in der Bevölkerung hin und her Ueberreste livischer Nationalität zu finden sind, nehmen die Stellung demnächst ein, während der schmale Landstrich südlich von der Düna mit seiner stark gemischten Bevölkerung am weitesten zurückgeblieben ist.

Das allmälige Verschwinden des alten Dreifeldersystems in Kurland hat nicht allein in wirthschaftlicher, sondern auch in geistiger und sittlicher Beziehung namentlich beim Bauernstande einen wesentlichen Umschwung veranlaßt. Das Mehrfeldersystem mit Fruchtwechsel, künstlichem Futterbau, Cultur-Weiden, Stallfütterung ꝛc. hat auch dem kurländischen Bauer ein neues Feld des Denkens und Speculirens eröffnet. „Der Dreifelderbauer", sagt Riehl sehr schön in seiner Deutschen Arbeit, S. 81, „braucht nur geringe Theilung der Arbeit, Regeln und Handgriffe erben sich vom Vater auf den Sohn, die Kinder bleiben daheim und lernen doch das Wenige, was sie für ihre Arbeit zu wissen brauchen; es fliegt ihnen gleichsam von selber im älterlichen Hause an. Die Arbeitsform an sich ist ererbte Sitte und in und mit ihr vererben sich auch die andern Sitten des Ortes, des Standes und des Hauses. Der Fruchtwechselbauer dagegen nützt seinen Boden viel durchtriebener, er baut rationell, er macht Schule außerhalb des Hauses, er läßt seine Arbeit durch Gewerbe und Wissenschaft befruchten." Während der Dreifelderwirth z. B. sein Vieh den größten Theil des Jahres hindurch auf die ewige Weide, wie sie nun einmal ist, nur hinauszutreiben hat, und sich damit begnügen muß, was die Natur unaufgefordert von selbst bietet, muß der Fruchtwechselwirth, nament-

lich wenn er es bis zur Stallfütterung gebracht hat, nicht allein seinen Gras-, Rüben- und Kleefeldern, sondern der Fütterung und Pflege seines Viehes eine stete Aufmerksamkeit widmen. Der Fruchtwechselwirth kann nicht die Hände in den Schooß legen, während die gütige Natur für ihn arbeitet, er ist vielmehr im steten Kampfe mit der Natur, der er durch seine Intelligenz und Kraft den größtmöglichen Ertrag abzuringen sucht. „Die alten Geräthe, die alten Scheunen und Ställe", sagt Riehl l. c. S. 78, „genügen nicht mehr; der Mann wird unvermerkt in Feld und Haus und Hof ein Anderer und also schließlich auch in Tracht und Sitte, in Spruch und Lied und Sage." Wir wagen zu behaupten, daß für das geistige Leben namentlich des kurländischen Bauers das Aufgeben der Dreifelderwirthschaft von ebensolcher Bedeutung ist und ebensoviel gewirkt hat, als die Schule. Jetzt erst erscheint ihm das Erlernen des Rechnens und Schreibens ꝛc. nicht mehr als ein bloßer Luxusartikel, jetzt erst weiß er das in der Schule Erlernte gehörig zu verwerthen.

Arbeitslohn.

Als man in Kurland die Frohnwirthschaft aufzugeben begann, wurde von manchen Seiten die Besorgniß laut, es könnten durch die Knechtswirthschaft eine Anzahl Arbeitskräfte überflüssig werden und so ein Theil der ländlichen Bevölkerung ohne Erwerb bleiben. Sogar die Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung scheint sich dieser Besorgniß nicht haben erwehren zu können. Jedenfalls erließ sie die Bestimmung, daß der Gutsherr, welcher die Geldpacht bei sich eingeführt hat, verpflichtet sein soll, denjenigen Gemeindegliedern, welche durch Einführung der Geldpacht ohne Dienststellen bleiben würden, einen Erwerb durch Anweisung von Arbeit zu vermitteln. Diese Befürchtungen haben sich indessen durchweg als unbegründet erwiesen. Die ländliche Bevölkerung hat nicht nur stets einen ausreichenden Erwerb gefunden, sondern es ist sogar, namentlich in neuerer Zeit, ein Mangel an Arbeitskräften fühlbar geworden und in Folge dessen ein fortwährendes Steigen des Arbeitslohns eingetreten.

Untersuchen wir in aller Kürze die Ursachen dieser so wichtigen Erscheinung. Vor Allem dürfte feststehen, daß die Nachfrage nach Arbeit seit den vierziger Jahren in bedeutend größerm Maße gewachsen ist, als das Ausgebot derselben. Wir glauben in den früheren Abschnitten wenigstens in allgemeinen Umrissen ein Bild des Aufschwungs gegeben zu haben, den die Landwirthschaft in Kurland seit jener Zeit genommen hat. Speciellere Daten fehlen uns leider. Jeder Bewohner unserer Provinz wird indessen wissen, daß z. B. die Ackerfläche sehr bedeutend, vielleicht um 40—50 Proc., zugenommen hat. Dazu kommt noch, daß diese so sehr viel größere unter Cultur stehende Fläche gegenwärtig intensiver bewirthschaftet wird als früher. Wenn man nun

erfährt, daß die Bevölkerung Kurlands seit dem Jahre 1838 nur um ungefähr 13—14 Proc. gewachsen ist, so wird man das Steigen des Arbeitslohnes sehr natürlich finden. „Wenn bei aufblühender Volkswirthschaft die Kapitalien rascher zunehmen, als die Population, so werden mehr Kapitalnutzungen als Arbeiten ausgeboten. Dies bewirkt natürlich ein Sinken des Zinsfußes und ein Steigen des Arbeitslohnes. Hat gleichzeitig die nationale Productivgeschicklichkeit bedeutende Fortschritte gemacht, zumal im Landbau, sind also die Arbeiten und Kapitalnutzungen selbst ergiebiger geworden, so verbessert sich die Lage der Arbeiter auf doppeltem Wege“ ꝛc. (Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, §. 172).

Der Betrag des Arbeitslohnes ist nach zwei Seiten hin begrenzt; es gibt ein Minimum, unter welches er nicht sinken und ein Maximum, welches er nicht überschreiten kann, ohne unnatürliche und darum unhaltbare Zustände hervorzurufen. Wird die Maximalgrenze des Lohnes durch die Nachfrage, welche wieder auf dem Gebrauchswerthe der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Käufer der Arbeit beruht, und die Minimalgrenze durch die Unterhaltmittel, oder vielmehr die herkömmlichen Lebensbedürfnisse des Arbeiters bestimmt (Roscher, Grundlagen, §. 165), so finden wir, daß in Kurland beide diese Grenzen nach vorwärts geschoben sind. Daß die Maximalgrenze bei uns durch die stärkere Nachfrage, den größern Gebrauchswerth der Arbeit und die in Folge der intensiveren Landwirthschaft, der gesteigerten Kornpreise und der geregelten Creditverhältnisse größern Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber eine weitere ist, als früher, wird Niemand bezweifeln, der diese Blätter mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat. Aber auch die Minimalgrenze hat einen höhern Betrag erreicht. Die herkömmlichen Lebensbedürfnisse des Arbeiters sind eben größer geworden, als sie früher waren. Die Nahrung, Wohnung, Kleidung ꝛc., die der Landarbeiter vor 20 Jahren nöthig hatte, genügen ihm nicht mehr. Ein unverheiratheter Knecht, wenn er vom Dienstherrn nicht beköstigt wird, erhält gegenwärtig an Stelle der Beköstigung fürs Jahr ungefähr folgendes sogenanntes Deputat:

7 Maß ($2^1/_3$ Tschetwert) Roggen à 190 Kop. das Maß	= 13 R.	30 Kop.
3 Maß (1 Tschetw.) Gerste à 170 Kop.	= 5 „	10 „
1 Maß ($^1/_3$ Tschetw.) Erbsen à 190 Kop.	= 1 „	90 „
Zu Milch, Butter ꝛc. (auf 4 Menschen 3 Kühe)	= 7 „	50 „
Schweinefleisch (auf 2 Menschen 1 Schwein)	= 3 „	50 „
Rindfleisch 5 Lpfd.	= 4 „	— „
$^1/_4$ Tonne Heringe	= 3 „	— „
7 Maß ($2^1/_3$ Tschetw.) Kartoffeln à 50 Kop. das Maß	= 3 „	50 „
Gemüse oder einen Gemüsegarten	= 2 „	— „
2 Lpfd. Salz	= — „	50 „
Zu Branntwein ꝛc.	= 1 „	— „
Summa	45 R.	30 Kop.

Wir glauben die Preise der einzelnen Gegenstände eher zu niedrig als zu hoch angegeben zu haben.

Die Kosten der Bekleidung eines Arbeiters, mit Ausnahme der Sonntagskleider, betragen gegenwärtig fürs Jahr zwischen 17 und 19 R. S. M.; die Steuern an den Staat (Kopfsteuer und Prästanden) und an die Gemeinde zusammen durchschnittlich 6 bis 6½ R. S. M. Schlagen wir den Werth der beheizten Wohnung und Beleuchtung für den einzelnen Arbeiter nur auf 5 R. S. M. fürs Jahr an, so stellt sich heraus, daß die Kosten der herkömmlichen Lebensbedürfnisse, also das Minimum des Arbeitslohnes, fürs Jahr betragen:

Für Beköstigung	45 R.	30 Kop.
„ Bekleidung	18 „	— „
„ Wohnung, Beheizung und Beleuchtung	5 „	— „
„ Steuern	6 „	50 „
Summa	74 R.	80 Kop.

Untersuchen wir nun, wie sich der Arbeitslohn in den einzelnen Gegenden Kurlands gestaltet hat. Zur Vergleichung halten wir für zweckmäßig, vorläufig nur den Jahreslohn eines unverheiratheten Knechts (Jungen) und einer Magd, die im Dienste des Gutsherrn (des Hofes) stehen und mit baarem Gelde gelöhnt werden, ins Auge zu fassen. Dieselben erhalten Wohnung, Beköstigung, Bezahlung der Steuern und außerdem einen Jahreslohn an baarem Gelde von:

	Der Hofesknecht.	Die Hofesmagd.
Im Kreise Illuxt	27 R.	14 R.
„ „ Grobin	29 „	14 „ 50 Kop.
„ „ Hasenpoth	30 „	15 „
„ „ Windau	35 „	16 „
„ „ Friedrichstadt	35 „	16 „
„ „ Goldingen	36 „	16 „
„ „ Tuckum	37 „	16 „
„ „ Talsen	40 „	17 „
„ „ Doblen	50 „	18 „
„ „ Bauske	50 „	18 „

Vorstehende Zahlen geben natürlich nur die Durchschnittsbeträge in den einzelnen Kreisen an. Je nach der Leistungsfähigkeit des Knechts wird bald mehr, bald weniger Lohn gezahlt.

Dem Leser wird vor Allem die große Verschiedenheit der Lohnbeträge in den verschiedenen Gegenden der Provinz auffallen. An den beiden äußersten Enden des Landes, im Illuxtschen und Grobinschen Kreise, ist der Lohn am niedrigsten; er wird immer höher, je mehr man sich dem Mittelpunkte der Provinz nähert. Am höchsten ist er in den Kreisen Tuckum, Talsen, Doblen,

Bauske. Vergessen wir nicht, daß ja auch die Geldpacht und die Mehrfelderwirthschaft hier am verbreitetsten ist. Ein dauernd hoher Arbeitslohn steht als Ursache und Wirkung im engsten Zusammenhange mit einem blühenden Zustande des ganzen Volkslebens (Roscher, §. 133). Diesen Satz finden wir hier wieder aufs Glänzendste bestätigt. Die beiden Oberhauptmannschaften Mitau und Tuckum sind der cultivirteste und blühendste Landstrich unserer Provinz.

Wir sahen oben, daß die Beköstigung, Wohnung und die Steuern für einen unverheiratheten Knecht ungefähr 56 R. 80 Kop. betrugen. Ein Jahresknecht, der mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich arbeitet, kostete dem Hofe somit, um die beiden äußersten Gegensätze herauszugreifen, im Illuxtschen Kreise 83 R. 80 Kop. und im Doblenschen 106 R. 80 Kop. S. M.

Die angegebenen Zahlen beruhen auf Auskünften, die im Sommer 1861 ertheilt wurden. Seitdem ist, wie man vernimmt, der Arbeitslohn noch gestiegen. So soll namentlich im Doblenschen und Bauskeschen Kreise eine Steigerung bis auf 60, ja sogar 65 R. S. M. eingetreten sein. Wenn man erwägt, daß ein solcher auf Geld und Beköstigung, wie oben angegeben, gestellter Jahresknecht für nichts als nur für seine Kleidung zu sorgen hat, daß der Dienstherr den Ausfall, der durch etwaige Krankheitsfälle des Knechts erwachsen kann, zu tragen hat, so wird man zugeben müssen, daß die Lage der ländlichen Arbeiter in Kurland, namentlich der unverheiratheten, eine überaus günstige ist. Der unverheirathete Knecht, namentlich in den Gegenden des höhern Lohnes, muß nothwendig, wenn er nicht verschwendet, jährlich eine Summe von wenigstens 20 R. S. M. ersparen können.

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf das dringende Bedürfniß nach Begründung von Sparkassen zur Förderung des vielfach noch mangelnden Sparsinnes unserer ländlichen Bevölkerung hinzuweisen. Wir haben gegenwärtig in Kurland nur 3 Sparkassen, von denen eine ausschließlich für die Bewohner der Stadt Mitau begründet ist. Die ländliche Bevölkerung hat also nur die Möglichkeit, ihre kleinen Ersparnisse in den beiden andern Kassen, der Libauschen und der Sparkasse des kurländischen Creditvereins in Mitau anzulegen. Wer wollte den großen Nutzen verkennen, den diese beiden Institute dem Landvolke gebracht haben; betrug doch im Jahre 1861 die Summe sämmtlicher von ihnen verzinsten Einlagen über 1½ Million Rubel S. M. Aber sie reichen weder für das vorhandene Bedürfniß aus, noch können sie, ihrer ganzen Organisation nach, ächte Sparinstitute genannt werden. Es ist aber durchaus wünschenswerth, daß der arbeitenden Bevölkerung die Aufforderung zum verzinslichen Anlegen kleiner Summen möglichst nahe gelegt werde. So lange der Arbeiter, um seinen ersparten Rubel in die Sparkasse legen zu können, sich an Termine, die nicht oft wiederkehren, binden, ja wol gar eine weite Reise machen oder eine weitläufige

Correspondenz eröffnen muß, so lange wird er es stets vorziehen, seinen Rubel bei sich unverzinst zu verwahren und ihn bei erster Gelegenheit in geistige Getränke umzusetzen oder anderweitig zu verthun. In Deutschland, namentlich in Sachsen, strebt man immer mehr und mehr darnach, wo möglich in jedem Dorfe eine Sparkasse einzurichten, in Belgien macht der Art. 92 des Gemeindegesetzes den Bürgermeistern und Schöffen zur Pflicht dafür zu sorgen, daß in jeder Gewerbestadt eine Sparkasse bestehe, in England ist man in Folge der heilsamen Wirksamkeit der großartigen Institute der Pennybanken und der money order offices im Begriff, jede Postanstalt zugleich zu einer Sparkasse zu machen.*) Wir können der kurländischen Ritterschaft, dem kurländischen Creditverein und der Staatsregierung nicht dringend genug die Bitte ans Herz legen, diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit nicht versagen zu wollen. Mache man doch nur den Versuch, vorläufig an den wichtigsten Punkten z. B. in Jacobstadt oder Illuxt, in Goldingen und in Talsen selbstständige oder Filial-Sparkassen zu begründen.

Das fortwährende Steigen des Arbeitslohnes hat die Befürchtung wachgerufen, er könnte bald die Maximalgrenze überschreiten, d. h. eine derartige Höhe erreichen, daß er die Grundrente und den Kapitalgewinn verschlingt, und daß dem Gutsbesitzer und Bauerwirth daher die Production nicht mehr lohnend erscheinen dürfte. Wir glauben freilich, daß diese Befürchtungen vielfach einer ziemlich grundlos pessimistischen Anschauung entsprungen sind. Bei einiger Freiheit der Bewegung muß der bekannte Ad. Smith'sche Satz: „Wo eine starke Nachfrage nach Menschen ist, da wird sich regelmäßig auch ein starkes Angebot einstellen", zur Wahrheit werden. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß ein gut bezahlter Arbeiter, welcher ebenso viel kostet, aber ebenso viel leistet als zwei schlecht bezahlte, doch wohlfeiler ist, als diese beiden zusammen (vgl. Roscher, Grundlagen, §. 173). Dennoch halten wir in der That für durchaus nothwendig, bei Zeiten Eventualitäten vorzubeugen, welche, wenn sie überraschend kämen, der Entwickelung unserer ländlichen Verhältnisse störend entgegentreten könnten. In dieser Beziehung dürften die einzig richtigen Maßregeln darin bestehen, auf eine größere Tüchtigkeit und Geschicklichkeit unserer Arbeiter hinzuwirken, den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen immer mehr und mehr zu verbreiten und endlich aus den benachbarten Ländern freie Einwanderer herbeizuziehen. Diese Wege hat man denn auch schon zum Theil mit Erfolg eingeschlagen. So viel uns bekannt, sind z. B. an Dreschmaschinen außer den vielen durch Pferdekraft in Bewegung

---

*) Wir verweisen hier nur auf die belehrende Abhandlung in der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus, Nr. 4 und 5 vom Jahre 1861: „Die Sparkassen in Preußen als Glieder in der Kette der auf das Princip der Selbsthilfe aufgebauten Anstalten." Vgl. auch die Preisschrift von Schnell: „Die sociale Privathilfe."

gesetzten schon etwa 30 Locomobilen in Kurland in Thätigkeit.*) Säe-, Mähe-, Häcksel- und viele andere Maschinen werden mehr und mehr angewandt, und die größeren Maschinen hätten sich gewiß noch weit mehr Eingang verschafft, wenn nicht der Mangel an tüchtigen Technikern und Maschinenbauern, welche etwaige Reparaturen sofort auszuführen im Stande sind, noch vielfach von der Kapitalauslage zurückgehalten hat, die das Anschaffen der Maschinen erheischt. Das neu begründete polytechnische Institut in Riga dürfte gewiß dazu beitragen, diesen vorhandenen Mangel allmälig zu beseitigen. — Eine Einwanderung aus Preußen hat bisher nur noch in geringem Maße Statt gefunden. Es dürfte von Interesse sein, zu erfahren, wie diese Einwanderer bisher placirt wurden. Auf dem Privatgute Alt-Rahden (im Bauske'schen Kirchspiele) erhält ein verheiratheter, aus Preußen eingewanderter Arbeiter für sich und seine Familie:

Freie Wohnung und Holz.
180 Quadratruthen = 1 Magdeburger Morgen = 0,23 Dessätinen = circa $^3/_5$ Lofstelle.
Land zum Pflanzen von Kartoffeln.
Land, um 5 Garnitz Lein auszusäen.
Freie Weide und Futter für 1 Kuh und 2 Schafe.
Freie Weide für 2 Schweine.

Dafür ist zur täglichen Arbeit (natürlich mit Ausnahme der Feiertage) verpflichtet: der Mann für einen Tagelohn von 12 Kop. und die Frau für 10 Kop. Das Ehepaar erhält außerdem noch in den 6 Sommermonaten für jeden geleisteten Arbeitstag 1 Garnitz Getreide (Roggen).

Auf dem Krongute Groß-Sessau (im Sessauschen Kirchspiele) erhält ein solcher verheiratheter Arbeiter, außer Wohnung und Holz, jährlich:

Baares Geld	= 30 R.	—	Kop.
14 Maß Roggen	= 26 „	60	„
8 Maß Gerste	= 13 „	60	„
2 Maß Erbsen	= 3 „	80	„
1 Maß Weizen	= 3 „	—	„
4 Maß Kleinkorn	= 4 „	—	„
$1^1/_5$ Lofstelle bearbeitetes Land im Sommerfelde zu Kartoffel- und Leinaussaat circa	7 „	—	„
Winterung und Weide für 2 Kühe	= 20 „	—	„
Summa	108 R.	—	Kop.

Schlagen wir die Wohnung nebst Holz hier auf 10 R. S. M. an, so kostet die Arbeit eines solchen Ehepaares (wieviel die Frau arbeitet ist nicht

*) Die erste Locomobile in Kurland wurde im Jahre 1855 von dem Baron Schöpping auf Grünhof ꝛc. angeschafft.

angegeben) dem Dienstherrn circa 118 R. S. M., also keinesfalls mehr, als ein inländischer verheiratheter Knecht.

Haben wir bisher nur kurz den Geldbetrag des Jahreslohns eines unverheiratheten Knechts in den verschiedenen Gegenden der Provinz angegeben, so wird es nun noch unsere Aufgabe sein, darzustellen, wie sich die Lebenslage namentlich der verheiratheten Knechte gestaltet hat.

Als bei Einführung der Knechtswirthschaft der Gutsbesitzer darauf bedacht sein mußte, seine Knechte nun selbst zu placiren, war es ganz gewöhnlich, daß im Haupthofe selbst oder in der Nähe Knechtswohnungen hergestellt wurden, in denen eine Anzahl Hofesknechte Aufnahme fanden. Diese Knechte wurden mit Geld, Bekleidung und Beköstigung oder an Stelle der Beköstigung mit einem sogenannten Deputat gelöhnt. Bei allen Unbequemlichkeiten, die dem Hofe durch das nahe Zusammenwohnen der Knechte entstanden, hatte derselbe den unläugbaren wirthschaftlichen Vortheil, seine Arbeitskräfte stets auf einen Punkt concentrirt und stets leicht zur Disposition zu haben. Bald wurden indessen manche Bedenken gegen solche Kasernirung der Knechte laut. Namentlich schienen sich die verheiratheten Arbeiter bei dieser Art der Löhnung nicht behaglich zu fühlen. Sie waren aus der Zeit der Frohnwirthschaft daran gewöhnt, beim Bauerwirth als Lohn ein Stück Land zur Nutzung zu bekommen. Es ist dem Menschen nun einmal das Streben angeboren, sich seinen eigenen Herd zu begründen, sich, so zu sagen, auf eigene Hand zu setzen. So fing man denn an, die Knechte auf die Weise zu löhnen, daß man ihnen eine eigene kleine Landwirthschaft übergab und sie dafür nur einen Theil des Jahres, z. B. die Hälfte jeder Woche, für den Hof arbeiten ließ. Zu diesem Zwecke wurden einzelne in der Nähe des Hofes belegene Bauergesinde zu Knechtsetablissements eingerichtet und je nach der Größe der zu diesen Gesinden gehörenden Ländereien 3, 4 oder mehr Knechtsfamilien in dem Gesinde placirt. Oder man schloß mit den Bauerwirthen die Geldpachtcontracte in der Weise ab, daß sich der Hof einen kleinen Theil der Gesindeländereien für einen oder zwei Hofesknechte vorbehielt. Es ist nicht zu verkennen, daß je entfernter der Knecht auf diese Weise vom Hofe wohnt, um so mehr für das Wandern desselben vom Gesinde zum Hofe und zurück Zeit verloren geht. Außerdem ist das Zusammenwohnen des Knechts mit dem Wirthe Veranlassung zu vielfachen Streitigkeiten unter denselben. Es dürften daher die mit Land ausgerüsteten Knechtsetablissements in der Nähe des Hofes entschieden vorzuziehen sein.

Ueber die beste und zweckmäßigste Art der Knechtslöhnung herrscht noch heute große Meinungsverschiedenheit. Ob Geld- und Deputatknechte oder Landknechte wirthschaftlich vorzuziehen seien, das ist noch heute eine offene Streitfrage. Wir haben constatirt, daß auf den Privatgütern die Löhnung mit Land sich mehr und mehr ausgebreitet hat und daß nur in dem Doblen-

schen, Bauskeschen und Talsenschen Kreise die Geld- und Deputatknechte vorherrschend sind. Wir glauben, daß es hier nicht allein auf eine mathematische Berechnung ankommt, sondern daß die Wünsche und Gewohnheiten der arbeitenden Klasse mit in Anschlag gebracht werden müssen.

Um ein Bild der verschiedenen Art der Knechtslöhnung in den verschiedenen Gegenden der Provinz zu liefern, heben wir beispielsweise einige Lohnsätze hervor. Wir müssen dabei von vorn herein bemerken, daß fast jedes Gut seine besondere Löhnungsart hat, also die größten Verschiedenheiten vorkommen. Der Geldbetrag des Arbeitslohnes wird aber in derselben Gegend überall ungefähr derselbe sein.

Es erhielt ein auf Land gesetzter verheiratheter Knecht außer Wohnung, Holz, Raum, um sein Vieh zu placiren, und freier Weide:

1. Im Grobinschen:

6 Lofstellen Ackerland,
einen Heuschlag von circa 10 Spfd. Heuertrag,
$1/6$ Lofstelle Gartenland,
2 Maß Roggen,
2 Maß Gerste,
$1/2$ Maß Erbsen und
sämmtliche Krons- und Gemeindeabgaben.

Dafür arbeitet er in der Woche 4 Tage und sein Weib 45 Tage im Jahre für den Hof. — $2/3$ Knecht.

2. Im Doblenschen:

6 Lofstellen Ackerland,
Heuschlag von circa 6—7 Spfd. Heuertrag,
1 Stück Gartenland,
6 Maß Roggen,
3 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
12 R. S. M. baares Geld.

Dafür arbeitet er in der Woche 4 Tage und sein Weib 42 Tage im Jahre für den Hof. — $2/3$ Knecht.

3. Im Hasenpothschen:

4 Lofstellen Ackerland,
Heuschlag von circa 6 Spfd. Heuertrag,
$1/8$ Lofstelle Gartenland,
9 Maß Roggen,
4 Maß Gerste,
6 Maß Kartoffeln und
die Kronsabgaben.

Dafür arbeitet er in 2 Wochen (d. h. 12 Arbeitstagen) 9 Tage und sein Weib 50 Tage im Jahre für den Hof.— $3/4$ Knecht.

4. Im Wiedauschen:

8 Lofstellen Ackerland und
Heuschlag mit reichlichem Heuertrage, so daß er 2 große Kühe, 1 Stück Jungvieh, 4 Schafe und 2 Pferde halten kann.

Dafür arbeitet er eine Woche um die andere und sein Weib 50 Tage im Jahre für den Hof. — $1/2$ Knecht.

5. Im Talsenschen:
(Auf einem Krongute.)

9 Lofstellen Ackerland, 4 Lofstellen Wiesenland und 1 Stück Gartenland.

Dafür arbeitet er eine Woche um die andere und sein Weib 10 Tage im Jahre bei der Düngerausfuhr für den Hof. — $1/2$ Knecht.

6. Im Bauskeschen:

9 Lofstellen Ackerland, 3 Lofstellen Heuschlag (oder an Stelle dessen 3 Lofstellen Acker und 1 Lofst. Heuschlag und 25 R. S. M. Es sind also 6 Lofst. Ackerland und 2 Lofst. Heuschlag = 25 R. S. M. veranschlagt.)
1 Maß Roggen,
1 Maß Gerste und
sämmtliche Abgaben.

Dafür arbeitet er eine Woche um die andere und sein Weib 24 Tage im Jahre für den Hof. — $1/2$ Knecht.

7. Im Friedrichstädtschen und Illuxtschen:

9 Lofstellen Ackerland,
einen entsprechenden Heuschlag (circa 5 Lofstellen),
1 Stück Garten,
zu Kronabgaben 3 R. baares Geld.

Dafür hat er drei Tage in der Woche und sein Weib 26 Tage im Jahre und in der Dreschzeit in 3 Wochen 2 Tage für den Hof zu arbeiten. — $1/2$ Knecht.

8. Im Goldingenschen:

7 Lofstellen Ackerland,
Heuschlag von circa 5 Fuder Heuertrag,
1 Stück Garten,
6 Maß Roggen,
2 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
4 Lpfd. Salz und
baares Geld 5 R. S. M.

Dafür arbeitet er und sein Weib die eine Woche ganz und in der andern 2 Tage im Sommer und 3 Tage von Michaelis bis Georgi für den Hof.

9. Im Tuckumschen:

$6^3/_4$ Lofstellen Ackerland,
einen entsprechenden Heuschlag,
$1/6$ Lofstelle Garten,
6 Maß Roggen,
3 Maß Gerste,
$1/4$ Maß Erbsen.

Dafür arbeitet er in der einen Woche 6 Tage und in der andern 1 Tag und sein Weib 50 Tage im Jahre für den Hof.

Im Dienste eines Kronbauerwirthes im Talsenschen Kreise:

3 Lofstellen Ackerland,
5 Fuder Heu, die der Knecht aber selbst zu ernten hat,
$1/3$ Lofstelle Land zur Leinaussaat,
$1/6$ Lofstelle Gartenland,
2 Maß Roggen,
2 Maß Gerste.

Dafür arbeitet er 3 Tage in der Woche mit seinem eignen Pferde und sein Weib 20 Tage in den Sommermonaten für den Wirth. An den Tagen, wo er für den Wirth arbeitet, erhält er von diesem Beköstigung.

Im Dienste eines Fröhner-Wirthes im Hasenpothschen Kreise:

3 Lofstellen Ackerland,
4 Spfd. Heu,
Arbeitstags-Kleidung (die in der Abmachung sehr detaillirt aufgezählt wird),
Beköstigung und
Kronsabgaben.

Dafür arbeitet er alle Arbeitstage, eine Woche für den Wirth, die andere Woche im Hofe. Zur Bearbeitung seines eignen Feldes (3 Lofstellen) wird ihm gelegentlich Zeit gegeben. An solchen eignen Arbeitstagen muß er sich selbst beköstigen. Sein Weib hat bei eigner Beköstigung 14 Tage im Jahre im Hofe zu arbeiten.

Im Dienste eines Kronbauerwirthes im Doblenschen Kreise:

$2^4/_6$ Lofstellen Land zur Roggen- und Gerstenaussaat (die Saat des Knechts),
Land um 1 Maß Kartoffeln auszupflanzen,
$^3/_4$ Lofstelle Land zur Haferaussaat,
5 Maß Roggen,
1 Fuder Heu mittler Größe,
2 R. 50 Kop. baares Geld,
Beköstigung.

Dafür arbeitet er das ganze Jahr für den Wirth.

Ebendaselbst in einer andern Gegend:

$^1/_2$ Lofstelle Roggen und
$^1/_2$ Lofstelle Gerstenaussaat mit der Saat des Wirthes,
3 Fuder Heu,
4 Faß Roggen,
4 Maß Gerste,
2 Maß Kartoffelaussaat,
$^1/_4$ Maß Leinaussaat,
3 Paar Pastele (lederne Sandalen).
Zum Theil Beköstigung.

Dafür hat er ununterbrochen von Georgi (23. April) bis Martini (November), das Weib aber nur bei den Feldarbeiten für den Wirth zu arbeiten. In dieser Zeit erhält er vom Wirth Beköstigung. In der übrigen Zeit von Martini bis Georgi behält er seine Wohnung, ist aber nur noch freier Tagelöhner.

Im Dienste eines Fröhner-Bauerwirthes im Illuxtschen:

Land, um 1 Maß Roggen, 1 Maß Kartoffeln, 1 Maß Hafer und 6 Garnitz Gerste äussäen zu können,
1 Fuder Heu,
Bekleidung,
Beköstigung und Kopfsteuer.

Dafür gehorcht er dem Wirth in der Art, daß er in jeder dritten Woche 3 Tage für sich frei hat.

Im Dienste eines Kronbauerwirthes im Goldingenschen:

6 Lofstellen Ackerland,
eine Wiese von c. 4—8 Spf. Heuertrag,
$^1/_4$ Lofstelle Gartenland,
Beköstigung für sich und sein Weib, wenn sie für den Wirth arbeiten.

Dafür arbeitet er das ganze Jahr mit Ausnahme der Zeit, die ihm zur Bestellung seines Landes nöthig ist, und sein Weib bei allen Ernte- und Drescharbeiten und beim Schwingen und Brechen des Flachses für den Wirth. Bei der Bestellung der Felder des Wirthes und beim Einbringen der Ernte hat der Knecht sein Pferd herzugeben. —

Wir lassen schließlich noch einige Lohnsätze für verheirathete Geld- und Deputatknechte folgen. Ein solcher Knecht, der das ganze Jahr für den Hof arbeitet, erhielt, außer Wohnung, Holz und Beleuchtung:

Im Talsenschen:

Geld — 8 R. 50 Kop.,
11 Maß Roggen,
9 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
5 Maß Kartoffeln,
4 Lpfd. Salz,
1/6 Maß Leinsaat im Felde,
1 Kuh und 4 Schafe beim Hofesfutter,
1 Gemüsegarten von 2 Kappen,
alle Abgaben.

Sein Weib hat die Verpflichtung, für einen Tagelohn von 15 Kop. zu arbeiten.

Im Tuckumschen:
(Auf einem Krongute.)

Geld — 20 R. 20 Kop.,
15 Maß Roggen,
12 Maß Gerste,
4 Maß Kleinkorn,
2 Maß Erbsen,
6 Lpfd. Salz,
1/2 Tonne Heringe,
1/2 Pastelhaut,
1 Kuh und 1 Schaf beim Hofesfutter.

Sein Weib hat dafür 25 Tage im Sommer zu arbeiten.

Im Doblenschen:

Geld 40 R.,
12 Maß Roggen,
10 Maß Gerste,
2 Maß Erbsen,
6 Maß Kleinkorn,
1/4 Lofstelle Garten,
3 Fuder Heu und das nöthige Stroh.

(Ebendaselbst auf einem Krongute:)

Geld 24 R.,
15 Maß Roggen,
8 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
1 Maß Weizen,
2 Maß Kleinkorn,
4 Lpfd. Salz,
1 Stück Gartenland,
1/2 Lofstelle Land im Sommerfelde zum Kartoffelbau,
1 Kuh und 2 Schafe beim Hofesfutter.

Sein Weib muß dafür bei den weiblichen Feldarbeiten und beim Hüten des Viehs Hilfe leisten.

Im Bauskeschen:

Geld — 12 R.,
20 Maß Roggen,
20 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
3 Lpfd. Salz,
1/2 Tonne Heringe,
1/6 Lof Leinaussaat,
3 Lof Kartoffelaussaat,
1 Kuh und 1 Schaf beim Hofesfutter.

Im Friedrichstädtschen:

Geld 15 R.,
10 Maß Roggen,
5 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
3 Lpfd. Salz,
1/4 Lofstelle Gartenland,
Kartoffelland zu 2 Lof,
Flachsland zu 1/12 Lof,
1 Kuh und 2 Schafe beim Hofesfutter.

Sein Weib hat 15 Tage bei der Ernte zu arbeiten.

Im Illuxtschen:

Geld — 34 R.,
7 Maß Roggen,
2½ Maß Gerste,
1½ Maß Erbsen,
½ Lofstelle Gartenland nebst 3 Lof Kartoffeln zur Saat,
1 Kuh beim Hofesfutter,
10 Stof ordinairen Branntwein (Probe=).

Im Hasenpothschen:

Geld — 15 R.,
14 Maß Roggen,
16 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
12 Maß Kartoffeln,
6 Lpfd. Salz,
1 Rinderhaut,
2 Kühe und 4 Schafe beim Hofesfutter,
ein Stück Gartenland,
alle Abgaben.

Im Grobinschen:

Geld — 14 R.,
13 Maß Roggen,
7 Maß Gerste,
1½ Maß Erbsen,
2 Maß Kleinkorn,
½ Lpfd. Salz,
½ Lofstelle Land zur Kartoffelaussaat,
1½ Kühe und 2 Schafe bei Hofesfutter,
alle Abgaben.

Das Weib muß 60 Tage im Jahre arbeiten.

Im Windauschen:

Geld — 24 R. 70 Kop.,
⅙ Maß Weizen,
12½ Maß Roggen,
9½ Maß Gerste,
⅚ Maß Erbsen,
10 Maß Kartoffeln,
⅚ Maß Malz,
3 Lpfd. Salz,
¼ Tonne Heringe.

Im Goldingenschen:

Geld — 16 R.,
13 Maß Roggen,
8 Maß Gerste,
1 Maß Erbsen,
70 Pfd. Salz,
½ Lofstelle Gartenland,
2 Kühe beim Hofesfutter,
alle Abgaben.

Er arbeitet dafür alle Arbeitstage im Jahre mit Ausnahme eines Tags im Monate. Das Weib dient 40 Tage.

Viehbestand.

Eine wie wichtige Rolle die Viehzucht in dem Getriebe der Landwirthschaft spielt, ist theoretisch längst festgestellt, ist ja doch die Viehzucht „als Bestandtheil der rationellen Landwirthschaft eines der großen Bindeglieder im ununterbrochenen Kreislauf der Stoffe“ (Zeitschrift des königs-

lich preußischen statistischen Bureaus, S. 213). Um so mehr kann eine Statistik der Landwirthschaft ohne Statistik der Viehhaltung kaum gedacht werden.

Leider sind die bisherigen statistischen Erhebungen auf diesem Gebiete in Kurland so überaus mangelhaft, daß alles frühere Material fast als unbrauchbar bei Seite zu legen ist. Ebenso wie eine genügende Bevölkerungsstatistik ohne eine wirkliche zu statistischen Zwecken unternommene Volkszählung nie wird hergestellt werden können, ebenso erscheint zu einer Statistik der Viehhaltung eine förmliche, etwa alle 5 Jahre wiederkehrende Zählung des Viehs unerläßlich. Das kurländische statistische Bureau hat sich gegenwärtig von jedem einzelnen Gute die Zahl des Viehs in den Höfen und in den Bauergesinden aufgeben lassen. Die gelieferten Zahlen enthalten gewiß auch jetzt noch mannichfache Irrthümer. Wir übergeben sie indessen dem Publikum, weil sie im Ganzen doch geeignet erscheinen, ein annähernd richtiges Bild zu liefern.

Wie im Allgemeinen die wesentlichen Fortschritte der Landwirthschaft in Kurland unläugbar zu Tage liegen, so hat auch die Viehzucht einen erfreulichen Aufschwung genommen. Man ist fast allgemein der Ueberzeugung geworden, daß es weniger auf die Quantität des Viehs, als auf die Qualität und die bessere Fütterung ankommt. Die letzte landwirthschaftliche Ausstellung in Mitau hat den Beweis geliefert, daß auch die Bauerwirthe in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben sind. Die Einführung der Mehrfelderwirthschaft mit entsprechender Cultur von Futterkräutern und das Verschwinden der ewigen Weide steht im engsten Zusammenhange mit der Verbesserung der Viehzucht. Man hat sich aber nicht allein damit begnügt, das Vieh besser zu füttern, man ist zugleich eifrig auf eine Veredelung der Viehracen bedacht gewesen und es vergeht kein Jahr, in dem nicht Viehtransporte aus England und Deutschland nach Kurland kommen.

Nach den dem statistischen Comité zugegangenen Auskünften waren nun in Kurland auf dem Lande im Jahre 1861 vorhanden im Ganzen (in runden Zahlen):

Pferde	121,600	Stück.
Hornvieh	295,600	„
Schafe	260,700	„
Schweine	128,500	„

Reducirt man zur Vergleichung den Viehbestand auf eine Viehgattung und nimmt man dabei nach Anleitung der königlich preußischen und sächsischen statistischen Bureaux folgende Sätze zur Basis an:

1 Stück Rindvieh = $^2/_3$ Pferd,
" " " = 10 Schafe,
" " " = 4 Schweine,

so ergibt sich, daß der Viehbestand in Kurland 1861 = 434,860, oder wenn man die gar nicht mitgezählten Ziegen in Anschlag bringt, = 440,000 Stück Rindvieh war.

Vergleichen wir diese Zahlen mit dem Areal, so ergibt sich, daß auf 1 Quadratmeile kommen:

		In der preußischen Monarchie betrugen diese Zahlen:
Pferde	circa 257 Stück,	318 Stück.
Hornvieh	" 624 "	1079 "
Schafe	" 550 "	3022 "
Schweine	" 271 "	507 "
Auf Rindvieh reducirtes Vieh im Ganzen beinahe	930 "	1938 "

Wie wichtig hier eine Vergleichung mit früheren Jahren, namentlich mit der Zeit vor der Umgestaltung unserer ländlichen Zustände wäre, liegt auf der Hand. Leider müssen wir hierauf verzichten, wenn wir nicht mit gänzlich unzuverlässigen Zahlen operiren wollten.

Nehmen wir die ländliche Bevölkerung Kurlands = 500,000 Individuen beiderlei Geschlechts an, so kommt je ein Stück:

	Auf Bewohner:	In Preußen 1858:
Von den Pferden	4,1	10,9.
Von dem Hornvieh	1,7	3,2.
Von den Schafen	1,8	1,2.
Von den Schweinen	3,9	6,9.
Von dem auf Rindvieh reducirten Vieh	1,1	1,7.

Während also in Kurland auf 4,1 Personen ein Pferd kommt und 1,7 Personen ein Stück Rindvieh zur Disposition haben, müssen in der preußischen Monarchie 10,9 Personen mit einem Pferde und 3,2 Personen mit einem Stück Hornvieh auskommen. Der Viehbestand im Vergleich zur Bevölkerung ist somit in Kurland größer als in Preußen. Vergessen wir dabei nur nicht, daß uns jede Auskunft über die Qualität des Viehs fehlt, und daß eine gute Kuh mehr werth sein kann als 3 schlechte.

Vergleichen wir schließlich die Zahl der Landwirthschafts-Einheiten mit dem Viehbestande, so finden wir:

Zahl der Höfe	1774,
Zahl der Bauergesinde und Buschwächtereien	21841.

	In den Höfen.	In den Gesinden.
Zahl der Pferde	23,860	97,740
des Hornviehs . .	93,920	201,680
der Schafe	40,590	220,110
der Schwein . . .	17,800	110,700
Der Viehbestand, auf Rindvieh reducirt, mit einem Zuschlage für Ziegen	120,000	320,000
	Auf einen Hof.	**Auf ein Gesinde.**
Es kommen demnach		
Pferde	13,4	4,5
Hornvieh	52,9	9,2
Schafe	22,9	10,8
Schweine	10	5,1
Vieh überhaupt (auf Rindvieh reducirt). . .	67,6	14,6

Eine Reihe wichtiger Fragen, die sich bei der Statistik der Viehhaltung ergeben, müssen wir unberührt lassen. Es fehlt eben ein zuverlässiges Material.

Industrie.

Kurland ist durchweg ein Ackerbau treibendes Land. Die Industrie hat sich noch wenig entwickelt.

Eigentliche selbstständige Fabriken finden wir auf dem Lande äußerst wenig. Außer einer chemischen, einer Glas-, einer unbedeutenden Papier-, einer Leder-, zweier Stärkemehl- und einer Kachel- und Thonwaaren-Fabrik, nehmen nur noch eine Anzahl landwirthschaftlicher Nebengewerbe die Kapital- und Arbeitskräfte des Landes in Anspruch. Selbst in den Städten hat sich die Industrie noch keines bedeutenderen Erfolges zu erfreuen gehabt. Einige Seifensiedereien und Lichtgießereien, einige Gerbereien (Lederfabriken), 6 Tabacks- und Cigarrenfabriken, eine Gußeisengießerei und eine Zündhölzchenfabrik sind die einzigen industriellen Betriebe, welche die Städte aufzuweisen haben. Da die landwirthschaftlichen Nebengewerbe für die ländlichen Zustände der Provinz eine nicht unwichtige Rolle spielen, so werden wir sie näher zu betrachten haben.

Die Branntweinbrennerei ist bisher für die Bodencultur von nicht geringer Bedeutung gewesen, namentlich als man anfing, den Kartoffelbau im Großen zu betreiben. Das neue Accisegesetz, welches eine Steuer von 4 R. S. M. für ein Wedro (10 Stof) Spiritus anordnet, wird in dieser

Beziehung bedeutende Veränderungen hervorbringen. Bis hiezu war die Branntweinbrennerei eben nichts anderes als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, bei dem es eigentlich nur darauf ankam, dem Boden größere Düngermassen zuzuwenden. Gegenwärtig, wo zum Betriebe der Branntweinproduction ein bedeutendes Kapital erforderlich ist, wird sie ein selbstständiger Industriezweig werden. Alle kleineren Brennereien müssen eingehen, die größeren dagegen, welche bestehen bleiben können, werden bedeutend mehr als früher produciren.

Zur Berechnung der Durchschnittsproduction von Branntwein hat sich der statistische Comité die Zahl der Mastochsen in jeder Brennerei aufgeben lassen. Wir sind dabei von der Annahme ausgegangen, daß auf jeden Mastochsen eine tägliche Production von 6 Stof Branntwein von 60 Grad kommt und daß im Jahre 180 Tage die Brennerei im Betriebe ist. Auf diese Weise fanden wir nun:

Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Branntweinbrennereien.	Zahl der Mastochsen in denselben.	Wie viel Wedro muthmaßlich im Jahre producirt wird.
Doblen	5	134	14,600
Bauske	23	894	97,200
Friedrichstadt . . .	25	812	88,800
Illuxt	22	830	93,800
Tuckum	20	975	107,200
Talsen	26	1096	119,100
Goldingen	20	740	81,600
Windau	11	668	72,900
Hasenpoth	18	960	105,200
Grobin	3	150	16,500
Summa	173	7259	796,900

Wir entnehmen aus dieser Aufstellung, daß die stärkste Production in den Kreisen Tuckum, Talsen und Hasenpoth stattfindet. In diesen Kreisen spielt der Kartoffelbau eine besonders wichtige Rolle. Am wenigsten Branntwein wurde in den Kreisen Doblen und Grobin producirt.

Wenngleich wir durchaus nicht bezweifeln, daß für diejenigen Landwirthschaften, die Branntweinbrennereien haben, das Eingehenlassen dieser Betriebe insofern von störendem Einflusse sein muß, als ihnen eine Quantität Dünger entgehen wird, so können wir doch im Allgemeinen kaum zugeben, daß die

Verringerung der Zahl der Branntweinbrennereien für das ganze Land von großem Nachtheile sein wird. Wir haben oben gesehen, daß in Kurland im Ganzen 1774 Höfe oder größere Landwirthschafts-Einheiten vorhanden sind. Abstrahiren wir gänzlich von den 21841 kleinen Landwirthschafts-Einheiten, d. h. den Bauergesinden ꝛc., so haben von allen größeren Landwirthschafts-Einheiten doch nur ungefähr 10 Proc. Branntweinbrennereien. Konnten die übrigen 90 Proc. bisher ohne solches Nebengewerbe rationell bewirthschaftet werden, so kann die Bodencultur im Allgemeinen nicht allzu sehr darunter leiden, daß in Zukunft vielleicht nur 5 Proc. der größeren Landwirthschafts-Einheiten Branntwein brennen.

Die Bierproduction resp. Consumtion hat seit etwa 10—15 Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen. Es ist ein Zeichen der Wohlhabenheit und der sittlichern Haltung unseres Bauernstandes, daß die Consumtion des Branntweins von Jahr zu Jahr ab- und die des Bieres zunimmt.

Wir zählten Bierbrauereien:

Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Bierbrauereien.	Werth der Jahresproduction in Rubeln.
Doblen	17	23500
Bauske	10	7900
Friedrichstadt	14	5300
Illuxt	17	9700
Tuckum	13	10500
Talsen	10	8800
Goldingen	7	3600
Windau	5	5600
Hasenpoth	10	13300
Grobin	3	2600
Summa	106	90800

Wir haben Grund anzunehmen, daß die Angaben durchweg zu gering gemacht worden sind und glauben nicht zu irren, wenn wir den Werth der Bierproduction auf wenigstens 100,000 R. S. M. veranschlagen. Rechnen wir den Preis eines Stofs Bier durchschnittlich auf 6 Kop. S. M., so ergibt sich, daß circa 1,670,000 Stof Bier verschiedener Art auf dem Lande jährlich producirt wird. Ausgeführt wird davon fast gar nichts, so daß also bei einer Bevölkerung von 500,000 Individuen auf den Kopf circa 3½ Stof Bierconsumtion kommen.

Die vielen Neubauten, die bei der immer mehr und mehr geregelten Wirthschaft nöthig werden, erheischen eine bedeutende Production von Ziegeln und Dachpfannen. Dieser Industriezweig wird offenbar noch größere Dimensionen annehmen müssen, wenn man die Bauergesinde mehr und mehr massiv bauen wird.

Im Jahre 1861 waren im Ganzen 131 Ziegelbrennereien vorhanden, welche Ziegel und Dachpfannen im Werthe von circa 125,000 R. S. M. im Jahre producirten.

Kalk wird jährlich ungefähr im Werthe von 25—30000 R. S. M. gewonnen.

Gemeindeverfassung. — Obliegenheiten der Gemeinde. — Freizügigkeitsrecht.

Um ein Bild der kurländischen bäuerlichen Gemeindeordnung zu geben, werden wir uns darauf beschränken können, an einigen der wichtigsten Erscheinungen derselben durch Thatsachen darzustellen, wie sich das bäuerliche Gemeindeleben in Kurland gestaltet hat. Wir meinen das Freizügigkeitsrecht des kurländischen Bauern und die Obliegenheiten der Gemeinde. Die Bedingungen, unter denen das Freizügigkeitsrecht des kurländischen Bauernstandes ausgeübt werden kann, hat vielfach zu tadelnden Aeußerungen über die Zustände unserer Provinz Veranlassung gegeben. Wir können uns nicht darauf einlassen, das Feld der Polemik zu betreten. Wir haben eben nur die Thatsachen zu constatiren. Um aber ein klares Bild über den Sachverhalt zu liefern, werden wir es nicht vermeiden können, die ganze Frage einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Der kurländische Bauer genießt gegenwärtig das unbeschränkte*) Recht, aus seiner bisherigen Gemeinde aus- und in eine neue einzutreten. Das Freizügigkeitsrecht des kurländischen Bauern in diesem Sinne steht völlig unbestritten und unangefochten da. Anders verhält es sich mit der Frage, ob ein bäuerliches Gemeindeglied das Recht hat oder haben soll, ohne seinen bisherigen Gemeindeverband aufzugeben, außerhalb seiner Gemeinde ohne Weiteres seinen Wohnort zu nehmen. Die zur Interpretation der kurländi-

*) Die letzte Beschränkung dieses Rechts, welche im Interesse des Ackerbaus darin bestand, daß die „Umschreibung" in Gemeinden eines andern Gouvernements oder in Stadtgemeinden nicht erlaubt war, fiel im Jahre 1848 durch Aufhebung der Landpflichtigkeit weg. Der Umschreibung (welche stets am Georgi-Tage [23. April] geschieht) muß eine Kündigung zu Martini (10. November) vorangehen und das austretende Gemeindeglied hat zum Eintrit in eine andere Gemeinde die Einwilligung dieser neuen Gemeinde nöthig.

schen Bauerverordnung berufene Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung hat nun die verschiedenen bezüglichen Bestimmungen des Bauergesetzbuchs nie anders aufgefaßt, als daß ein bäuerliches Gemeindeglied seine Gemeinde mit einem Jahrespasse, einem sogenannten temporairen Entlassungsscheine, nicht anders verlassen darf, als in Folge besonderer Bewilligung des Gemeindegerichts und der Gutspolizei. Die Commission hat sich zugleich in mehrfachen Erlassen bemüht, einzelne Härten, die diese Bestimmung zur Folge hatte oder haben konnte, möglichst zu beseitigen. Namentlich sind in dieser Beziehung die Erlasse vom 16. März 1838 und vom 10. Mai 1858 zu erwähnen. Während die Gegner dieser Ordnung, die unbedingte Freiheit des Individuums betonend, von keiner derartigen Beschränkung derselben wissen wollen, stützen die Vertheidiger desselben ihre Anschauung auf die unbestreitbar wichtigen Verbindlichkeiten, welche die Gemeinde dem Staate und dem Individuum gegenüber hat. Beide Standpunkte sind nicht unberechtigt; es stehen sich in der That die Interessen des Individuums und die der Gemeinde bei dieser Frage gegenüber und es kommt nur darauf an, das richtige Mittel zur Versöhnung beider Interessen zu finden.

Eine jede Gemeinschaft bedingt nothwendig gewisse Einschränkungen individueller Rechte der Mitglieder derselben. Wie aber die Gemeinde ja nur zu gemeinsamen Zwecken, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten verbunden ist (vgl. den §. 22 der kurländischen Bauerverordnung), so kann jene Einschränkung nichts anderes als ein Aequivalent sein, welches der Einzelne für die Vortheile, die ihm aus der Gemeinschaft erwachsen, der Gemeinde wiedererstattet. Jene Einschränkung ist also theoretisch nur eine scheinbare; das Individuum bringt bald mehr, bald weniger Opfer zum Besten Aller, also auch zum eigenen Besten. So einfach diese Sätze in ihrer Allgemeinheit auch sind, so dürfte es doch zu den schwierigsten Aufgaben der Staatskunst gehören, das richtige Maß dieser Einschränkungen für bestimmte Verhältnisse zu finden und Einrichtungen zu treffen, in denen die berechtigten Interessen des Individuums mit den allgemeinen Bedürfnissen Hand in Hand gehen können. — Es liegt auf der Hand, daß der Zweck, zu welchem die Gemeinschaft besteht, den einzig richtigen Gesichtspunkt dafür abgeben kann, welche Verbindlichkeiten und Beschränkungen das Mitglied der Gemeinschaft auf sich nehmen muß. Was nun den Zweck, zu welchem unsere kurländischen Bauergemeinden gegründet sind, betrifft, so ist die Gemeinde vor Allem dem Staate von Wichtigkeit. Wo das Finanzsystem der Kopfsteuer Geltung hat, da kann der Staat schwerlich die Sicherheit entbehren, die ihm aus der solidarischen Verhaftung der Gemeinde für die richtige Entrichtung der Abgaben erwächst. Der Staat hält sich nicht an das steuerpflichtige Individuum, sondern nur an die Gemeinde. Diese solidarische Verhaftung der Gemeinde besteht bei uns in jeder Beziehung, hinsichtlich der

Seelensteuer, Prästanden rc., der Rekrutenstellung, der mit der Rekrutenstellung verbundenen Geldopfer, hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen (Wegebau, Fuhrenstellung, Einquartirung), hinsichtlich der Zahlungen und Leistungen an die Geistlichkeit, für die Kirchenbauten rc. Die Gemeinde muß also die Zahlungen und Leistungen für die Zahlungsunfähigen, für die gesetzlich von der Zahlung Befreiten (Personen, die das sechzigste Lebensjahr überschritten, wie Personen, die noch nicht das siebenzehnte Jahr erreicht haben) und für die Fehlenden entrichten. Sie kann sich dem Staate gegenüber zum bestimmten Termin nicht damit entschuldigen, daß gerade viele Gemeindeglieder abwesend oder nicht zahlungsfähig seien; sie muß den Ausfall auf die Anwesenden und Zahlungsfähigen repartiren. Sie kann sich bei einer Rekrutirung von der Stellung der verlangten Zahl von Rekruten dadurch nicht befreien, daß sie beweist, es seien viele junge, unverheirathete Gemeindeglieder auf der Wanderung in dem weiten, großen Reiche begriffen und es könnten dieselben, da man ihren Aufenthalt nicht habe ermitteln können, an der Rekrutenloosung nicht Theil nehmen. Es müssen die Anwesenden, nöthigenfalls die Verheiratheten an die Reihe kommen. Aber nicht allein für den Staat ist die Gemeinde da. Sie ist für das Individuum, das, von allen corporativen Banden losgelöst und nur auf sich selbst reducirt, als Atom verkümmern und untergehen müßte, die erziehende, ernährende, tragende und versorgende Mutter. Die Wohlfahrt der Gemeinde im Innern erheischt eine Reihe nicht unbeträchtlicher Leistungen. Das Gemeinde-Vorrathsmagazin und die Armenversorgung nimmt nicht geringe Kräfte der Gemeinde in Anspruch. Sie muß nicht allein den Krüppel und Altersschwachen unterstützen, sie muß sogar denjenigen, die wol noch arbeiten könnten, aber keine Arbeit verstehen, Versorgung angedeihen lassen. Hunderte von bäuerlichen Gemeindegliedern dienen in reichen städtischen Häusern als Kammerdiener und Tafeldecker und haben sich dabei an allen Luxus gewöhnt, der ihnen in diesen Häusern geboten wird. Im Alter aber kehren sie häufig, ohne sich etwas erworben zu haben, in ihre Gemeinden zurück und nehmen, da sie zu jeder ländlichen Arbeit untauglich geworden sind, die Unterstützung ihrer Gemeinden in Anspruch! Die Gemeinde muß sogar für zahlungsunfähige Gemeindeglieder, die außerhalb erkrankt und in öffentlichen Krankenhäusern verpflegt worden sind, die Kur- und Verpflegungskosten tragen. Wer kennt nicht die häufig sich ereignenden Fälle, daß Gemeindeglieder fast ihr ganzes Leben außerhalb ihrer Gemeinde zugebracht, kaum ihre Kopfsteuer und diese erst nach weitläufigen Correspondenzen bezahlt, niemals aber auch nur das Geringste zum Gedeihen der Gemeinde beigetragen haben und ihr zum Schlusse die Ueberraschung bereiten, daß sie eines Tages eine beträchtliche Rechnung über Kurkosten für das mittlerweile völlig mittellos gewordene Gemeindeglied von irgend einem städtischen Lazareth zur Bezahlung zugeschickt erhält.

Aber noch mehr verlangt das Gesetz von der Gemeinde. Die Vorschrift der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung vom 31. Januar 1849 verordnet ganz ausdrücklich, daß für den Fall, daß arbeitsfähige Gemeindeglieder keine Dienststellen finden, die Gemeinde ihnen die nöthige Wohnung anzuweisen hat, der Grundherr aber verpflichtet ist, ihnen die Beschaffung von Subsistenzmitteln durch Anweisung von Arbeit zu vermitteln. Man wende uns gegen diese Bestimmung nicht ein, daß sie ja nur erlassen wurde, als man voraussetzte, es würde durch die Umwandlung der Frohne in Geldpacht ein Ueberfluß an Arbeitskräften entstehen, und daß sie bei dem gegenwärtig entschieden vorherrschenden Mangel an Arbeitskräften ja nie zur Anwendung kommen könne. In der warmen Jahreszeit, wo auf dem Lande am meisten Arbeitskräfte nöthig sind, lockt der meist nur scheinbar höhere Tagelohn in den Städten, zumal in den Hafenstädten, viele Bauergemeindeglieder aus ihren Gemeinden fort. Und wenn dann der Winter heranrückt, und der rasch erworbene Tagelohn ebenso rasch in den städtischen Schenken geblieben ist, dann strömen jene Wanderer in ihre Gemeinden zurück, verlangen einen „warmen Raum" und daß man ihnen Arbeit anweise. Wenn man nun bedenkt, daß grade im Winter solche überschüssige Arbeitskräfte wol entbehrt werden können, so wird man zugeben müssen, daß sich solche Wanderer ihren Gemeinden gegenüber in der vortheilhaften Position befinden, stets zu nehmen, aber nie zu geben.

Wie dem auch sei, wir dürfen hier die Thatsache nicht außer Acht lassen, daß die Landgemeinden Kurlands ihren Gemeindeverpflichtungen gegen den Staat und die Gemeindeglieder bisher auf die pünktlichste Weise nachgekommen sind. Ein gleiches kann man den Stadtgemeinden, welche ihren Mitgliedern ganz ohne Weiteres das Wohnen außerhalb der Gemeinde gestatten, nicht nachrühmen. Während auf den Landgemeinden Kurlands, mit Ausnahme des Illuxtschen Kreises *), am 1. October 1861 folgende Steuerrückstände ruhten:

an Seelensteuer	64 R.
an Prästanden	1448 „
Summa	1512 R.

wovon beiläufig 1253 R. allein auf den Windauschen Kreis fielen, so daß die Landgemeinden der übrigen 8 Kreise zusammen nur 259 R. Rückstände hatten, waren die Stadtgemeinden zusammen schuldig geblieben:

	An Seelensteuer:	An Prästanden:	Zusammen:
die christlichen Gemeinden	1601 R.	10673 R.	12274 R.
die Ebräergemeinden	12678 „	35433 „	48111 „
Summa	14279 R.	46106 R.	60385 R.

*) Die Steuerrückstände des Illuxtschen Kreises betrugen an Seelensteuer 2173 Rubel und an Prästanden 626 Rubel.

oder wenn man die Stadt Pilten, welche ganz besonders viel Rückstände hat *), ausläßt:

	An Seelensteuer:	An Prästanden:	Zusammen:
die christlichen Gemeinden	373 R.	10031 R.	10404 R.
die Ebräergemeinden	4657 „	26753 „	31410 „
Summa	5030 R.	36784 R.	41814 R.

Während ferner die Landgemeinden Kurlands zur Erfüllung der Rekrutenverbindlichkeit schon längst eine geregelte Rekrutenlosung ohne alle Schwierigkeit haben ausführen können, sind die Stadtgemeinden, deren zum Militairdienst fähige Mitglieder sich namentlich zur Zeit der Rekrutirung im weiten Reiche umhertreiben, bisher gezwungen gewesen, bei dem empörenden Verfahren zu bleiben, die Individuen, deren man gerade habhaft werden kann, willkürlich und regellos zu Rekruten zu „greifen". In neuerer Zeit hat freilich die Staatsregierung auch für die Stadtgemeinden die Rekrutenlosung angeordnet, wir fürchten aber, daß bei den obwaltenden Verhältnissen solche Losung schwer ausführbar sein dürfte.

Vergegenwärtigen wir uns nun den Betrag der verschiedenen Gemeindeleistungen außer der Kopfsteuer und Rekrutenstellung. Was zuvörderst die Armenversorgung betrifft, so geschieht dieselbe in den Landgemeinden in der Weise, daß dem Hilfsbedürftigen von der Gemeinde in irgend einem Bauergesinde eine Wohnung („ein warmer Raum") angewiesen und zum Unterhalt eine Quantität Getreide aus dem Gemeinde-Vorrathsmagazin ausgereicht wird (sogenanntes Armenkorn). Nach dreijährigem Durchschnitt hatten die Landgemeinden Kurlands an Armenkorn jährlich vertheilt:

	Maß (1/3 Tschetwert)	
	Roggen.	Gerste.
im Doblenschen Kreise	6197	3869
„ Bauskeschen „	3466	2003
„ Friedrichstadtschen „	2293	1336
„ Illuxtschen „	356	110
„ Tuckumschen „	2915	1773
„ Talsenschen „	2465	1365
„ Goldingenschen „	2762	2055
„ Windauschen „	1232	818
„ Hasenpothschen „	1205	659
„ Grobinschen „	1987	843
Summa	24,878	14,831

*) Die Steuerrückstände der Piltenschen christlichen Gemeinde betrugen 1228 R. an Seelensteuer und 642 R. an Prästanden, und der Piltenschen Ebräergemeinde an Seelensteuer 8021 R. und an Prästanden 8680.

Nehmen wir an, daß 1 Maß Roggen 1 R. 90 Kop. und 1 Maß Gerste 1 R. 70 Kop. werth gewesen, so beträgt der Werth des jährlich ausgereichten Armenkorns ungefähr 72480 R. S. M. Die Gemeinden hatten aber außerdem noch für hilfsbedürftige, temporair entlassene Gemeindeglieder, die außerhalb der Gemeinde erkrankt und verpflegt worden waren, an Kur- und Verpflegungskosten nach dreijährigem Durchschnitt zusammen jährlich ungefähr 2730 R. S. M. an öffentliche Krankenhäuser zu bezahlen.

Ueber die Kosten der ärztlichen Pflege, wie über die Kosten des Unterhalts der Gemeindeschulen werden wir uns weiter unten ausführlicher auslassen. Betrachten wir hier nur noch die sogenannten Natural-Prästationen der Landgemeinden. Eine bedeutende Last ist die Fuhren- und Schießpferdestellung. Nach dreijährigem Durchschnitt haben die Landgemeinden jährlich Schießpferde gestellt:

Bezeichnung der Kreise.	der Privatgüter.				der Kronbesitzlichkeiten.				Im Ganzen			
	zu Beamtenfahrten.	zu Militairmärschen.	zur Arrestanten-beförderung.	Summa.	zu Beamtenfahrten.	zu Militairmärschen.	zur Arrestanten-beförderung.	Summa.	zu Beamtenfahrten.	zu Militairmärschen.	zur Arrestanten-beförderung.	Summa.
Doblen	224	1018	219	1461	4712	2443	3331	10486	4936	3461	3550	11947
Bauske	750	650	91	1491	1740	614	47	2401	2490	1264	138	3892
Friedrichstadt	367	1145	207	1719	1919	2035	144	4098	2286	3180	351	5817
Illuxt	1331	1026	1889	4246	—	—	—	—	1331	1026	1889	4246
Tuckum	526	926	461	1913	919	209	312	1440	1445	1135	773	3353
Talsen	720	1378	799	2897	917	417	177	1511	1637	1795	976	4408
Goldingen	471	996	309	1776	1320	674	3252	5246	1791	1670	3561	7022
Windau	764	729	208	1701	279	155	16	450	1043	884	224	2151
Hasenpoth	820	989	203	2012	891	289	162	1342	1711	1278	365	3354
Grobin	644	1312	301	2257	1323	869	133	2325	1967	2181	434	4582
Summa	6617	10169	4687	21473	14020	7705	7574	29299	20637	17874	12261	50772

Man darf hierbei nicht vergessen, daß zur Stellung der aufgezählten 50772 Schießpferde wenigstens 25000 Menschen je einen Arbeitstag opfern mußten. Wenn man nun noch erwägt, daß die Schießpferde wenigstens einen Tag hindurch der gewöhnlichen Arbeit entzogen werden, so wird man es nicht übertrieben finden, wenn wir den Werth der Naturrallast der Fuhren- und Schießpferdestellung auf wenigstens 50000 R. S. M. jährlich abschätzen.

Nicht weniger bedeutend ist die Naturallast der Wegereparatur. In Kurland gilt der Rechtsgrundsatz, daß die Wege von den Gemeinden, durch deren Territorium dieselben gehen, resp. von dem betreffenden Grundeigenthümer in Stand erhalten werden müssen, ein Rechtsgrundsatz, dessen Geltung wir den befriedigenden Zustand unserer Landwege verdanken. Wer Kurland z. B. mit dem angrenzenden Kownoschen Gouvernement vergleicht, der wird zugeben

müssen, daß die Landgemeinden Kurlands ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege im Ganzen pünktlich nachgekommen sind. Wir unterscheiden Revisionswege und Kirchen- und Communicationswege. Erstere absorbiren als größere und mehr befahrene Straßen selbstverständlich bedeutend mehr Kosten und Mühen, als letztere. Nach den Angaben der Polizeibehörden und der einzelnen Güter hatten die Landgemeinden resp. die Grundbesitzer in folgendem Maße Wege in Stand zu erhalten.

Bezeichnung der Kreise.	Revisionswege.		Kirchen- und Communicationswege.	
	Wieviel Werste lang.	Zahl der Brücken.	Wieviel Werste lang.	Zahl der Brücken.
Doblen	457	450	800	810
Bauske	262	222	530	515
Friedrichstadt . .	361	324	597	690
Illuxt	250	269	554	600
Tuckum	290	215	457	394
Talsen	638	588	360	713
Goldingen . . .	371½	253	628	976
Windau . . .	140	20	463	356
Hasenpoth . . .	310	261	604	540
Grobin	340½	213	254	284
Summa	3420	2815	5247	5878

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahl der Wege sich bei regerem Verkehr noch bedeutend vermehren und daß daher die Wegereparaturlast ebenfalls noch größer werden wird. Diese Naturallast in Geld abzuschätzen sind wir nicht im Stande; es fehlen uns dazu die nöthigen Daten.

Was endlich die Einquartirungslast betrifft, so haben wir nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, daß alle Landgemeinden zusammen ungefähr 1½ Million Einquartirungstage im Jahre zu tragen haben. Unsere Bauerwirthe nehmen den einquartirten Soldaten meist gastlich bei sich auf; es ist ganz gebräuchlich, daß der Soldat dem Bauerwirth seine Grütze &c. abgibt und daß dieser den Soldaten dafür an seinem Tische essen läßt. Wieviel diese sogenannte Zukost dem ganzen Lande gekostet hat, haben wir nicht ermitteln können.

Nach Allem dem wird man es erklärlich finden, daß die Gemeinden freilich nichts dagegen haben können, daß ihre Glieder mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen aus der Gemeinde förmlich austreten, d. h. sich zu einer andern Gemeinde umschreiben lassen, daß sie aber wol Bedenken haben müssen,

ihren Mitgliedern zu gestatten, außerhalb zu leben, ohne daß sie vorher eine genügende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Gemeindeobliegenheiten geleistet haben. Von einer solchen Sicherheitsbestellung ist nun bisher nie die Rede gewesen. Dagegen haben die Gemeinden ihre Sicherheit bisher darin gefunden, daß sie nicht ohne Weiteres Jedem, sondern nach eigenem Ermessen nur demjenigen einen sogenannten temporairen Entlassungsschein gewährten, zu dem sie Vertrauen hatten.

Wir sind weit entfernt, diesen Rechtszustand für ein Ideal zu halten. Im Gegentheil wünschen wir dringend, daß an Stelle des Beliebens der Gemeinde positive Normen treten. Wir können uns dabei nicht verhehlen, daß so lange die solidarische Verhaftung der Gemeinde für alle Steuern in demselben Maße wie bisher fortbesteht, so lange namentlich sogar für die Rekrutenstellung die Gemeinde verhaftet ist, die Schwierigkeit einer Regelung der obschwebenden Frage, welche keines der dabei versirenden berechtigten Interessen verletzt, nicht unbedeutend ist. Aber diese Schwierigkeit muß und kann überwunden werden, und zwar um so mehr, als in Kurland die Sitte ja schon längst die starren, stricten gesetzlichen Bestimmungen über das Paßverweigerungsrecht der Gemeinden siegreich durchbrochen hat.

Die nachfolgende Aufstellung soll einen Aufschluß darüber geben, in welcher Weise die gesetzlichen Regeln über die temporaire Entlassung gehandhabt worden sind. Wir werden demnach die Zahl der mit Pässen außerhalb ihrer Gemeinden Lebenden mit der angeschriebenen Seelenzahl zu vergleichen haben und dabei zuvörderst die Gesammtsumme betrachten. Es waren nun zu Georgi 1861:

	Angeschriebene Seelenzahl			Davon lebten mit temporairen Entlassungsscheinen außerhalb ihrer Gemeinden.			Von 100 angeschriebenen Seelen lebten außerhalb mit Entlassungsscheinen.
	Männl.	Weibl.	Zusammen.	Männl.	Weibl.	Zusammen.	Im Ganzen Individuen.
der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter . . .	138700	158400	297100	5009	3820	8829	3
der Pastorats- und Richterwidmen	5000	5600	10600	461	350	811	7,6
der Kronbesitzlichkeiten . .	70700	80400	151100	4423	3273	7696	5
Summa	214400	244,400	458800	9893	7443	17336	4

Die kurländischen Bauergemeinden hatten also freiwillig und ohne daß ihnen die geringste Sicherheit bestellt worden, zusammen 17336 Gemeindegliedern gestattet, außerhalb zu leben. Diese nicht unbedeutende Zahl beweist, daß man im Allgemeinen bei Ertheilung von temporairen Entlassungsscheinen es nicht an Liberalität hat fehlen lassen. So werden denn neue gesetzliche Normen, welche das Recht des Individuums, sich unter Beobachtung gewisser

Bedingungen seinen Wohnort beliebig zu wählen, principiell anerkennen, nichts anderes sein, als die gesetzliche Formulirung dessen, was factisch bei uns schon längst bestanden hat.

Vergleichen wir die Privat- mit anderen Besitzlichkeiten, so finden wir, daß auf den Privatgütern weniger Wanderpässe ausgegeben worden sind (von 100 angeschriebenen Seelen 3) als auf den Kronbesitzlichkeiten (5) und den Widmen (7). Man hat im Allgemeinen auf den Privatgütern in allen Gemeindeangelegenheiten mit größerer Vorsicht gehandelt, als auf den Kronbesitzlichkeiten, und der persönliche Einfluß und die Belehrung des Herrn hat gewiß dazu beigetragen, die Wanderlust zu beseitigen.

Was nun den Aufenthalt und die Beschäftigung dieser 17336 mit Pässen außerhalb ihrer Gemeinden Lebenden betrifft, so befanden sich von denselben:

	Männl.	Weibl.	Zusammen.	Von 100 temporairen Entlassenen also
In Kurland auf dem Lande . .	4237	3193	7430	43
In kurländischen Städten . . .	2131	1841	3972	23
In fremden Gouvernements . .	2709	1577	4286	25
Unbekannt wo	816	832	1648	9
Summa	9893	7443	17336	100

Ein großer Theil der mit Pässen Entlassenen blieb also auf dem Lande (43 Proc.), und wenn sie auch nicht alle Ackerbau treiben, so kommen sie als Aufseher (Wagger), Schullehrer, Kutscher, Diener ꝛc. der Landwirthschaft indirect zu Gute. 57 Proc. der temporair Entlassenen, im Ganzen 9906 Individuen, haben sich dem Ackerbau entzogen. Vergleichen wir diese Zahl mit der angeschriebenen Seelenzahl, so finden wir, daß von 1000 Individuen beiderlei Geschlechts, die zu Landgemeinden angeschrieben waren, circa 22 sich nicht der Landwirthschaft oder wenigstens nicht in der Provinz gewidmet haben. Von diesen 9906 Individuen halten sich 3972 in den kurländischen Städten und 4286 in fremden Gouvernements, namentlich wol hauptsächlich in der Stadt Riga auf, wo der Handel, die Industrie und die vielfachen neu auszuführenden Bauten ein starkes Bedürfniß nach Arbeitskräften hervorrufen. Die 1648 Individuen, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind wol zum größten Theil solche Gemeindeglieder, die ihre Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nicht erfüllen. Für wenigstens 816 männliche Seelen müssen also die übrigen Gemeindeglieder die Steuern ꝛc. erbringen. Nehmen wir an, daß an allen Abgaben zusammen auf die männliche Seele nur 5 R. S. M. kommen, so ergibt sich, daß die Gemeinden durch diese temporair Entlassenen wenigstens einen Ausfall von 4000 R. S. M. jährlich haben.

Wenn wir im Allgemeinen gefunden haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die temporaire Entlassung mit Humanität gehandhabt worden sind, so drängt sich uns die Frage auf, wie sich dies in den einzelnen Gegenden des Gouvernements gestaltet hat. Wir werden auch hier, um mit größeren Zahlen operiren zu können, die Zahlen nicht nach Kirchspielen, sondern nach Kreisen gruppiren. Wir finden nun:

Namen der Kreise.	Angeschriebene Seelenzahl.			Davon waren temporair entlassen.			Von 100 angeschriebenen Seelen waren also temporair entlassen.
	Männl.	Weibl.	Zusammen.	Männl.	Weibl.	Zusammen.	
Doblen	32350	35320	67670	2704	1805	4509	6,7
Bauske	21540	24660	46200	742	564	1306	3
Friedrichstadt . . .	21840	24660	46500	400	244	644	1,4
Illuxt	17900	20180	38080	946	1036	1982	5,2
Tuckum	19650	23140	42790	1083	805	1888	4,4
Talsen	23200	26600	49800	1375	684	2059	4,1
Goldingen	22180	25680	47860	881	605	1486	3,1
Windau	15820	18060	33880	394	236	630	1,9
Hasenpoth	21170	24230	45400	412	320	732	1,6
Grobin	18750	21870	40620	956	1144	2100	5,1
Summa	214400	244400	458800	9893	7443	17336	3,7

Was zuvörderst den Illuxtschen Kreis betrifft, so muß bemerkt werden, daß sich die große Zahl der temporair Entlassenen geringer stellt, wenn man das Privatgut Feldhof im Dünaburgschen Kirchspiele nicht mitzählt. Dieses Gut ist ein Beispiel der schlimmen Folgen der leichtsinnigen Ertheilung von temporairen Entlassungsscheinen. Die angeschriebene Seelenzahl desselben beträgt jetzt 309 männliche und 256 weibliche Individuen, nachdem bei der letzten Seelenrevision ein Paar hundert Individuen als verschollen aus der Revisionsliste der Gemeinde gestrichen worden waren, für welche die übrigen Gemeindeglieder Jahre lang die Abgaben zu tragen hatten. Von dieser Gemeinde leben gegenwärtig noch außerhalb: 204 männliche und 270 weibliche Individuen. Von einem wirklichen Gemeindeleben kann selbstverständlich unter solchen Umständen nicht die Rede sein. Aber außerdem ist die Gemeinde in steter Gefahr, mit ihren Abgaben im Rückstande zu verbleiben und mit den auswärts lebenden 204 männlichen Seelen dieselbe Erfahrung zu machen, die sie mit jenen Paar hundert Verschollenen gemacht hat.

Zählen wir nun also Feldhof wegen seiner abnormen Verhältnisse nicht mit, so sind im Illuxtschen Kreise von 37,415 angeschriebenen Seelen 4,5 temporair entlassen. Andrerseits vergrößert sich die relative Zahl der temporair

Entlassenen im Goldingenschen Kreise, wenn man das Privatgut Groß-Essern im Frauenburgschen Kirchspiele ausläßt. Von der Groß-Essernschen Gemeinde, welche eine angeschriebene Seelenzahl von 3524 männlichen und 3977 weiblichen Seelen hat, ist nämlich nach den eigenen Angaben dieses Gutes auch nicht ein einziges Individuum temporair entlassen, eine Erscheinung, die sich fast bei keiner Landgemeinde Kurlands wiederfindet. Ohne Groß-Essern hatte der Goldingensche Kreis 40,367 angeschriebene Seelen; es lebten also von 100 angeschriebenen Seelen fast 3,7 Individuen mit Jahrespässen außerhalb der Gemeinde. Daß der Doblensche und Grobinsche Kreis verhältnißmäßig die größte Zahl von temporair Entlassenen aufzuweisen hat, erklärt sich durch die Nähe der größeren Städte: Mitau und Riga einerseits und Libau andererseits. Die Kreise Tuckum, Talsen und Illuxt folgen in Betreff der temporairen Entlassung und stehen sich einander ungefähr gleich, ebenso wie die darauf folgenden Kreise Bauske und Goldingen. Am wenigsten kommt die temporaire Entlassung in den Kreisen Friedrichstadt, Windau und Hasenpoth vor.

Gemeinde-Korn-Vorrathsmagazine, Gemeindecapitalien und sonstige Summen, die bei den Gemeindegerichten aufbewahrt werden.

Um in Fällen von Mißernten Vorschüsse ertheilen zu können, sind die Bauergemeinden gesetzlich zur Bildung von Korn-Vorrathsmagazinen verpflichtet. Diese Magazine dienen außerdem, wie wir oben gesehen haben, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeglieder. Am 1. Juli 1861 waren vorhanden:

Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Magazine.	In denselben waren Tschetwert Korn vorhanden: in natura. Winter-Getreide.	in natura. Sommer-Getreide.	ausstehend. Winter-Getreide.	ausstehend. Sommer-Getreide.
Doblen	108	48900	15900	7200	10100
Bauske	65	16700	8200	10700	8600
Friedrichstadt	63	28200	16100	6400	14500
Illuxt	76	7970	5070	11350	12650
Tuckum	72	30700	7700	3400	2600
Talsen	86	29700	13100	2900	4900
Goldingen	96	19000	6900	10200	11300
Windau	27	15900	1800	4700	3700
Hasenpoth	94	23900	11900	2000	1700
Grobin	56	28400	9000	2600	3200
Summa	743	239370	95670	61450	73250

Mit den ausstehenden Forderungen zusammen war der Betrag an Korn in den Magazinen also = 300,830 Tschetwert Wintergetreide und 168,920 Tschetwert Sommergetreide. Nimmt man den Preis für ein Tschetwert Wintergetreide = 5 R. 70 Kop. und für ein Tschetwert Sommergetreide = 5 R. 10 Kop. an, so war der Werth des Korns in sämmtlichen Gemeindemagazinen ungefähr $2\frac{1}{2}$ Million R. S. M. Wenn man erwägt, daß diese bedeutende Quantität zum großen Theil ein todtes Capital ist, das aufgespeicherte Korn außerdem dem Verderben ausgesetzt und daß bei dem gegenwärtigen leichtern Verkehr, selbst für den Fall, daß die Provinz von Mißernten heimgesucht würde, das fehlende Korn nicht allzu schwer beschafft werden könnte, so wird man wünschen müssen, daß die Vorraths-Magazine, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch bedeutend reducirt werden. Wenn den Gemeinden gestattet würde, nur für $1\frac{1}{2}$ Million Rubel Korn zu verkaufen und den Erlös zu Gemeindezwecken verzinslich anzulegen, so ständen denselben jährlich die Summe von ungefähr 60,000 R. S. M. zur Disposition.

Unter der Garantie der Gemeinde und oft auch des Gutsherrn ist hin und wieder der Verkauf eines Theils des Korns schon gestattet worden und zwar in der Weise, daß, wenn es nöthig ist, die verkaufte Quantität Korn sofort beschafft werden muß. Im Jahre 1860 betrug die Gesammtsumme dieser auf solche Weise beschafften Magazincapitalien 245,856 R. 70 Kop. S. M.

Außer den Korn-Vorrathsmagazinen und den Magazincapitalien besaßen die Gemeinden als solche im Jahre 1860 noch in der eigentlichen sogenannten Gebietslade zusammen an Gemeindecapitalien die Summe von 125,471 R. $21\frac{3}{4}$ Kop. Vergleichen wir den Betrag dieser Capitalien im Jahre 1860 mit dem Betrage im Jahre 1849, so finden wir Folgendes:

Bezeichnung der Kreise.	1849.		1860.	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Windau	609	42	1515	90
Hasenpoth	1200	97	2171	67
Illuxt	566	$41\frac{3}{4}$	6168	$48\frac{1}{2}$
Grobin	3577	94	6679	$78\frac{1}{2}$
Goldingen	4179	32	8780	94
Talsen	6599	$11\frac{3}{4}$	12109	$24\frac{1}{2}$
Tuckum	10380	$75\frac{3}{4}$	14460	$4\frac{1}{4}$
Bauske	12919	$43\frac{1}{4}$	17079	$95\frac{3}{4}$
Doblen	13360	32	26430	43
Friedrichstadt	12861	$65\frac{1}{4}$	30074	$76\frac{1}{4}$
Summa	66255	$34\frac{3}{4}$	125471	$21\frac{3}{4}$
Davon gehörten:				
1. den Gemeinden der Privatgüter 2c.	41646	$99\frac{1}{4}$	67813	90
2. „ „ „ Krongüter 2c.	24608	$35\frac{1}{2}$	57657	$31\frac{3}{4}$
	66255	$34\frac{3}{4}$	125471	$21\frac{3}{4}$

Wenngleich auf der Hand liegt, daß die vorstehenden Zahlen ohne Nachweis darüber, wieviel im Laufe der 11 Jahre zu Gemeindezwecken verausgabt worden ist, nicht vollständig dazu geeignet sind, darzuthun, wie sich das Gemeindevermögen allmälig entwickelt hat, so liefern dieselben im Allgemeinen doch ein Bild des steigenden Wohlbefindens der bäuerlichen Bevölkerung. In den 11 Jahren haben sich im Ganzen die Gemeindecapitalien beinahe verdoppelt. Das Wachsen ist auf den Privatgütern rascher vor sich gegangen, als auf den Krongütern, dagegen ist der Betrag der Gemeindecapitalien sowol 1849 als 1860 auf den Krongütern größer als auf den Privatgütern.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit gegenwärtig auf eine ebenfalls bei den Gemeindegerichten aufbewahrte, freilich im Eigenthum der Gemeinden befindliche, jedoch zu einem bestimmten Zwecke angewiesene Kategorie von Summen, die sogenannten Rekruten-Loskaufgelder. Diese Summen werden zu dem Zwecke gesammelt, um Gemeindeglieder von der Rekrutenpflichtigkeit zu befreien. Die Gemeinden treffen mit einzelnen ihrer Glieder eine Vereinbarung dahin, sie für den Fall, daß sie das Loos zum Militairdienst treffen sollte, von der Rekrutenpflichtigkeit loszukaufen. Dafür übernehmen diese Gemeindeglieder die Verpflichtung, jährlich eine bestimmte Summe, gewöhnlich 25 Rubel, so lange zur Gemeindekasse zu zahlen, bis eine gewisse Summe, 300 R. S. M. nebst Renten, gedeckt ist. Die Gemeinde hat dabei den Nutzen im Auge, daß arbeitsfähige Kräfte im Lande bleiben, und die einzelnen Individuen andererseits, daß ihnen möglich gemacht wird, von der Rekrutenverbindlichkeit befreit zu werden. Man mag über solche Contracte denken wie man will, jedenfalls wird man zugeben müssen, daß ihr mehr oder weniger häufiges Vorkommen ein Beweis für ein mehr oder weniger reges, sich bethätigendes Gemeindeleben, wie für ein mehr oder weniger großes Bedürfniß nach Arbeitskräften und daher wol auch für eine mehr oder weniger hohe Stufe der Landwirthschaft ist.

Dergleichen Rekruten-Loskaufgelder waren nun vorhanden:

Bezeichnung der einzelnen Kreise.	Auf den Krongütern.				Auf den Privatgütern.				Summa.			
	1849.		1860.		1849.		1860.		1849.		1860.	
	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.
Illuxt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedrichstadt	249	99¾	982	45	75	—	50	—	324	99¾	1032	45
Grobin	958	64	1654	22	782	75	2481	27	1741	39	4135	49
Goldingen	1666	47	7630	31	40	—	577	90	1706	47	8208	21
Hasenpoth	—	—	74	61	452	80	8249	88	452	80	8324	49
Bauske	1012	13½	1994	5	465	—	7955	53	1477	13½	9949	58
Tukkum	5266	94¼	3219	65½	4101	77¾	12546	58½	9368	72	15766	24
Windau	461	87	—	—	2687	15	17007	21	3149	2	17007	21
Talsen	2705	19	3943	36¼	8529	14	37358	29¼	11234	33	41301	65½
Doblen	25749	64	35583	39	4714	83	21111	84	30464	47	56695	23
Summa	38070	88½	55082	4¾	21848	44¾	107338	50¾	59919	33¼	162420	55½

Die Rekruten-Loskaufgelder haben sich also in den 11 Jahren fast verdreifacht. Vergessen wir nicht, daß 1849 das Geldpachtsystem noch wenig

verbreitet war. Die im Jahre 1860 vorhandene Summe von 162,420 R. 55½ Kop. war nicht von dem wohlhabenderen Theile des Bauernstandes, d. h. den Wirthen, welche von der Rekrutenverbindlichkeit ja gesetzlich befreit sind, sondern von den Knechten erworben und eingezahlt worden. In den 11 Jahren 1849—60 hatten sich außerdem eine namhafte Zahl von Individuen schon losgekauft und war also eine sehr bedeutende Summe der hohen Krone baar bezahlt worden (ungefähr 1 Million R. S. M.). Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Summe größtentheils aus den Gemeinde-Rekruten-Loskaufskassen geflossen ist. Wir glauben, daß diese Thatsachen für Jeden, der hören will, ein vernehmliches und lautes Zeugniß ablegen.

Interessant ist der Umstand, daß in dem Zeitraume 1849—60 die Gemeinden der Privatgüter die Krongemeinden hinsichtlich der Rekruten-Loskaufgelder so bedeutend überflügelt haben. 1849 war die Summe dieser Gelder bei den Krongemeinden (38070 R. 88½ Kop.) größer als bei den Privatgemeinden (21848 R. 44¾ Kop.), während 1860 die Krongemeinden nur 55082 R. 4¾ Kop., die Privatgemeinden aber 107,338 R. 50¾ Kop. besaßen.

Betrachten wir nun die einzelnen Kreise, so finden wir, daß im Illuxtschen gar keine derartigen Gelder vorhanden sind. Demnächst stehen am niedrigsten Friedrichstadt und Grobin. Daß Windau eine so bedeutende Summe aufweist, erklärt sich durch den Umstand, daß das Privatgut Dondangen allein den bedeutendsten Theil dieser Summe besitzt. Goldingen, Hasenpoth und Bauske stehen sich ungefähr gleich. Am größten ist diese Summe im Tuckumschen, Talsenschen und Doblenschen, also denjenigen Kreisen, welche in Beziehung auf Geldpacht, Mehrfelderwirthschaft und sonstige Verhältnisse die vorgeschrittensten sind.

Uns liegen außerdem noch neuere im Jahre 1861 gesammelte Auskünfte über die Zahl der Individuen des kurländischen Bauernstandes vor, welche mit ihren Gemeinden dergleichen Loskaufscontracte geschlossen hatten. Die Zahl derselben beträgt:

		Auf den Krongütern.	Auf den Privatgütern.	Zusammen.
Im Illuxtschen	Kreise	0	0	0
„ Friedrichstädtschen	„	4	4	8
„ Grobinschen	„	13	12	25
„ Hasenpothschen	„	0	31	31
„ Bauskeschen	„	18	55	73
„ Goldingenschen	„	66	24	90
„ Windauschen	„	0	91	91
„ Tuckumschen	„	20	151	171
„ Talsenschen	„	26	303	329
„ Doblenschen	„	208	161	369
	Summa	355	832	1187.

Bekanntlich wird das Loskaufen von der Rekrutenpflichtigkeit nach dem neuen Rekrutenreglement schwerlich noch vorkommen. Jedenfalls ist das Minimum der Loskaufssumme (570 R. S. M.) so groß, daß ein Individuum ohne fremde Hilfe sich solche Summe wol kaum zu erwerben im Stande sein wird. Wie sehr wünschenswerth es wäre, daß wenigstens den oben aufgezählten 1187 Individuen das Recht gewährt werde, sich noch für 300 R. S. M. loszukaufen, liegt auf der Hand.

Bei den Gemeindegerichten, als Vormundschaftsbehörden, werden schließlich noch sogenannte Pupillengelder, d. h. das Vermögen minderjähriger Gemeindeglieder, aufbewahrt und verwaltet. Diese Gelder betrugen:

Bezeichnung der einzelnen Kreise.	Auf den Krongütern.				Auf den Privatgütern.				Zusammen.			
	1849.		1860.		1849.		1860.		1849.		1860.	
	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.
1. Illuxt . . .	—	—	—	—	1251	55¾	1070	54	1251	55¾	1070	54
2. Windau . .	729	22¾	3477	21	4905	66¼	7718	86¾	5634	89	11196	7¾
3. Talsen . .	2020	67½	1824	86	3279	36½	19003	98½	5300	4	20828	84½
4. Goldingen .	1140	45	15478	32	1580	18	8727	10	2720	63	24205	42
5. Tuckum . .	1026	87	3278	97½	4052	44⅙	24694	27	5079	31⅙	27973	24½
6. Hasenpoth .	588	29	3854	23	9684	38	26876	94	10272	67	30731	17
7. Grobin . .	3387	97	17424	42	3119	43	15456	52	6507	40	32880	94
8. Bauske . .	7319	18	16297	75¾	5645	83½	22864	1	12965	1½	39161	76¾
9. Friedrichstadt	10144	27¾	25682	2¾	8289	59	17418	13¾	18433	86¾	43090	17½
10. Doblen . .	9589	37	33223	47	3543	30	23788	39	13132	67	57011	86
Summa	35946	31	120541	27	45351	74⅙	167608	76	81298	5⅙	288150	3

Die Reihenfolge der einzelnen Kreise gestaltet sich hier anders als bei der Vergleichung der Rekruten-Loskaufssummen. Es versteht sich von selbst, daß die Größe des Betrags der Pupillengelder von zufälligen Umständen abhängt, daß diese Zahlen daher wol kaum zu einer Vergleichung der einzelnen Kreise gebraucht werden können. Jedenfalls sind auch hier wieder die äußersten Gegensätze durch die beiden Kreise Illuxt und Doblen vertreten.

So sehr diese Zahlen zu statistischen Combinationen zu benutzen bei kleinen Beträgen gefährlich ist, so ist deren statistischer Werth im Ganzen doch nicht zu verkennen. Wer wollte nicht die Richtigkeit der Annahme zugeben, daß das Privatvermögen der kurländischen Bauern 1860 entschieden ein größeres gewesen sein muß, als 1849, wenn er erfährt, daß das Vermögen der Minorennen aus dem Bauerstande 1860 288,150 R. 3 Kop., 1849 dagegen nur 81298 R. 5⅙ Kop. betrug.

Fassen wir endlich alle Summen zusammen, welche sich in den Kassen der Gemeindegerichte befanden, so finden wir:

Bezeichnung der Kreise.	Auf den Krongütern.				Auf den Privatgütern.				Im Ganzen.			
	1849.		1860.		1849.		1860.		1849.		1860.	
	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.	Rub.	K.
Illuxt	62	80¾	56	42	1765	16¾	7582	60½	1827	97½	7639	2½
Windau . . .	1424	¾	4829	74	9002	14¾	43078	50½	10426	15½	47908	24½
Hasenpoth . . .	767	55	11931	42	12713	59	47217	35	13481	14	59148	77
Goldingen . .	5352	91	38253	49	3253	51	27976	53	8606	42	66230	2
Grobin	7299	87	45448	54	4606	86	23617	60	11906	73	69066	14
Bauske	19110	87¾	35137	22	9170	35½	44567	71¼	28281	23¼	79704	93¼
Tuckum	9380	45¼	14550	59¼	17994	3⅔	76938	11½	27374	48½	91488	70¾
Talsen	8802	94¾	18223	70¾	15330	55	78588	27¾	24133	48¾	96811	98½
Friedrichstadt .	19239	98½	74879	4	16783	50¾	40389	78	36023	49¼	115268	82
Doblen	44980	38	113734	54	14078	22	74897	17	59058	60	188631	71
Summa	116,421	77¾	357,044	71	104697	94 5/12	464853	64½	221119	72⅙	821898	35½

Die meisten dieser Summen sind in den Sparkassen des Landes bald zu 3½, bald zu 4 Proc. verzinslich angelegt. Das Wenigste, was somit das vorhandene Kapital im Jahre 1860 an Zinsen einbrachte, betrug 24—30000 Rubel S. M.

Medicinalverhältnisse.

Während die Medicinalverhältnisse der kurländischen Städte wenig zu wünschen übrig lassen, entbehrt das Land im Allgemeinen bald mehr, bald weniger eine ausreichende ärztliche Hilfe. Abgesehen von den einzelnen wenigen Gegenden der Provinz, in denen die Bevölkerung kaum die Möglichkeit hat, in kritischen Fällen einen Arzt zu erreichen, dürfte auch dort, wo ärztliche Hilfe leichter zu erlangen ist, die Thätigkeit des Landarztes, weil sie meist eine zu ausgedehnte ist, weder ihn selbst, noch seine Patienten befriedigen. Unsere landärztlichen Verhältnisse sind denn auch häufig Gegenstand des Angriffs gewesen und namentlich zuletzt noch in interessanter Weise von Dr. Laurenty im zweiten Bande der Baltischen Monatsschrift, S. 189 fg., recht grell beleuchtet worden. Und doch wagen wir zu behaupten, daß im Allgemeinen, mit Ausnahmen, von denen wir weiter unten sprechen werden, in Kurland für Beschaffung ärztlicher Hilfe unter obwaltenden Verhältnissen das Mögliche geschehen ist. Vergegenwärtigen wir uns zur nähern Beleuchtung des Gegenstandes zuvörderst die Zahl der vorhandenen Aerzte.

Wenn wir von den Stadtärzten diejenigen mitzählen, welche zugleich eine Landpraxis haben, und auch die Aerzte in Anrechnung bringen, welche im Kownoschen Gouvernement, dicht an der kurländischen Grenze wohnend, ihre Hauptpraxis in Kurland haben, so finden wir, daß folgende Zahl von Aerzten ihre Thätigkeit der kurländischen ländlichen Bevölkerung widmen:

Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Aerzte.	Davon leben			
		in Städten.	in Flecken.	auf dem Lande selbst.	im angrenzenden Kownoschen Gouvernement.
Doblen	9	3	2	3	1
Bauske	5	3	1	1	—
Friedrichstadt	4	3	—	1	—
Illuxt	4	—	3	1	—
Tuckum	6	2	—	4	—
Talsen	7	—	6	1	—
Goldingen	7	3	1	3	—
Windau	4	1	—	3	—
Hasenpoth	7	3	—	4	—
Grobin	7	2	2	3	
Summa	60	20	15	24	1

Wir wollen hier ganz davon absehen, daß außer den 20 Stadtärzten, welche zugleich eine Landpraxis haben, noch mehrere andere städtische Aerzte für die ländliche Bevölkerung insofern von Nutzen sind, als sie den zur Stadt kommenden Landbewohnern Verordnungen zu machen oft veranlaßt werden. Wir haben hier nur diejenigen Aerzte gezählt, welche für Landgemeinden beständig engagirt sind.

Schlagen wir die ländliche Bevölkerung Kurlands auf 500,000 Individuen an, so ergibt sich, daß ein Arzt auf circa 8330 Individuen kommt. Man wird zugeben müssen, daß es für einen Arzt fast eine Unmöglichkeit ist, einer solchen Anzahl Personen, zumal wenn sie auf einem verhältnißmäßig großen Terrain zerstreut und entfernt von einander wohnen, eine einigermaßen ausreichende ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. (In Belgien, wo über 8000 Einwohner auf einer Quadratmeile leben, kam im Jahre 1850 in den Landgemeinden ein Arzt*) auf circa 3042 Personen.) Die robuste Natur unserer Landbewohner macht freilich den Arzt nicht so nothwendig, wie in den Städten. Bei Epidemien aber, namentlich bei der so häufig auftretenden Scharlach- und Masern-Epidemie, treten die schlimmen Folgen des Mangels an Aerzten deutlich zu Tage. Die Kindersterblichkeit (d. h. der Kinder bis zum vollendeten fünften Jahre) ist in Kurland nicht unbedeutend. Während in Belgien durchschnittlich von allen Gestorbenen 34 Proc. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahre waren, ist diese Zahl in Kurland ungefähr 43 Proc.**)

*) wobei freilich Wundärzte und Accoucheure mitgezählt sind.

**) In Preußen ist die Kindersterblichkeit übrigens nicht geringer.

So wenig wir also auch in Abrede stellen wollen, daß in Kurland auf dem Lande für das vorhandene Bedürfniß noch zu wenig Aerzte sind, ebenso wenig dürfen wir übersehen, daß die ländliche Bevölkerung in Kurland nicht in Dörfern, sondern in einzelnen Höfen wohnt. Das Hofsystem schließt bei einer dünnen Bevölkerung die Möglichkeit einer steten genügenden ärztlichen Hilfe geradezu aus. In großen Dörfern ist es leicht ausführbar, einen Arzt zu etabliren, ein Krankenhaus einzurichten &c. Damit aber jeder Einzelhof stets einen Arzt zur Disposition haben kann, müßte jedes kleine Gut von auch nur 10 Gesinden seinen eigenen Arzt halten, eine Anforderung, der zu genügen denn doch wol eine völlige Unmöglichkeit ist.

Untersuchen wir nun, was von Seiten der ländlichen Bevölkerung zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände geschehen ist, so drängt sich uns die in diesen Blättern schon mehrfach ausgesprochene Ueberzeugung auf, daß unsere Bauergemeinden vielfach noch einer Anleitung bedürfen. Wo man die Gemeinden gänzlich sich selbst oder nur dem Einflusse von Gemeindegerichts-Schreibern überlassen hat, wie z. B. auf den Krongütern, da ist in dieser Beziehung so gut wie gar nichts geschehen. Wir haben im ganzen Gouvernement nur 3 Kron-Bauergemeinden gefunden, welche, in der Nähe einer Stadt wohnhaft, mit einem städtischen Arzte eine beständige Abmachung getroffen haben. — Ganz anders verhält es sich auf den Privatgütern. Wir haben constatirt, daß es nur äußerst wenig Privatgüter gibt, für deren Gemeinden nicht eine ärztliche Hilfe durch Jahresabmachungen gesichert ist. Die Kosten, die, wie sich weiter unten zeigen wird, keineswegs unbedeutend sind, werden fast ausschließlich von den Gutsherren getragen. Es haben die Privatbesitzer es nicht für zulässig gehalten, die Beschaffung einer beständigen ärztlichen Hilfe von dem Beschlusse der Gemeinde abhängig zu machen. Sie haben es für eine moralische Verpflichtung erachtet, Kosten nicht zu scheuen, wo es sich um etwas für die Wohlfahrt der Gemeinden Nothwendiges handelte. Die Domainenverwaltung hat sich dagegen damit begnügt, ein Paar Aerzten in den Städten den Titel „Bezirksärzte“ zu verleihen, ohne ihnen ein Gehalt zu ertheilen und das Weitere dem eigenen Ermessen der Gemeinden überlassen. Wenn man erwägt, daß die hohe Krone fast $1/3$ allen Grundeigenthums in Kurland besitzt, so dürfte der Wunsch wol gerechtfertigt erscheinen, daß diese größte aller Grundbesitzerinnen für ihre Gemeinden doch auch eine ärztliche Hilfe beschaffe.

Hätten die Privatgrundbesitzer ganz ebenso wie die Domainenverwaltung es für überflüssig gehalten, Aerzte für ihre Gemeinden zu besorgen, so wäre der Mangel an Aerzten auf dem Lande in Kurland wahrhaft erschreckend.

Die einzige Art nun, wie die Domainenverwaltung das Ihrige zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände beitragen kann, ist die, denselben Weg wie die Privaten einzuschlagen, d. h. an besonders wichtigen Punkten Aerzte

mit einem ausreichenden Gehalte ꝛc. zu installiren. Ein Reglement darüber zu erlassen, daß in jedem Kirchspiele ein „Kirchspielsarzt" sein müsse, wäre eben nur ein Reglement, das weiter gar keinen Nutzen brächte. Wir haben ja in Kurland schon mehr Landärzte als Kirchspiele vorhanden sind. Es handelt sich um ein Geldopfer oder wenigstens um eine Geldauslage. In folgenden Gegenden ist z. B. ein besonderes Bedürfniß nach Aerzten vorhanden: auf den ausgedehnten Domainen im Grobinschen Kirchspiele etwa auf dem Krongute Oberbartau, in Allschwangen, in der Gegend zwischen Frauenburg, Schrunden und Kursieten, und in der Baldohn-Neugutschen Gegend. Wenn die Domainenverwaltung es ermöglichen könnte, nur an diesen vier Punkten Aerzte zu etabliren, denen sie eine Wohnung, Garten, Heu und ein Gehalt von circa 1000 R. S. M. sicherstellt, so wäre ein bedeutender Schritt vorwärts gethan.

Was nun die Kosten betrifft, welche die Versorgung der Privat-Bauergemeinden mit ärztlicher Hilfe mit sich bringt, so betragen dieselben nach den Angaben der Güter jährlich

in dem Kreise	Doblen	circa	4300	R.	S.	M.
" " "	Bauske	"	3900	"	"	"
" " "	Friedrichstadt	"	3000	"	"	"
" " "	Illuxt	"	2400	"	"	"
" " "	Tuckum	"	4300	"	"	"
" " "	Talsen	"	5500	"	"	"
" " "	Goldingen	"	4000	"	"	"
" " "	Windau	"	4500	"	"	"
" " "	Hasenpoth	"	6600	"	"	"
" " "	Grobin	"	3700	"	"	"
		Summa	42200	R.	S.	M.

In diesen Zahlen sind die Kosten für Medicamente nur zum kleinsten Theile mit eingeschlossen. Die Angaben der Güter waren darin nicht alle ganz genau, daß in einigen wenigen diese Kosten mitgerechnet waren. Bei den meisten Gütern war das aber nicht geschehen. Daß aber die Ausgaben für Arzneimittel nicht gering sind, liegt auf der Hand. So verausgabt das Privatgut Dondangen z. B. außer dem Gehalte ꝛc. für den Arzt noch circa 1200 R. S. M. jährlich für das dort eingerichtete Lazareth.

Wie schon oben bemerkt, tragen die Privatgutsbesitzer das Meiste zu der ausgerechneten Summe von 42,200 R. S. M. bei. Die Landgemeinden selbst zahlen davon im Ganzen nicht voll 2000 R. S. M.

Volksunterricht.

Bei Beurtheilung des Zustandes des Volksunterrichts in Kurland darf durchaus nicht vergessen werden, daß das herrschende Hofsystem die Anlegung von Schulen, den Unterhalt und den Besuch derselben sehr wesentlich erschwert. Während in großen Dörfern die Schulkinder im Hause der Eltern bleiben können, für ihre Nahrung und Unterbringung in der Schule daher nicht gesorgt zu werden braucht, müssen in Kurland, wo die Schule oft Werste und Meilen weit entfernt ist, die Baulichkeiten der Volksschulen und die Verpflegung der Kinder bedeutende Kosten verursachen. Außerdem ist es ärmeren Eltern in der That kein geringes pecuniäres Opfer, ihre Kinder, die ihnen bei der Arbeit schon vielfach zur Hand sein können, länger als 2—3 Winter hindurch zu entbehren. In Dörfern dagegen ist der Unterricht auch im Sommer viel leichter ausführbar. Mit einem Wort, nur die äußerste Befangenheit kann die Schwierigkeiten verkennen, welche mit dem Hofsystem für den Volksunterricht verbunden sind. Um so mehr aber ist es Pflicht, der zweckmäßigen und ausreichenden Anlegung von Volksschulen eine besondere und unablässige Aufmerksamkeit zu widmen.

Der §. 60 der kurländischen Bauerverordnung macht den Bauergemeinden zur Pflicht, auf je 1000 Seelen beiderlei Geschlechts wenigstens eine Volksschule anzulegen und zu unterhalten. Da die angeschriebene bäuerliche Bevölkerung Kurlands circa 458,000 Individuen beträgt, so müßten also 458 Gemeindeschulen vorhanden sein. Untersuchen wir nun, in welchem Maße die Gemeinden und zwar in den einzelnen Gegenden der Provinz der erwähnten gesetzlichen Bestimmung nachgekommen sind. Nach den uns vorliegenden Auskünften waren nun im Sommer 1861 vorhanden:

Bezeichnung der Kreise.	Anzahl der Gemeindeschulen			Angeschriebene Seelenzahl			Es kommt demnach eine Gemeindeschule auf angeschriebene Seelen		
	auf Krongütern.	auf Privatgütern.	im Ganzen.	auf Krongütern.	auf Privatgütern und Widmen.	im Ganzen.	auf Krongütern.	auf Privatgütern und Widmen.	im Ganzen.
Doblen	12	20	32	38750	28920	67670	3220	1446	2115
Bauske	4	17	21	17100	29100	46200	4275	1712	2200
Friedrichstadt . .	13	14	27	24650	21850	46500	1900	1560	1722
Illuxt	—	20	20	330	37750	38080	–	1887	1904
Tuckum	4	23	27	8940	33850	42790	2235	1472	1585
Talsen	4	32	36	8050	41750	49800	2012	1304	1383
Goldingen . . .	9	25	34	22800	25060	47860	2533	1000	1408
Windau	3	17	20	4680	29200	33880	1560	1718	1694
Hasenpoth . . .	4	55	59	6800	38600	45400	1700	702	770
Grobin	12	21	33	19000	21620	40620	1583	1030	1231
Im ganzen Gouvernement .	65	244	309	151,100	307,700	458,800	2324	1261	1488

In der vorstehenden Tafel haben wir die Seelenzahl der Widmen der Seelenzahl der Privatgüter zugeschlagen. Die kleinen Widmengemeinden haben keine eigenen Gemeindeschulen und schließen sich meist einer benachbarten Schule an. Wir hätten sie freilich ebenso gut der Seelenzahl der Krongüter zurechnen können. Jedenfalls dürfen wir nicht vergessen, daß die Seelenzahl der Privatgüter mit Einschluß der Stadt- und Ritterschaftsgüter 297,100 Individuen beträgt.

Betrachten wir nun zuvörderst die Gesammtzahlen für das ganze Gouvernement, so finden wir, daß 309 Bauerschulen vorhanden waren, daß also eine Gemeindeschule auf 1488 Individuen beiderlei Geschlechts kommt. *) Wir können uns somit die Thatsache nicht verhehlen, daß die Forderung des §. 60 der kurländischen Bauerverordnung noch nicht erfüllt ist. Es fehlen noch ungefähr 150 Gemeindeschulen.

Vergleichen wir die Krongüter mit den übrigen Besitzungen, so finden wir, daß auf den ersteren 65 und auf den letzteren 244 Schulen vorhanden sind. Es kommt demnach eine Gemeindeschule:

In den Kronbauergemeinden auf	2324	Individuen.
In den sonstigen Bauergemeinden auf	1261	„
Speciell in den Privatbauergemeinden auf	1213	„

So finden wir denn wiederum auf den Privatgütern günstigere Verhältnisse als auf den Krongütern. Die überwiegend größere Zahl von Schulen auf den Privatgütern verdankt man dem heilsamen Einflusse der Gutsbesitzer auf ihre Gemeinden. Wollen wir hier auch gänzlich von der nöthigen Belehrung und Anregung absehen, die der Grundherr seiner Gemeinde wol überall, wo überhaupt Schulen sind, erst gegeben hat, so können wir die von uns constatirte Thatsache hervorzuheben nicht unterlassen, daß es wol kaum eine Gemeindeschule auf einem Privatgute gibt, die nicht mit Hilfe von nicht unbedeutenden Geldopfern des Gutsbesitzers begründet und noch immer erhalten wird. Zur Erbauung des Schulgebäudes hat der Gutsbesitzer in der Regel wenigstens das nöthige Material und zur Salarirung des Lehrers meist ein Stück Land oder ein jährliches Deputat hergegeben.

Hinsichtlich der Vergleichung der einzelnen Kreise unter einander müssen wir zuvor bemerken, daß uns leider genauere Nachrichten über den Umfang des Unterrichts in den einzelnen Schulen fehlen. **) Es liegt auf der Hand, daß der Volksunterricht in einem Kreise, in dem sich mehr Schulen befinden,

---

*) Nach dem preußischen Jahrbuche von 1860 kam im Jahre 1857 in Preußen eine Volksschule auf 657 Einwohner, wobei freilich die städtischen Elementarschulen mitgerechnet sind. In Oesterreich kam eine Volksschule auf 800 und in Frankreich auf 1036 Einwohner.

**) Nach dem Jahresberichte, welchen sich die kurländische Predigersynode im August 1861 hat vortragen lassen, sind von den 309 Schulen 137 sogenannte Leseschulen.

doch auf einer niedrigern Stufe stehen kann, als in einem andern mit weniger Schulen ausgestatteten Kreise. Soweit nun die Zahlen in der obigen Tafel eine Vergleichung der Kreise ermöglichen, finden wir, daß sich die Reihenfolge der Kreise nach der größeren Zahl der Schulen in absteigender Ordnung folgendermaßen gestaltet:

Hinsichtlich der Krongüter.	Hinsichtlich der Privatgüter.	Im Ganzen.
1. Windau.	1. Hasenpoth.	1. Hasenpoth.
2. Grobin.	2. Goldingen.	2. Grobin.
3. Hasenpoth.	3. Grobin.	3. Talsen.
4. Friedrichstadt.	4. Talsen.	4. Goldingen.
5. Talsen.	5. Doblen.	5. Tuckum.
6. Tuckum.	6. Tuckum.	6. Windau.
7. Goldingen.	7. Friedrichstadt.	7. Friedrichstadt.
8. Doblen.	8. Bauske.	8. Illuxt.
9. Bauske.	9. Windau.	9. Doblen.
10. Illuxt.	10. Illuxt.	10. Bauske.

Im Hasenpothschen Kreise sind mehr und im Goldingenschen grade ebenso viel Schulen auf den Privatgütern, als das Gesetz verlangt. Im Grobinschen Kreise ist das Verhältniß, welches der mehrerwähnte §. 60 der Bauerverordnung angibt, auf den Privatgütern fast erreicht. Am wenigstens Privat-Gemeindeschulen sind im Illuxtschen Kreise.

Erkannten wir oben, daß das Hofsystem in Kurland der gedeihlichen Entwickelung des Volksunterrichts mannichfache Schwierigkeiten in den Weg stellt, so müssen wir hier noch eines andern Umstandes gedenken, welcher die rasche Verbreitung genügender Volksschulen ganz besonders gehindert hat. Das ist die besondere Nationalität des Landvolks. Sprächen unsere Bauern dieselbe Sprache wie wir, so wäre die Beschaffung geeigneter Volkslehrer keine besondere Schwierigkeit gewesen. Man hätte sie nöthigenfalls aus benachbarten Ländern herbeiziehen können. Das war aber nur sehr ausnahmsweise möglich. Die Volksschullehrer in Kurland müssen vor Allem der lettischen Sprache vollkommen mächtig sein und daher am geeignetsten aus dem lettischen Volke selbst hervorgehen. So wie die Bildungsstufe des Bauerstandes zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft beschaffen war, konnte damals eben wegen Mangels an Lehrern der §. 60 der Bauerverordnung unmöglich gleich zur Ausführung kommen. Es mußte vor Allem für die Heranbildung von Volkslehrern gesorgt werden. So wenig wir die Thatsache unterschätzen, daß die kurländischen Prediger vielfach einzelne befähigte Individuen selbst unterrichtet und zu Lehrern gebildet haben, so müssen wir doch glauben, daß nur durch Begründung von Seminarien dem vorhandenen Mangel nachhaltig abgeholfen werden konnte. Bis hiezu hat Kurland nur ein einziges Volkslehrer-Seminar, das die Ritterschaft in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre auf dem Rit-

terschaftsgute Irmlau auf ihre Kosten begründete und seitdem unterhält. Das bald 25jährige Bestehen dieses Seminars ist für den Volksunterricht und überhaupt für das ganze Land von dem größten Nutzen gewesen. Die Irmlausche Schule ist, so zu sagen, der Mittelpunkt, von dem aus der Volksunterricht über das Land sich allmälig mehr und mehr verbreitet hat. Wir haben constatirt, daß es kaum eine Volksschule in Kurland gibt, deren Lehrer nicht entweder in Irmlau oder bei irgend einem kurländischen Prediger seine Bildung empfangen hat.

Was schließlich die Wirksamkeit der Geistlichkeit für das Volksschulwesen betrifft, so darf nicht verkannt werden, daß sie es war, die durch eifriges Studium und eine wissenschaftliche Durchforschung der lettischen Sprache, durch eine reiche schriftstellerische Thätigkeit in dieser Sprache die Möglichkeit eines Volksunterrichts erst geboten hat. Aber vor Allem muß hervorgehoben werden, daß die Prediger durch ihre Leitung und Aufsicht über die Volksschulen dem Volksunterricht die christliche Basis gegeben haben. Nur auf diesem Boden kann und darf weiter gebaut werden.

Wenn wir uns aus dem Vorhergehenden überzeugt haben, daß der Zustand des Volksunterrichts in Kurland noch nicht vollständig befriedigend ist, so können wir nicht umhin, hier auf die dringende Nothwendigkeit hinzuweisen, das Volksschulwesen zu organisiren. Schulzwang, Regelung der Stellung der Geistlichkeit zur Volksschule und Begründung einer Oberlandschulbehörde, das sind die wesentlichsten Bedingungen einer gedeihlichen Weiterentwickelung des Volksunterrichts. Die Feststellung des Umfangs des Unterrichts dürfte die erste Aufgabe der Oberlandschulbehörde sein. Hier ist das Zuviel ebenso schädlich, wie das Zuwenig. Mit Entschiedenheit wird man die Anforderung zurückzuweisen haben, den Unterricht in der Volksschule so weit auszudehnen, daß sie zu einer höhern Realschule gemacht wird*); aber ebenso entschieden wird die Richtung zu bekämpfen sein, welche den Unterricht nicht über das Erlernen des Lesens hinausgehen lassen will.

*) Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren, wenn man erfährt, daß wirklich Petitionen vorgekommen sind, welche zu Unterrichtsgegenständen der lettischen Gemeindeschulen außer vielen andern Dingen noch Algebra, Stereometrie, Grundzüge der Physik, Chemie und Botanik und einen Abriß der geltenden Gesetze machen wollen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

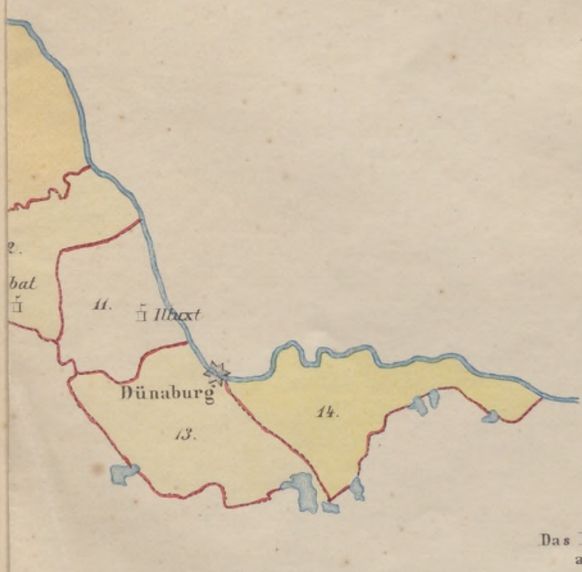
No. I.

KARTE

von

URLAND

auf die Verbreitung der Geldpacht.



Kirchspiele in denen von den Gesinden im Frohnverhältnisse sich befinden

75%

50 – 53%

30 – 35%

23%

17 – 19%

10 – 13%

5 – 8%

1 – 3%

nicht voll 1%

Das Frohnverhältniss aufgehört hat.



F. A. Brockhaus' Geogr.-artist. Anstalt, Leipzig.



F. A. Brockhaus' Geogr.-artist. Anstalt, Leipzig.

KARTE von KURLAND

mit Rücksicht auf die Verbreitung der Mehrfelderwirthschaft in den Gesinden.



Kirchspiele in den von den Bauergesinden Mehrfelderwirthschaft haben.

- keine oder nur 1 %
- zwischen 5 u. 10 %
- 22 – 24 %
- 25 – 36 %
- 36 – 45 %
- 45 – 52 %
- 60 – 61 %
- 69 – 73 %
- über 87 %

Namen der Kirchspiele:

1. Mitausches Kirchspiel.
2. Sessausches „ „
3. Grenzhöfsches „ „
4. Doblensches „ „
5. Bauskesches „ „
6. Eckausches „ „
7. Neugutsches „ „
8. Baldohnsches Kirchspiel.
9. Selburgsches „ „
10. Nerftsches „ „
11. Ascheradensches „ „
12. Subbatsches „ „
13. Dünaburgsches „ „
14. Ueberlautzsches „ „
15. Tuckumsches Kirchspiel.
16. Neuenburgsches „ „
17. Autzsches „ „
18. Talsensches „ „
19. Candausches „ „
20. Zabelnsches „ „
21. Erwahlensches „ „
22. Goldingensches Kirchspiel.
23. Wormensches „ „
24. Frauenburgsches „ „
25. Windausches „ „
26. Piltensches „ „
27. Dondangensches „ „
28. Hasenpothsches „ „
29. Suckenhausensches Kirchspiel.
30. Neuhausensches „ „
31. Allschwangensches „ „
32. Ambothensches „ „
33. Gramsdensches „ „
34. Grobinsches „ „
35. Durbensches „ „

F. A. Brockhaus' Geogr.-artist. Anstalt, Leipzig.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.